Theol.
syst.

344

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Theol. syst. 344

D. Jacob Friederich Roennberg
Hofrath und Profeßor zu Rostock
ꝛc. ꝛc.

über

Symbolische Bücher

im Bezug aufs

Staatsrecht.

Zweite, und vermehrte Auflage.

Rostock,
gedruckt in der Adlerschen Officin.
1790.

Cicero de Divinat. libr. 1. cap. 4.

Nam cum omnibus In rebus temeritas in assentiendo, errorque turpis est, tum in eo loco maxime, in quo iudicandum est, quantum Rebus Diuinis Religionique tribuamus.

Staatl. Bibliothek Regensburg

Seinem

Herrn und Landesvater

Friederich Franz

Regierendem Herzog zu Mecklenburg

Schwerin Güstrow

dem

Glorreichen Wiederhersteller

der

uralten Landes Universität

in

Rostock.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

So wie ich, voll ehrerbietigster Zuversicht auf Landesväterliche Gnade und Huld, **Ew. Herzogl. Durchl.** die **erste** Auflage dieses meines Buchs zueignete; so auch nun, nach gleich devotesten Gefühl, die **zweite** Auflage desselben.

„Ich kenne, **Gnädigster Herr**, die Wärme **Ihres** Herzens für unsere allertheureste Christus Religion und wahre, ungeheuchelte Gottesverehrung; ich kenne **Ihr** Hochgefühl für dasienige, was **Sie**, als **Evangelischer Deutscher Reichsfürst**, den — Reichsgrundgesetzen und Verträgen, was **Sie**, als **Regierender Herr** und **Vater** **Ihres** Volks, nach dessen Kirchenstaatsverfaßung, dem Vaterlande schuldig sind; und weiß es, daß **Sie**, nach dem Drang dieser, Gott, dem Deutschen Vaterlande und **Ihrem** Volke geheiligten Gefühle, alle **Ihre** Volkslehrer an Kirchen und Schulen, mit hohem Landesherrlichem Ernst, zur Treue und Anhänglichkeit für und an dem — **Symbolischem** Lehr und **Glaubensbegrif** unserer ganzen **Evangelischen Kirche**, verwiesen haben.“

So schrieb ichs, in meiner **ersten** submissesten Zueignungsschrift; und so wiederhole ichs hier nochmal,

vor

vor dem Angesichte von ganz Deutschland, damit ein Jeder im Auslande es wiße; wie mein, mir angeborner Herr, über einen der wichtigsten Gegenstände des Deutschen Evangelischen Kirchenstaatsrechts, als ein **Evangelischer Deutscher Reichsfürst**, denkt.

Hiebei überlaße ichs **Ew. Herzogl. Durchl.** so tiefen, so sachkundigen Prüfung, ob ich, in der zweiten Auflage, diesem, für die ganze Evangelische Kirche, so intereßanten Gegenstande, nur in Etwas mehr genügt, als dies, wegen der zu beengten Bogenzahl, in der ersten Auflage dieser Schrift, möglich seyn konnte.

Im übrigen, sagt es mir mein Herz: daß **Höchst Sie, Allertheurester**, von mir so innig, so warm, **Geliebtester Landesvater**, dies mein zweites Geistesprodukt, nach der, fürs ganze Vaterland so heilvollen Wiedervereinigung aller Lehrer

auf der uralten Landesuniversität, mit gleicher Huld, aufnehmen werden, als dieser Milde das Erste gewürdiget worden; und daß sich der Verfaßer desselben, zum fernern Schutz und Gnade, voll Gefühl derjenigen Ehrfurcht und Liebe, empfehlen darf, womit erstirbt

Ew. Herzogl. Durchl.

Rostock,
in den Weihnachtsferien 1789.

unterthänigst getreugehorsamster
Knecht,

Jacob Friederich Rönnberg.

Vorbericht zur ersten Auflage.

Ich schrieb diesen Versuch über Symbolische Bücher im Bezug aufs Staatsrecht, zur Befriedigung eines, von mir — geglaubten Staatsbedürfnißes in unsern Tagen. Obs aber auch wirklich befriediget, so weit dies in einem Versuch möglich, überlaße ich, zur Beurtheilung, dem Publizisten auf dem akademischen Lehrstuhl, so wie dem Staatsrechtskundigen Geschäftsmann.

Mein Ideengang bei der Ausarbeitung ist, am Anfange der Abhandlung, verzeichnet; mithin davon hier im Vorbericht, Nichts. Ich konnte mich aber, nach der Veranlassung dieser Schrift, nicht über ihren Gegenstand also verbreiten, als es sonst wol hätte, nach dem Reichhaltigen deßelben, seyn sollen. Ich schrieb deshalb nur einen Versuch; und konnte darin nur alles, nach den Hauptgrundsätzen, in einer zusammengezognen Kürze, vortragen.

Was ich in der zweiten Abtheilung meiner Abhandlung über Symbolische Bücher, nachs Verhältniß der Kirchenstaatsverfassung des Deutschen Reichs, in Rücksicht auf die Evangelischen Reichsstände, vortrug, habe ich, durchs Geschichtliche, in einen näheren Zusammenhang und Verbindung zu

setzen gesucht. Es ist also, nach meinem Zweck, nichts weniger, als historisches, den Leser, beim Verfolg der Hauptsache, aufhaltendes Zwischengewebe. Ich hielts, damit ichs nochmal wiederhole, zur Haltung und Verbindung des dort Vorgetragenen, nothwendig.

Sollte im Uebrigen, das, was in den Noten, im Bezug auf Litteratur und so auch, hin und wieder, auf — Staatsrechtliche Bemerkung, vorkömmt, für den eigentlichen Litterator überflüßig scheinen; so ists doch wol also nicht, für den jungen Akademiker, den ich, in dieser meiner ersten Schrift nach der, fürs ganze Vaterland so heilvollen Wiedervereinigung der ehemaligen Bützowischen mit der uralten Rostockschen Universität, auch deshalb zu belehren gewünscht. —

Geschrieben zu Rostock auf der Landes Universität, den 1sten May, 1789.

Vor-

Vorbericht zur zweiten Auflage.

Hier, und zwar so ganz ohne alle Prätension, die zweite Auflage meiner Schrift über Symbolische Bücher im Bezug aufs Staatsrecht.

Das, was ich darüber schrieb hat, überhaupt, Sensation gemacht; also, daß diese Schrift im Septembermonate zu Regensburg wieder abgedruckt worden, weil ich die verlangten Exemplare nicht einsenden konnte, indem die erste Auflage, schon im August, vergriffen.

Das Erlauchte *Corpus Evangelicorum* auf dem Reichstage zu Regensburg hat mir, schriftlich, Seinen hohen Kennerbeifall bezeugt; so wie nicht weniger, Hochanselnliche Staats und Geschäftsmänner. Einer der Ersten unter Deutschlands Publizisten, ein Pütter, als auch andre, nicht minder sachkundige Gelehrte auf Akademischen Lehrstühlen, haben mich zur Wiederauflage dieser Schrift aufgemuntert.

Dies Alles verpflichtet mich, nicht allein, öffentlich zum ehrerbietigsten und wärmsten Dank, sondern ward mir auch dringender Bewegungsgrund, diese, nach meiner Absicht, gemeinnützigseynsollende Schrift, noch zweckmäßiger zu bearbeiten. Ich habe also nicht allein, in der gegenwärtigen zweiten Auflage, meinem Vortrage überhaupt mehr Fülle zu geben gesucht, sondern auch die Gegenstände deßelben — vermehrt.

Erschöpfen konnte ich aber dennoch diese, so reichhaltige Gegenstände nicht; und dies um so weniger, weil ich, nach der nächsten Bestimmung dieses Buchs, nicht ein, in starker Bogenzahl ausgebreitetes Werk, sondern nur einen mäßigen Oktavband, schreiben konnte. Ich sage, nach der nächsten Bestimmung meines Buchs; indem ichs, eigentlich nur zu

einer

einer — gemeinnützigen Lektüre für alle dieienigen schrieb, die es, in unsern so aufgeklärt seynwollenden Tagen, dennoch nicht wissen möchten, was sie, — nach dem allgemeinen protestantischen Kirchenstaatsrechte, nach dem — Reichsgesetzen, und der ganzen Staatsverfaßung zwischen den **Evangelischen** und **Katholischen** Reichsständen, so wie nach dem — Territorialkirchenstaatsrechte ihres Vaterlandes, dem, in unsern **Symbolischen Büchern** enthaltenen **Lehr** und **Glaubensbegrif**, schuldig sind.

Habe ich mich nun gleich umständlicher, in dieser Ausgabe, über diese so wichtige Materie verbreitet; so blieb dennoch dasienige, was ich, rastlos, so lange mir Gott Leben und Gesundheit verleiht, verfolgen werde, so blieb, sage ich, dennoch das **Gemeinnützige** nur allein, auch hier, mein Zweck.

Was nun das Mechanische der Darstellung betrift, so habe ich das Ganze wieder also, wie in der ersten Ausgabe, in **Drey Abtheilungen**; aber nun eine iede Abtheilung wieder in **Kapiteln** geordnet, damit der Leser einen Ruhepunkt haben möchte, wo er, über ieden besondern Gegenstand meines Vortrags, nachdenken könne.

Im Uebrigen habe ich ungerne, höchstungerne **polemisirt**. Allein, wo ichs thun mußte, doch nie mit einer, in Galle getunkten, noch sonst, Sitte und Anstand, beleidigenden Feder. Denn, nie habe ich dieienige Achtung, in meinem ganzen Vortrage, verleugnet, wozu ein Gelehrter dennoch berechtigt bleibt, wann er auch, nicht mit uns, über einen und denselben Gegenstand, gleich denkt. Darf ich daher auch wol nicht von einer gesitteten und dabei sachkundigen Kritik, so wie von dem, der, meines Vortrags ungeachtet, dennoch Antithese vertheidigen möchte, eine — gleiche Behandlung erwarten?

Geschrieben zu **Rostock** auf der Landes Universität in den Weihnachts Ferien 1789.

Ueber=

Uebersicht des Inhalts.

Erste Abtheilung.

Ueber

Symbolische Bücher, nach dem allgemeinen Kirchenstaatsrecht von Seite 1 bis 72.

Erstes Kapitel.

Einleitung zum Ganzen des Vortrags. Was ist Symbolik? S. 1—8.

Zweites Kapitel.

Symbolische Bücher als ein Staatsbedürfniß. S. 9—12.

Drittes Kapitel.

Ueber diese Bücher, in Rücksicht auf die Kirchlichen Gesellschaftsrechte eines Volks. S. 12—23.

Viertes Kapitel.

In Rücksicht auf die Regierungsrechte des Staats. S. 23—31.

Fünftes Kapitel.

Ueber Symbolische Bücher der Evangelischen Kirche. S. 31—41.

Sechstes

Sechstes Kapitel.

Warum ich das Apostolische, Nicänische und Athanasianische Glaubensbekenntniß nicht unter die Symbolischen Bücher aufnehmen kann. S. 41—48.

Siebentes Kapitel.

Warum Luthers Catechismen, warum die Concordienformel hier nicht, als Symbole, dargestellt werden können? S. 49—55.

Achtes Kapitel.

Historische Digreßion auf die Lehr und Glaubensverbeßerung. S. 55—60.

Neuntes Kapitel.

Anwendung auf diese Bücher von dem, was ich oben, im Allgemeinen über Symbole, vorgetragen. S. 61—72.

Zweite Abtheilung.

Ueber
Symbolische Bücher, im Bezug aufs Staatsrecht des Deutschen Reichs. S. 72—139.

Erstes Kapitel.

Das Verhältniß unserer Symbolischen Bücher, in Rücksicht auf den vorläufigen und Hauptreligionsfrieden. S. 72—82.

Zweites

Zweites Kapitel.

Vom Verhältniß der Symbolischen Bücher, im Bezug auf den Westphälischen Frieden. S. 82—90.

Drittts Kapitel.

Ists denn wahr, daß diese eben erwähnte Friedensschlüße nur temporell, mithin nur nach den damahligen, aber nicht nach den ietzigen Zeiten zu beurtheilen? S. 90—99.

Viertes Kapitel.

Was enthält, wegen der Symbolischen Bücher die Kaiserliche Wahlkapitulation. S. 99—104.

Fünftes Kapitel.

Darf und kann, nach den Reichsgesetzen, unser Evangelisches Lehrbekenntniß verändert werden? S. 105—121.

Sechstes Kapitel.

Was ist, wegen unserer Symbolischen Bücher, Hauptgrundsatz, in Rücksicht aufs *Corpus Evangelicorum?* S. 121—133.

Siebentes Kapitel.

Resultat des bisherigen Vortrags in der zweiten Abtheilung. S. 133—139.

Dritte

Dritte Abtheilung

meines Vortrages,

über die

Symbolischen Bücher, und zwar nachs Territorialkirchenstaatsrecht der Evangelischen Reichsstände.

S. 139 — 181.

Erstes Kapitel.

Haben Evangelische Reichsstände das Recht, Lehrvorschriften, im Bezug auf Religion und Gottesverehrung, anzubefehlen? S. 139 — 150.

Zweites Kapitel.

Das Königliche Preußische Religionsedikt vom 9ten Jul. 1788. S. 151 — 161.

Drittes Kapitel.

Einige der neuesten Verordnungen, welche von einigen der Evangelischen Reichsstände, wegen der Symbolischen Bücher, erlaßen worden. S. 162 — 168.

Viertes Kapitel.

Was wegen der Symbolischen Bücher in den Mecklenburgschen Landesgesetzen enthalten. S. 168 — 173.

Fünftes Kapitel.

Ist aber auch Verpflichtung der Volkslehrer auf Symbolische Bücher, Geisteszwang, und nährts auch das, was man protestantische Hierarchie nennt? S. 174 — 181.

Beschluß. S. 181 — 183.

Erste

Erste Abtheilung.

Ueber Symbolische Bücher, nach den Grundsätzen des allgemeinen Kirchenstaatsrechts.

Erstes Kapitel.

Einleitung zum Ganzen des Vortrages.
Was sind Symbolen?

Es ist viel, sehr viel über Symbolische Bücher geschrieben: aber noch nie, meines Wissens, im eigentlichen Verstande, im Bezug aufs Staatsrecht. Ich weiß es zwar wol, daß **Moses Mendelssohn** 1) und **Ledderhose** 2), daß **Schnaubert** 3) und **Hufe-**

land

1) S. dessen Jerusalem oder über religiöse Macht und Judenthum. Berlin 1783.

2) Super iure principis circa mutandos libros quos dicunt *symbolicos*. *Rintel*. 1775.

3) Ueber die rechten Mittel die Protestanten wider den Katholicismus zu sichern. Jena 1788. Ferner: Ueber Kirche und Kirchengewalt in Ansehung des kirchlichen Religionsbegrifs, nach den Grundsätzen des natürlichen und protestantischen Kirchenrechts. Jena 1789.

land 4), daß **Trapp** 5) und **Köppen** 6), auch in ihren Schriften, staatsrechtliche Betrachtung über **Symbolische Bücher** angestellt; aber in **solcher** Verbindung, wie ichs hier vorgetragen, fand ichs noch nie. Ich wage daher, in dieser Rücksicht, einen **Versuch**; und was ich deshalb, in einer zusammengezogenen Kürze, nur vortragen kann und darf, das entwickele, nach seinem so reichhaltigen Umfange, ein **Pütter** oder **Selchow**, ein **Schnaubert** oder **Runde**, oder wer es sonst vermag, zur Befriedigung des so dringenden Staatsbedürfnißes — unserer Zeit 7).

Ehe

4) Ueber das Recht protestantischer Fürsten unabänderliche Lehrvorschriften vestzusetzen, und über solche zu halten. Veranlaßt durch das Preußische Religionsedict vom 9ten Jul. 1788. Jena im selbigem Jahr.

5) Ueber die Gewalt protestantischer Fürsten in Glaubenssachen. Braunschweig 1789.

6) Das Recht der Fürsten die Religionslehrer auf ein veststehendes Symbol zu verpflichten. Leipzig 1789; vom Prediger **Köppen** zu Zettemin.

7) Wer im übrigem die Schriftsteller über Symbolische Bücher in reichhaltiger Menge noch mehr kennen lernen will, den verweise ich auf das klaßische Werk eines großen Litterators, d. i., auf **Johann Georg Walchs** Introductionem in libros *Ecclesiae Lutheranae* symbolicos, Jenae 1732.

In

Ehe ich aber zur Sache selbst übergehe, zuvor Bezeichnung meines Ideenganges, wornach ich mich, über diesen so wichtigen Gegenstand, zu verbreiten gedenke.

Erst

In Ansehung dessen, was seit ein Paar Jahrzehnden über diesen, nichs weniger als gleichgültigen, Gegenstand geschrieben, berufe ich mich auf nachstehende Schriften:

Lüdke vom falschen Religionseifer, Berlin 1767. S. 100—133. Was Göze hiegegen schrieb, erwähne ich nicht, weil seine, in Galle getunkte, Feder einen kaltblütigen Denker nicht befriedigte; wol aber das, was Doktor J. E. Schubbert in seiner Geschichte des *Pater Vigilius* 1769, und zwar im sechsten Hauptstück auf **Lüdkens Behauptung von den Symbolischen Büchern** erwiederte.

Doktor J. J. Töllner, ein selbstdenkender Theolog, trat zwischen beiden streitenden Partheyen, und schrieb einen **Unterricht von Symbolischen Büchern**, Züllichau 1769. Doktor Anton Friederich Büsching nahm an diesem gelehrten Zwist den wärmsten Antheil, und schrieb: **Allgemeine Anmerkung über die Symbolischen Schriften der Evangelisch Lutherischen Kirche**; und so auch besondre Erläuterung **über die Augsburgsche Confeßion**. Das Buch kam 1770 zu Hamburg heraus. Mehr als die, in der gelehrten Geschichte, bekannten Gözischen Fehden, gegen dies, 1771 mit Zusätzen wieder aufgelegte Buch,

 ward,

Erst über Symbolik nach den Lehrsätzen des — allgemeinen Kirchenstaatsrechts; dann in Bezug auf die — Grundgesetze und Staatsverfaßung des Deutschen

ward, bei iedem Kaltblütigen und des Gegenstandes Kundigem dasienige Gewicht, was Dr. Gottlieb Schlegel in Riga in seiner Erörterung des beständigen Werths der Symbolischen Bücher der evangelisch lutherischen Kirche und der Billigkeit derselben, in Verpflichtung ihrer Lehrer, auch im selbigen Jahr, zur Beherzigung vorlegte.

Die Anführung dieser, über einen so intereßanten Vorwurf, gewechselter Schriften, genügt zu meinem Zweck. Den Gehalt derselben hat Herr Johann Rudolph Schlegel, Rektor am Gymnasium zu Heilbrunn, in seiner, würklich pragmatisch geschriebenen, Kirchengeschichte des Achtzehnten Jahrhunderts, im 2ten Bande 1ste Abth. S. 576—600. genugthuend bestimmt.

Jedoch auch noch zugleich auf ein Paar der vorzüglichsten Schriften Bezug, welche, durch die bekannte Preißaufgabe des Schnepfenthaler Erziehungsinstituts, veranlaßt. Herr Salzmann, der sich um Erziehung und Bildung der Jugend ein wesentliches Verdienst erworben, hat diese Schriften unter dem Titel: Beantwortungen der, von der Erziehungsanstalt zu Schnepfenthal, aufgegebnen Preißfrage: Ob es recht sey die Erklärungen von Jesu Lehre zu Glaubens-

artikel

schen Reichs, hinfolglich in Beziehung auf den Religions und Westphälischen Frieden und die Wahlkapitulation; auch nicht weniger in Rücksicht aufs *Corpus Evangelicorum* zu Regensburg; und endlich nachs Verhältniß des — Territorial Kirchenstaats-

artikel zu machen? mit einer Vorrede über eben diesen Gegenstand, zu Leipzig 1778 herausgegeben. Die erste Beantwortung ist vom Herrn Jakob Christian Weland, Predigern zu Braunschweig; und ward als Preißschrift gekrönt. Die zweite hat den Magister und Diakonus zu Heidenheim im Würtenbergschen, Herrn Gebhard Ulrich Brastberger, zum Verfaßer.

Endlich auch noch Bezug auf eine Schrift, welche gleichfals über diese Preißaufgabe geschrieben worden, und zwar führe ich sie an, weil sie hier in Rostock verfaßt. Diese Abhandlung führt die Aufschrift: Ist in der Bibel, oder in der gesunden Vernunft ein Grund vorhanden, der uns verpflichtet, die Erklärung anderer Menschen von den Aussprüchen Jesu und seiner Apostel zu Glaubensartikel zu machen? Ein Preißaufgabe der Erziehungsgesellschaft zu Schnepfenthal bei Gotha, beantwortet von einem Rostockschen Bürger. Rostock 1786. Diese Schrift ist vom Herrn Doktor Detharding, Predigern bei der hiesigen St. Jakobs Kirche. Ein Mann, der auch deshalb den wärmsten Dank des Publikums verdient, weil er, zur Verbeßerung der Volksschulen, so rastlos strebt, als ers vermag.

rechts der **Evangelischen Reichslande**: und so zum Beschluß.

Ich vertheidige, in diesem meinem Buch, Achtung, Treue und Anhänglichkeit an einem Gegenstand, der auf — Geistesaufklärung überhaupt, auf — Kultur und Bildung in Fürstenthümern und Königreichen, den wohlthätigsten Einfluß gehabt. Wirkte mein Vortrag doch so Ueberzeugung ins Herz, als das **Glaubensbekenntniß** der unsterblichen Stifter unserer **Evangelischen Kirche** das Herz des Kaysers und der ganzen Reichsversammlung erschütterte. — — — Wann daher doch die seynwollende Ur und Kraftgenies — falls sie sich nicht, auf den Flügeln der Einbildungskraft, über das **Gründliche** hinweggehoben, und ihnen dann, noch das Schwindelnde auf dieser vermeintlich erklimmten Höhe, **Nachdenken**, und **anhaltendes Studium**, erlaubt, wann, sage ich, die seynwollende Ur und Kraftgenies sich doch zuvor, durch Geschichtskunde, belehrt, ehe sie Sitte und Gebrauch der sogenannten **Symbolischen Bücher** lächerlich gemacht; so würden sie gefunden haben: daß ein iedes christliches Volk seine **Symbolen** gehabt 8), worinn die Grundsätze derienigen Religion enthalten, die es nicht selten, mit seinem Blute, vertheidiget.

Damit

8) S. *Henric Altstädt*, in *Thesaur. Chronologiae Symbolicor. Eccles.* cap. 33. pag. 329.

Damit aber nichts im Vortrage, durch Zweideutigkeit des Ausdrucks, unbestimt bleibe; so ist hier Vestsetzung des Begrifs von dem Worte, **Symbolen**, nothwendig. Unter **Symbolen** verstehe ich also das, was, nach dem Originalausdruck des Worts sowol, als nach der — wesentlichen Bestimmung derselben, dadurch bezeichnet werden kann, das ist: eine vom Volk errichtete grundgesetzliche, das **Lehr und Glaubensbekenntniß**, im Bezug auf Religion und Gottesverehrung, also in sich enthaltende Sanktion, daß dadurch die Dogmen der Religion hinlänglich von den Religionssätzen — aller übrigen Kirchen, unterschieden werden können. Dieser Begrif wird dadurch bewährt, was beim **Stephano** 9), beim **Scapula** 10) und beim **Johann Christoph Wolff** 11), so wie beim **Walch** 12) geschrieben steht.

So der Begrif von dem, was ich unter **Symbolen** verstehe. Hiebei verläugne ichs doch auch nicht, daß, nach Belehrung durch Völker und Staatenkunde, auch die, den Eingeweihten in die Geheimniße der sogenannten heydnischen Religion, anvertraute Charaktere, nach deren Angabe ihnen nur allein der Zutritt zu den **Mysterien** beim

9) In *Notis ad varia sacra*, pag. 345.

10) In *Lexic. graec.* pag. 250.

11) In *Notis ad Casauboniana*, pag. 319.

12) Im angeführten Buch S. 8.

beim Gottesdienst erlaubt werden konnte, gleichfalls Symbole genannt wurden. Eben so nennt auch **Zorn** diejenige Charakteristik, **Symbol**, welche den Täuflingen, in den ältesten Zeiten der christlichen Kirche, verliehn, um sich dadurch, in der ganzen Christenheit, als Mitglieder der Kirche bezeichnen zu können [13].

Endlich war das militärische Zeichen auch **Symbol**, wodurch sich der Soldat von seinem Feind unterschied, und mit der gegenwärtigen Parole Aehnlichkeit hatte [14]. Was ich nun hier noch von der verschiedenen Bedeutung des so oft genannten Ausdrucks: **Symbole**, angeführt, geschah nicht nach gelehrter Anmaßung, sondern zum Beweise, daß der charakteristische Zug in dem, von mir von den Symbolen, in gegenwärtiger Abhandlung, angenommenem Begrif: daß nemlich sie eine solche Sanktion in sich enthielten, daß dadurch die Dogmen der Religion, hinlänglich — von den Religionssätzen aller übrigen Kirchen, unterschieden werden könnten, auch der Bedeutung dieses Worts, nach allen Klassifikazionen derselben, gemäß sey. Nun zum

Zweiten

13) *Petrus Zornius* in opusculis sacris pag. 165.

14) *Ruffinus* in Exposit. in symbol. Apostol. pag. 154.

Zweiten Kapitel,
welches Symbolische Bücher, als — Staatsbedürfniß, darstellt.

Eine leidenschaftliche Kritik [15]) über die erste Auflage meines Buchs, bezweifelt die Wirklichkeit von dem, was den Gegenstand dieses Kapitels ausmacht. Nichts desto weniger hievon, hier den Beweis. So wie dasienige ein **Staatsbedürfniß** genannt wird, dessen Befriedigung eine weise Regierungskunde, zur Beförderung des allgemeinen Wohls, nothwendig achtet; so gehören auch **Symbolische Bücher**, zu einem solchen Bedürfniße des Staats. Denn, das Volk fühlte dies Bedürfniß so fort, wie es sich, über die Grundsätze der Religion zur — **gemeinschaftlichen** Gottesverehrung vereinbart, und so das begann, was **Kirche** genannt wird.

Zwar verleugnet ein sich so nennender **unerschrockner Wahrheitsfreund**, das — Daseyn einer **Kirche**, weil Volksbegrif, in Bezug auf Religion und Gottesverehrung, so gemischt seyn soll, als es Köpfe im Volk gibt; mithin sich hier Nichts **Gesellschaftliches** denken lasse. Allein dieser, hie und da würklich denkende Kopf, hat, bei leidenschaftlicher Anhänglichkeit an seinem sich

 einmal

15) S. die Kielschen gelehrten Zeitungen, Num. 25. von 1789.

einmal zu eigen gemachten System, durch sophistischen Trugschluß, sich selbst irre geführt. Zugegeben das Mannigfaltige, beim Individuellen der Einsichten, als Kräfte des Verstandes an sich betrachtet; so beweißt es die Geschichte doch als **Thatsache**: daß alle Völker von einiger Cultur und Geistesbildung, bei aller Verschiedenheit ihrer individuellen Einsichten, dennoch sich über **gemeinschaftliche** Gottesverehrung, nach ihrer deshalb übereinstimmenden Denkart und Sitten, in Bezug auf einen solchen religiösen Gegenstand, vereiniget. Ist nun dies, als Thatsache, nach der Geschichte nicht zu verkennen; so beweißt dies auch das — **Daseyn** einer Kirche, weil, nach dem Redegebrauch, diese **gemeinschaftliche Vereinbarung** zur Gottesverehrung, den Begrif einer **Kirche** ausmacht 16). So

16) S. **Böhmers** princip. iur. canon. §. 4. Schnaubert über Kirche und Kirchengewalt in Ansehung des kirchlichen Religionsbegrifs nach Grundsätzen des natürlichen und protestantischen Kirchenrechts. Jena 1789, Seite 20. Das Buch im Uebrigem, worin das ebenangeführte Paradoxon behauptet wird, führt den Titel: Erweis des himmelweiten Unterschiedes der **Moral**, von der Theologie, nebst genauer Bestimmung der Begriffe von **Theologie**, **Religion**, **Kirche**, und **protestantischer Hierarchie**. Von einem unerschrocknem Wahrheitsfreunde. Seite 149. u. f. Frankfurt und Leipzig 1788.

So der Beweis vom Daseyn einer Kirche; und nun weiter. Kurz zuvor sagte ich, das Bedürfniß der Symbolen, fühlte das, in einer staatsgesellschaftlichen Verbindung, lebende Volk, gleich bei seiner ersten, kirchlichen Vereinbarung. Und warum fühlte es dies Bedürfniß so fort? — Weil das Individuelle seiner Geistesfähigkeiten, auch — individuelle, das sind, unter sich verschiedene Begriffe von Religion und Gottesverehrung veranlaßten; mithin, nach solchen Verhältnißen, keine gemeinschaftliche Gottesverehrung, nach bestimmten Grundsätzen, möglich; und daher der Zweck der **Kirche**, das ist, eine **gemeinschaftliche** Vereinbarung zur Ausübung des Gottesdienstes, nicht erhalten werden konnte, wann nicht diejenigen Dogmen **vestgesetzt** wurden, wornach es seine **gemeinschaftliche** Gottesverehrung bethätigen konnte.

Zur Befriedigung eines so dringenden Bedürfnißes, blieb kein andres, dem Zweck wirklich entsprechendes Hülfsmittel, **zum wahren Wohl** des Staats, im Bezug auf seine religiösen Verhältniße, über, als daß, so wie das Volk seine Staatsverfaßung durch Grundgesetze und Urverträge gesichert, es auch nun die Lehrsätze seiner Religion und Gottesverehrung, nach ähnlichen Verhältnißen, auf — Fundamentaldogmen und Bekenntniße gründen, zu dem Zweck gründen mußte, damit Lehre

und

und Gottesverehrung eine **gleiche**, nach ihren **Grundwahrheiten**, nie zu erschütternde **Vestigkeit** bekommen möchten, als die einmal entworfne Staatsverfaßung, durch den — grundgesetzlichen Vortrag. Wer dem nachdenkt, was ich bis iezt in diesem Kapitel ausgeführet, der findt den Gegenstand deßelben genung bewiesen; und wird für unsere **Symbolischen Bücher**, für diese, unser, nachs Wort der ewigen Wahrheit, verfaßtes **Lehr** und **Glaubensbekenntniß**, in sich enthaltende Urkunden, die schuldige Achtung eben so wenig verleugnen, als für — Grund und Hauptsanktionen einer ganzen Staatsverfaßung.

Drittes Kapitel.

Ueber diese Bücher, in Rücksicht auf die **kirchlichen Gesellschaftsrechte** eines Volks.

So wie nun die, im vorigen Kapitel, enthaltne Nebeneinanderstellung der religiösen und politischen Urverträge, durch die wesentliche Verbindung zwischen der Religion und Gottesverehrung eines Volks und seiner ganzen Staatsverfaßung, sich rechtfertiget; so ists auch nicht minder Wahrheit, daß es, nach den Grundsätzen des **allgemeinen Kirchenstaatsrechts**, nichts weniger als gleichgültig seyn kann, ob **Vestigkeit** in den, einmal vom **Volk** angenommenen, **Lehrbegriffen der Religion bleibt oder nicht?**

Man

Man betrachte diesen, eben von mir behaupteten Grundsatz entweder im Bezug auf die — **Gesellschafts-rechte**, welche einem Volk, vermöge des Vertrags zukommen, wornach es sich, wegen gewißer, von allen freiwillig angenommener, Religionslehren vereinbart; oder man erwäge ihn in Rücksicht der, — ursprünglich vom Volk, dem Fürsten übertragnen **Rechte**: die Handlungen dieses Volks nach den, ohne Geisteszwang, mithin nach Ueberzeugung sich zu eigen gemachten Religions-Lehrsätzen, zu lenken; so wie auch nicht weniger in Beziehung auf die — **Verbindlichkeit** des Staats, einen ieden Bürger deßelben, bei der Bethätigung dieser Religion zu schützen; so ists und bleibts, nach allen diesen Rücksichten, felsenveste Wahrheit, daß es, damit ichs nochmal wiederhole, nicht weniger als gleichgültig seyn kann und darf, ob **Vestigkeit in dem, einmal vom Staat angenommnen, Lehrbegrif der Religion bleibt oder nicht?** —

Denn, was die **Gesellschaftsrechte**, in Rücksicht auf die sogenannte Kirche betrift; so gründen sich diese wesentlich auf dieienige Vereinbarung, welche, wegen der Grundsätze der Religion und deren Ausübung, das Volk unter sich vestsetzte.

Eine Behauptung, welche sich, durch den Begrif der **Collegialrechte** von selbst beweißt; indem diese eben-

genannten Rechte den Innbegrif derienigen Befugniße in sich enthalten, welche dem Volk, wegen seiner gemeinschaftlich bewirkten Staatseinrichtung zur Bethätigung des Gottesdienstes nach freiwillig angenommenen Religionsdogmen, zukommen.

Aber gibts denn auch solche Verträge, wodurch sich ein Volk, in Bezug auf allgemein **verbindliche** und **veststehende** Religionssätze, vereinigt? und wann sie da sind, schloß sie eine, vom Vorurtheil freie Vernunft, nach den Grundsätzen des Rechts der Natur? oder wars Priesterdespotism', welcher sie aufdrang? — Weil den ersten Gegenstand dieser Frage, nemlich das **Daseyn** solcher Verträge die Geschichte, als **Thatsache**, beweißt; so hier davon kein Wort mehr; mithin zur Auflösung derselben in Rücksicht auf ihr zweites Objekt.

„Das **Individuelle** unsrer Begriffe erlaubt einen solchen Vetrag nicht," behauptet ein seynwollender **unerschrockner Wahrheitsfreund** 17); und eben also auch ein **Hufeland** 18) und **Salzmann** 19), ein

We-

17) Im schon oben angeführten Buch.

18) Ueber das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften vestzusetzen. Im erstem Abschnitt.

19) In der Vorrede, welche er den **Welandschen** und **Brastbergerschen**, schon oben angeführten Preißschriften vorgesetzt.

Weland 20) und Brastberger 21). „Wir denken über einen und denselben Gegenstand nicht gleich; sagen sie ferner, unsre Begriffe bleiben nicht so, wie sie sind; und unsre Seele macht Fortschritte in ihrer Erkenntniß; nicht wenigern Antheil nehmen Laune, und innrer und äußerer Drang auf unsre Empfindniße, an Ueberzeugung und Denkart. Dies Alles, so wie das rastlose Streben unsers Geistes zur Wißensvermehrung, erlaubt keinen Vertrag, der den Fortgang unserer Geisteskultur, hemmt; gegen ihn empört sich daher die Vernunft, und das Recht der Natur lößt ihn von selbst auf.“

So rasch diese Deklamazion auch dahin strömt; so beweißt sie doch — nichts. Ein Gedanke auf der Studierstube dachte sich den Menschen isolirt; und maß seine Geisteskraft in einem Wirkungskreise, ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verbindung. Allein der Philosoph, der, mit wirklichem Beobachtungsgeiste, auf das achtet, was um und neben ihn geschicht, der den Menschen aus seinen Handlungen studiert, der ihn in Verbindung mit seinen Nebenmenschen betrachtet; der mißt die Geistesthätigkeiten der Volksmenge nicht nach dem, was seine eigne Seele vermag. Denn die Erfahrung belehrt ihn, daß jedes

20) In seiner auch schon oben gedachten Preißschrift.

21) In seiner nicht weniger schon angeführten Abhandlung S. 169 — 348.

iedes einzelne Erkenntnißvermögen auch eine individuelle Handlungsweise hervorbringt, und daß, dem zur Folge, im Bezug auf Religion und Gottesverehrung das Einzelne mithin Gemischte der Grundsätze, Alles in eine solche Verwirrung verwickeln würde, welche Sicherheit und Ruhe, hinfolglich dem **Wohl des Staats** nachtheilig, sehr nachtheilig [22].

Deshalb ist denn auch dem wahren wirklichen Denker übers geschäftige Leben, über Staatseinrichtung eines Volks, eine Vereinbarung zum **gemeinschaftlichen** Gottesdienst nach veststehenden Grundsätzen nicht allein nützlich, sondern auch nothwendig, um so dringender nothwendig, weil eine solche seynsollende Geistesfreyheit, als man, nach entusiasmirten Drang zur **Aufklärung**, zu behaupten sucht, durch rastlose Strebung des, in religiösen Angelegenheiten, vorzüglich geschäftigen **Parthey-**

geistes

22) Hätte **Moses Mendelssohn**, hätte dieser tiefdenkende Philosoph, dem nun gewis eine seelige Ewigkeit alles rastlose Streben seiner Seele nach Wahrheit, belohnt; hätte dieser **Plato** des achtzehnten Jahrhunderts, an diese, das **Wohl** und die **Sicherheit** des **Staats**, erschütternde Verwirrungen zurück gedacht; so würde er solche gesellschaftliche Verträge über bestimmte Religions-Dogmen, zur gemeinschaftlichen religiösen Handlung, nicht verkannt haben. S. deßen schon oben angeführtes Jerusalem ꝛc. ꝛc. S. 86.

geistes dennoch würde, bis zum feßelnartigem Gewißens-zwange, gebeugt werden, wenn sich das Volk nicht über veststehende, und so von allen, nach freier Geistesentschließung angenommene, Grundsätze zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung, vereinbart 23).

Ich sage, wenn sich nicht das Volk über — veststehende Grundsätze zur **gemeinschaftlichen Gottesverehrung**, vereinbart. Denn soll, vermöge des Begrifs der **Kirche**, ein Volk sich zum gemeinschaftlichen Gottesdienst vereiniget haben; so kann diese ihre religiöse Hand-

23) So wie ichs hier, nach dem so allbekanntem Andrang des Parteygeistes behaupte, so auch ein **Ehlers**, in seinen so wohlthätig belehrenden **Winken für gute Fürsten, Prinzenerzieher, und Volksfreunde** im ersten Theil S. 208. Hiebei sey mir aber dennoch die Bemerkung erlaubt, daß dieser würklich tiefdenkende Mann den **Evangelischen** Fürsten, so wie den Erziehern **Evangelischer** Fürstensöhne, nicht würde einen Entwurf zu einem andern Glaubensbekenntnis, vorgelegt haben, wenn er das ursprüngliche **Evangelische** und in unsern **Symbolischen Büchern** enthaltne **Lehr** und **Glaubensbekenntnis**, nach dem **Kirchenstaatsrechte** des **Deutschen Reichs**, so wie nach der ganzen **Staatsverfaßung** zwischen den **Evangelischen** und **Katholischen Reichsständen**, zuvor erwogen hätte.

Handlung nicht gemeinschaftlich bethätigt werden, wann es dieselbe nicht nach veststehenden, und darauf, nach freiwilligem Geistesentschluß, angenommnen Religionsgrundsätzen, auszuüben sucht; indem die Bethätigung des Gottesdienstes vom Volk, nach solchen **bestimmten Religionsdogmen**, im eigentlichem Verstande, nur eine **gesellschaftliche** Gottesverehrung zu bewirken vermag; und so hiedurch nur allein dem Zweck einer solchen **kirchlichen** Vereinbarung genügt werden kann, weil eine, zwar an einem Ort gemeinschaftlich angestellter Gottesdienst, iedoch nach **verschiednen** Religionsgrundsätzen, keine **Kirche**, das ist, keine **Gemeine**, genannt werden kann, noch darf 24).

Nun schliesse ich. Ist ein solcher Vertrag, oder gesellschaftliche Verbindung, als ich hier behauptet, nicht allein wirklich, sondern auch nothwendig: so folgt auch, daß dasienige, was aus der innern Natur einer solchen gesellschaftlichen Verbindung fließt, von keinem Mitgliede derselben verkannt werden darf; so folgt ferner, daß die Kirche, das ist, das Volk, welches sich nach Ueberzeugung, mithin nach unbeschränkter Gewissensfreiheit in vestbestimmter Lehre und deren Ausübung zur Gottesverehrung verband, so folgt, sage ich ferner, daß die Kirche auch

24) S. Schnaubert über Kirche und Kirchengewalt, Seite 31 und 32.

auch von iedem ihrer Mitglieder — Achtung, Treue und Anhänglichkeit an **diesen Bekenntnißen** zu fordern **berechtiget**; und daß keiner dies **Fundamentalbekenntniß**, in Lehre und Leben, verleugnen darf, wofern er ein Mitglied dieser kirchlichen Gesellschaft zu bleiben gedenkt 25).

„Welch ein feßelnartiger Zwang ist iedoch ein solcher, auf veststehende Lehrvorschriften gegründeter Vertrag!“

B 2 So

25) Will man bei dieser, nach dem Wesentlichem einer gesellschaftlichen Verbindung, schon als Wahrheit sich darstellende Theorie, noch Bestätigung durch das, was andre Schriftsteller deshalb behauptet; so berufe ich mich auf einen Quistorp, der als Litterator und Justizmann gleich ruhmwürdig bekannt ist, nemlich auf seine *Principia* iur. eccles. german. maxim. potestant. sect. II. §. 3. in fin. Eben also berufe ich mich selbst auf einen — **Büsching**. Denn, wann auch dieser, in Rücksicht auf Geographie und Geschichte, große Mann, gegen die **Symbolischen Bücher** die Feder ergreiffen, so behauptet er doch, in der 2ten Auflage seiner, schon oben angeführten, allgemeinen Anmerkungen über die **Symbolischen Schriften der Evangelisch Lutherischen Kirche**, und der besondern Erläuterung der **Evangelischen Confeßion**, daß die Kirche, durch ihre — Gesellschaftsrechte befugt sey, sich **der Veränderung der Symbolischen Bücher in Sache und Worte, zu widersetzen.**

So wirds, hie und da, laut genug deklamirt. Weil nun die Druck einer religiösen Macht seyn soll, so ergrif hiegegen, fast nach einem leidenschaftlichen Gefühl für Geistesfreiheit, **Moses Mendelssohn** die Feder, und schrieb sein bekanntes Buch 26). Wo aber ist hier Druck einer **religiösen Macht**, wo das Volk sich **freiwillig** zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung nach bestimmten, und darauf **zwanglos** angenommenen Lehrsätzen, vereinbart; und um so mehr eine solche Vereinbarung traf und auch treffen konnte, weil sich das Volk von diesen Religionsdogmen überzeugt glaubte, und sie deshalb, nach freien Triebe des Gewißens, annahm? Wo dort Druck einer religiösen Macht, wo eine solche gesellschaftliche Verbindung, nach ihrer innern Natur und Beschaffenheit, nicht **Zwang**, sondern völlige **Geistesfreiheit**, zur Befriedigung eines würklichen Staatsbedürfnißes, abschloß? — — So wesentlich nun Geistesfreiheit und Gewißenszwang im Widerspruch stehn, so auch Behauptung vom Andrang einer **religiösen Macht**, beim freiwilligen Abschluß eines Vertrages, der einen ieden Contrahenten **gleiche** Gerechtsame gewährt; wo daher keiner, Geistesbelästigung von einem andern fühlen kann, wol aber allen eine **gleiche** Verbindlichkeit, sich so zu verhalten,

26) S. deßen schon mehrmal angeführtes Jerusalem oder über religiöse Macht und Judenthum.

halten, als es dem Zweck einer solchen gesellschaftlichen Verbindung gemäs ist, obliegt.

Wie aber dort, wo man die Ruhe der Gemeine, mithin des Volks, in einer solchen kirchlichen Gesellschaft, durch den Vortrag von Lehrsätzen stört, die mit den, von von der Gemeine, freiwillig angenommnen Dogmen der Religion, nicht übereinstimmen? Ist denn dies nicht Geistesbelästigung? Ists nicht würkliche Beschränkung der Geistesfreiheit, wann durch Widerhohlung solcher ungewohnten Vorträge, die sogenannten Aufklärer, ihre Meynungen aufzudringen suchen? So wie ich, so denkt selbst ein Semler 27), bei dem man doch wol das Verdienst eines — selbstdenkenden Theologen, nicht verkennen darf. So unleugbar belästigend der Andrang einer solchen seyn sollenden Aufklärung in einem, den bisherigen Religionsbegrif herabwürdigendem Vortrage ist, eben so auffallend ists, daß Männer von hell, hellsehendem Aug', dennoch dort Druck und Zwang finden wollen, wo ein freier Geistesentschluß, Verträge zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung abschloß, und daß diese Männer sogar es laut behaupten, daß wegen solcher seyn sollenden Belä-

27) S. Gedanken eines Candidati Ministerii über das Edict vom 9ten Jul. 1788. An den Herrn D. Semler nebst deßen freimüthigen Antwort. Ein Wort an die Studiosos Theologiae. 1788.

Belästigung, diese Verträge wider zersprengt werden müßten, und auch zersprengt werden könnten, wann sie auch **freiwillig** abgeschloßen 28).

Ich sage, solche Behauptungen sind auffallend, recht sehr auffallend. Denn ist Aufrechtshaltung, mithin Vestigkeit und Sicherheit der Verträge nicht eins der heiligsten Grundsätze des Natur und Völkerrechts?

Hat also das Volk sich **freiwillig** zur gesellschaftlichen Gottesverehrung, in Grundlage vestgesetzter, von ihm als wahr erkannter, und darauf auch gemeinschaftlich angenommener Lehrbegriffe, vereinbart; so ist und bleibt ihm auch ein solcher freiwillig abgeschloßner Vertrag, nach dem Rechte der Natur, hinfolglich nach den unveränderlichen Gesetzen einer, von Vorurtheilen, freien Vernunft, ein **unverlezlicher** Vertrag. — — Allein, darf und kann man über Gegenstände Verträge abschließen, weshalb **nun** nach diesen, in der **Folge** der Zeit aber, nach ienen Begriffen, die Seele denkt? Auf diesen seynsollenden Haupteinwurf antwortete ich kurz. Oft, sehr oft, ists der Fall, daß man nach dem Abschluß eines Vertrags anders denkt, als — zuvor. Sollte nun diese wandelbare Denkart einen Vertrag widerauflösen, eigen**willig** wieder auflösen können; wo dann Treue und Glaube,

28) S. **Weland** im angeführten Buch. S. 28. **Hufeland** im angeführten Buch im ersten Abschnitt.

Glaube, wo dann Zuverläßigkeit, wo Vestigkeit und Sicherheit bei Verträgen, wann sie, sage ich, veränderte Denkart, wann sie das Wandelbare unsrer Geistesvorstellung, sofort zersprengen könnte!

Da nun nach den bisherigen Schlußfolgen, alle Bande einer solchen gesellschaftlichen Verbindung zersprengt werden würden, wann dasienige, weshalb sie geknüpft, das ist, die freiwillig angenommenen Religionslehrsätze in ihren **wesentlichen** Bestandtheilen, wandelbar seyn und bleiben könnten, so gewährt dies Alles auch einen hinlänglichen Beweis für die nothwendige Vestigkeit der einmal angenommenen **Lehr** und **Glaubensbekenntniße**, nach dem Verhältniße — der **gesellschaftlichen** Rechte eines Volks und deren Verbindlichkeiten, in Bezug auf seine kirchliche oder Religionsverfaßung.

Viertes Kapitel.

Ueber Symbolen, in Beziehung auf die Regierungsrechte des Staats.

Eben so unverkennbar nothwendig ist Vestigkeit und Zuverläßigkeit beim, vom Volk, nach freien Geistesentschluß, angenommnen religiösen Lehrbegrif, in Hinsicht auf das **kirchliche Regierungsrecht** 29), welches ein ieder,

 Land

29) So nennt ein allumfaßender Kirchenrechtslehrer der Herr Geh. Justizrath Böhmer das sogenannte *Ius circa*

Land und Leute regierender Fürst, nach der ursprünglichen Uebertragung vom Volk, vermöge seiner Landeshoheit ausübt. Hievon den Beweis also. Schon ists eine, vermöge der Natur der Landeshoheit, sich darstellende, und durch den **Westphälischen** Frieden *) Deutschlands Fürsten auf ewig zugesicherte Machtvollkommenheit, daß sie die Handlungen ihres Volks — nach den einmal, nach freiwilliger Ueberzeugung, angenommnen Lehrsätzen der Religion, im Bezug auf Gottesverehrung, lenken, also lenken können, daß alles, was zur kirchlichen Angelegenheit gehört, diesen Dogmen gemäß sey. Nun ward also die Religion, die bei iedem Menschen, ehe er in eine kirchliche Verbindung trat, Herzensangelegenheit für ihn allein war, Staatssache. Jedoch, deshalb ist hier nicht Zwang und Befehl, hier ist nichts als —

Ober-

circa Sacra, in seinem so belehrenden Rechtsbedenken über die Frage: ob die auf dem **Emser** Kongreß den 15ten August 1786. abgefaßte Punktation dem katholischen Kirchenstaatsrecht gemäß sey? — S. das von seinem würdigen Sohne **Georg Wilhelm** herausgegebene, so reichhaltige **Magazin** für das **Kirchenrecht**, die **Kirchen** und **Gelehrten Geschichte**, im 2ten Bande 1sten Stücks unter Nro. 7.

*) S. *Instrum. Pac. Osnabr.* Art. 5. §. 30. 31. 32. 34. 35. J. J. **Moser** von der Landeshoheit der Reichs-Städte, in Kirchensachen.

Oberaufsicht über die kirchliche Versammlung des Volks. Da aber diese Oberaufsicht nicht geführt werden kann, wann die Regierung nicht die Religionsgrundsätze kennt, wornach eine gemeinschaftliche Gottesverehrung zu bethätigen; so müssen dem Staat, diese gemeinschaftlichen Religionslehrsätze des Volks, auch bekannt seyn. Ist aber dies Kenntniß für den Staat noch nicht beruhigend, wann es ihn mit keinem veststehenden, sondern mit einem **schwankenden** Religionssystem bekannt macht; indem das **Veränderliche** der Lehrsätze auch auf das **Unzuverläßige** des Gottesdienstes Bezug hat: so wäre eine solche Kennzniß von der kirchlichen Gesellschaft des Volks, mithin von einer der allerwichtigsten Verbindungen im Staat, nichts weniger als hinlänglich, indem der Staat, bei einer solchen Unzuverläßigkeit, nicht wißen kann, ob auch die veränderten Religionsdogmen, mit der Ruhe, hinfolglich mit dem **öffentlichen Wohl** bestehn können. Diesem zur Folge stellt sich die Schlußfolge von selbst dar, daß, zur Sicherheit für die Ruhe des Staats — Vestigkeit und Uebereinstimmung in den Grundlehren der Religion unwandelbar gesichert seyn und bleiben muß, damit kein schwankendes, sondern ein — nach dem **freiwillig** angenommnen Glaubensbekenntniß, unerschütterlich vestes Lehrgebäude sich darstelle, worüber der Fürst, nach den — Aufträgen des Volks, die Oberaufsicht also zu

 führen

führen vermag, daß Lehre und Gottesverehrung seines Volks, diesen einmal angenommnen Religionsbekenntnißen, wirklich entspricht. —

Ist nun Lenkung des Volks, ist Landesherrliche Oberaufsicht, über Lehre, Leben und Wandel deßelben, im Bezug auf die Kirche, möglich, nach vesten Grundsätzen möglich, wann schwankende, nur zu oft, nach Laune und leidenschaftlicher Anwändlung, vertheidigt werden wollende Lehrmeinungen, ia wann auch, nach ungeheuchelter Ueberzeugung, als wahr von diesem und ienem durchgedachte und nun, in schriftlichen und mündlichen Vorträgen, öffentlich dargestellte Religionslehrsätze, das — ursprüngliche, zur Begründung der Kirche, nachs Gefühl einer, durch nichts belästigten Geistesfreiheit, **angenommene Lehr und Glaubensbekenntniß** zu verdrängen suchen? —

Es ist ferner, eine, dem Publizisten längst bekannte Wahrheit, daß der Landesfürst auch zum Schuz und Schirm der Kirche in seinem Staate verbunden 30).

Allein,

30) Ich weiß wol, daß dies, nach dem gewöhnlichem publizistischem Ausdruck, auch Schutz und Schirmgerechtigkeit genannt wird. Allein, da hier, nach der Natur des Verhältnißes zwischen dem Herrn und seinem Volk, daßelbe von ihm Schuz und Schirm bei der einma

Allein, wo, wo ist hier Schutz und Schirm anwendlich, wo keine Vestigkeit in Lehre und Glauben alle Glieder der Kirche, in gesellschaftlicher Verbindung erhält; mithin der Fürst die Grundsätze der Religion und die damit we-

sentlich

mal freiwillig angenommenen Religion erwarten darf; und der Fürst eine so gerechte Forderung dem Volk — nicht versagen kann; so gedenke ich mir, nach diesem Verhältniß, im gegenwärtigen Fall, die Rechte des Volks und die — **Verbindlichkeit** des Fürsten zu diesem Schutz und Schirm.

Im Uebrigen verkenne ichs nicht, daß, als sogenanntes **Staatsrechtsservitut**, im eigentlichem Verstande, Schutz und Schirmgerechtigkeit gedacht werden müße.

Wer wegen dieser Gattung der Schutz und Schirmgerechtigkeit nähere Belehrung sucht, den verweise ich auf das reichhaltige Werk, woraus so viele geschöpft, de Advocatia armata, sive clientelari Patronorum jure et potestate, clientumque officio, vulgo **Schutz und Schirmgerechtigkeit** dicto in et extra Rom. Germ. Imper. moribus priscis et hodiernis recepto. Dies Werk schrieb **Mager von Schönberg**, im Jahr 1625., welcher als Geschäftsmann, im Dienst des **Erzherzogs Leopolds**, damaligen Bischofs zu **Strasburg** und **Passau** stand; und zwar verweise ich den Wisbegierigen auf die von **Burchard Gotth. Struv** 1719. besorgte Ausgabe dieses Werks, weil es durch deßen vorzüglich so belehrende Vorrede de *Advocatia maiestatica*, noch brauchbarer gemacht.

sentlich verbundne gottesdienstliche Handlungen nicht mit Zuverläßigkeit kennt, bei deren Ausübung er die Gewissensfreiheit des Volks schützen soll? Wo, wo sage ich, ist dies möglich, wenn Alles schwankt, dadurch schwankt, daß, bald diese bald iene Lehrsätze der Religion, dem Volk schriftlich und mündlich verkündiget werden, und so das, was als Grundwahrheiten bei der Errichtung der Kirche anerkannt, nun, nach vermeintlicher Volksaufklärung, als Irrsahl der Gemeine, nach einer, für ein minder scharfsichtiges Auge, nur zu blendenden Täuschung, vorgeheuchelt wird?

Ich weiß wol, daß dies Alles von großen Staatskündigen Geschäftsmännern nur für Studirstubenräsonnement und Cathedergeschwätz geachtet wird; und daß, dem zur Folge, einem ieden, im Bezug auf Religion, unbeschränkte Geistesfreiheit gelassen werden soll, wann er nur ein ehrlicher Mann und nützlicher Bürger des Staats bleibt.

Ich verehre einen wirklich Staatskundigen Geschäftsmann. Indeßen ists doch, vorzüglich in unsern so aufgeklärt seyn wollenden Tagen, Thatsache, daß eine solche Geistesfreiheit irre führt, irre — bis zur Verwilderung der Idees. Und wo, wo ist mehr Verdienst des Kopfs und des Herzens; ist es dort, wo, bei aller aufgeklärten Vernunft, bei aller Schärfe des Verstandes, bei aller mensch-

menschmöglichen Tiefe des Nachdenkens, dennoch der Sachkundige und dabei — aufrichtige Mann, zur Ehre der Wahrheit gesteht: daß alles, was er als natürliche Religion erkennt, doch erst, ihn völlig beruhigende Richtung und Vestigkeit, durch die **göttliche Offenbarung** erhält? oder ist dies Verdienst mehr dort, wo der Denker, nicht mindre Talente des Tiefsinns hat, aber auch elektrische Empfänglichkeit fürs Paradoxe, sich dann, von einer zu feurigen Einbildungskaft gehoben fühlt; die **Wahrheit der Religion** aus seinem, durch den Reitz der Neuheit, geblendetem Auge verliert; nun sein erfunden haben wollendes Religionssystem laut allem Volk verkündet; und endlich, wann die Vernunft, bei Kühle und Ruhe des Nachdenkens, ihre, in einer leidenschaftlichen Anwandlung, verlorne Rechte wieder erhält, dennoch zum Geständniß seiner Geistesverirrung sich 'zu — schwach fühlt; und so das einmal angenommne System, beim, die ganze Seele erschütternden, inneren Widerspruch, im, ihn selbst betäubenden Feuereifer zu vertheidigen sucht? Doch hievon, für den Seelenerfahrungskundigen genug, im Bezug auf völlige Geistesfreiheit in der Religion; mithin zu demienigen zurück, was in einer nähern Verbindung mit den kirchlichen Regierungsrechten steht.

Noch mal widerhohle ichs, nicht allein dann ist Religion **Staatssache**, wann sie bei einer gemeinschaft-

lichen

lichen Gottesverehrung ausgeübt werden soll; sondern auch sofort, als Religionsbegrif eines einzelnen Menschen **aufs Volk** wirkt, wird Oberaufsicht über diese Wirkung, dem Staat zur dringendsten Pflicht.

Denn, wie dann, wann das Volk, bei solchen Neuerungen, die Religion seiner Väter — in Gefahr glaubt, gegen diese aufgestandne Apostel, den landesherrlichen Beistand umsonst reklamirt, und so zur Vertheidigung ihrer, von Vätern und Altvätern gewohnten Glaubenslehre, im Feuereifer und glutvollen Enthusiasmus für die Ehre Gottes, einherstürmt? Oder, nach einer — entgegengesetzten Richtung, die vermeintliche Geistesfreiheit auf die niedere Klassen des Volks hinabwirkt; die bürgerlichen Tugenden — durch Religionsgleichgültigkeit, ihre Vestigkeit verlieren, Treue und Anhänglichkeit am Fürsten schwankt, das, durch enthusiasmirte Geistesfreiheit, geschwächte Band der Religion — zwischen dem Volk und der Regierung, sich von selbst zersprengt; dann Volkswuth die Tafeln Gottes und die Gebote des Fürsten mit Füßen tritt; und so, im zügellosen Ungestüm, Fürstenthümer und Königreiche erschüttert: sollte dann das Ansehn des mächtigsten Fürsten diese Wogen des Aufruhrs, die sich mit Allgewalt eines Waldstroms durch alle Volksklaßen hindurch wälzen, auch wol aufhalten können? —

Wers menschliche Herz kennt, uud so den Menschen, nach Thatsachen in der Geschichte, studirt; wer mit dem, nicht durch Menschensatzungen, geschwächten Geist der nur allein wahren **Christus Religion** bekannt ist; der fällt auf alle diese Fragen das nur allein zutreffende Resultat. Was ich bis iezt ausgeführt, beweißt, daß es dem Staate nichts weniger, als gleichgültig seyn kann und darf, ob **Vestigkeit** und damit verbundne Gleichheit in Lehre und Glauben der Kirche, sey oder nicht?

Fünftes Kapitel.

Ueber Symbolische Bücher der Evangelischen Kirche.

Ehe ich die, im **zweiten**, **dritten** und **vierten** Kapitel, vorgetragnen Grundsätze auf die Symbolischen Bücher **unsrer** Kirche anwende, zuvor Vestsetzung deßen, was ich hier unter **Symbolische Bücher** verstehe. Ich verstehe hier vorzüglich das, vom Geiste eines **Luthers**, in seinen wesentlichen Bestandtheilen und Grundzügen, entworfne 31), aber, vom minder feurigem **Melanchton**, im

31) S. J. G. **Walchs** schon oben angeführtes Buch S. 60. 61 — 170. uud **Wernsdorf** in Augustan. confeſſ. historia §. 7. Ferner die kurze Geschichte der **Symbolischen** Bücher der Evangelisch Lutherischen Kirche §. 52 — 58, welche zu **Leipzig** 1789. herauskam, wo dies alles noch umständlicher ausgeführt.

im förmlichen schriftlichen Aufsatz, verfaßte, und so wiederum vom erstgenannten Mann Gottes zu **Coburg**, und allen übrigen, damal zu **Augsburg** gegenwärtig gewesenen, der Sache kündigen Theologen unserer Kirche, nach dem Worte der ewigen Wahrheit, Satz auf Satz geprüfte und gebilligte, darauf von allen, auf dem Reichstag zu **Augsburg**, anwesenden **Evangelischen** Reichsständen unterschriebene 32), Kaiser und Reich, den 25sten Junii

32) Am 23sten Jun. 1530. ward dies **Glaubensbekenntnis** nochmal in einer, vom Kurfürsten von Sachsen deshalb veranstalteten Versammlung aller, auf dem Reichstage gegenwärtiger Evangelischer Reichsstände und ihrer Theologen, nachdem es nochmal verlesen, Satz auf Satz geprüft, und darauf unterschrieben: als vom Kurfürsten **Johann** von **Sachsen** und von seinem Sohn **Johann Friedrich**; vom **Georg**, Marggrafen von **Brandenburg**, von den Herzögen von **Braunschweig-Lüneburg**, **Franz** und **Ernst**; vom Landgrafen **Philipp** von **Heßen**, vom Fürsten **Wolfgang** von **Anhalt**; so wie von den Abgeordneten der Reichsstädte **Nürnberg** und **Reutlingen**. S. die eben angeführte kurze Geschichte der Symb. Bücher der Evang. Luth. Kirche §. 62. Durch diese Unterschrift ward dies Lehrbekenntniß, als eine **Urkunde** sancirt, vermöge welcher die **Evangelischen Reichsstände** mit ihrem Volk, einen Vertrag über diejenigen Religions-

Junii 1530 feierlichst übergebene und so öffentlich auf dem Reichstag verlesene 33) **Glaubensbekenntniß.** Ich

gionsdogmen errichtet, wornach sie ihre gemeinschaftliche Gottesverehrung zu bethätigen gedächten; statt, wann dies Lehrbekenntniß nur wäre, nach dem Rath des minderentschlossnen **Melanchthons**, von den, zu der Zeit, anwesenden Theologen unterschrieben worden, man es nie auf dem Reichstage würde, nach Autorität eines solchen Staatsvertrages geachtet, sondern als **Privatmeinung** der **Sächsischen** Theologen, angesehen haben.

Hiebei erlaube man mir nachstehende Bemerkung. Wer diesen — genugsam genommenen Bedacht beim Entwurf unsers Augsburgschen Lehr und Glaubensbekenntnisses; wer dessen nicht weniger gewissenhaft, als mit Kälte und Ruhe, zu wiederholten mahlen geschehene Prüfung der Darstellung eines ieden Artikels, wie auch des Ausdrucks, als Thatsache, erwegt: dem fällt das — Unwahre des Vorwurfs, als sey diese **Confeßion** ein übereiltes, mithin unreifes Geistesprodukt, von selbst auf.

33) **Carl der fünfte** glaubte, daß die Uebergabe dieses Glaubensbekenntnißes genügen könnte; allein die so feurigen Bekenner der Evangelischen Wahrheit, beruhigten sich hiebei nicht. Sie verlangten die öffentliche Verlesung ihres Glaubensbekenntnißes. Nun gab der Kayser den **Evangelischen Ständen** nach und es ward

 dar-

Ich verstehe hier unter **Symbolische Bücher** ferner die sogenannte **Apologie**, welche auf Befehl der **Evangelischen** Reichsstände, **Melanchton**, zur Vertheidigung unsers Glaubensbekenntnißes gegen die seynsollende, von den katholischen Kirchenlehrern verfaßte Widerlegung, aufgesetzt 34).

Nicht weniger verstehe ich hierunter die sogenannten **Schmalkaldischen** Artikel, welche, nach dem Verlangen der protestantischen Reichsstände, der große — Volks, Fürsten und Königslehrer **Luther** zu dem Zweck, nach seinem Feuereifer 35) zur Vertheidigung der nun öffent-

darauf öffentlich, mit hochfeierlichem Ernst, abgelesen. S. *Sleidan.* Commentar. de stat. relig. et reipubl. sub *Carolo quinto.* lib. VII. pag. 186. *Thuan.* in Histor. sui tempor. lib. I. pag. 26. *Seckendorff* in histor. *Lutheranism.* lib. II. p. 170. *Chytraeus* in seiner Historie der Augsburgschen Confeßion Kap. 13.

34) Die Geschichte, so wie der innere Gehalt dieser Apologie, ist im so oft angeführtem Werk eines **Walchs** lib. prior. cap. IV. de *Apologia augustanae* confessionis, als auch in der schon mehrmal in Bezug genommen **kurzen Geschichte** der Symbolischen Bücher der Evangelischen Kirche §. 99—106. vorzüglich belehrend ausgeführt.

35) Im Hochgefühl der Ueberzeugung, wird in diesem Artikeln unter andern, mit einem glühenden Eifer, vom

Luther

öffentlich, im Angesichte des Kaisers und des ganzen Reichs anerkannten, und bekannten **Christus Religion, zu Schmalkalden**, entwarf, wann deshalb auf der, von **Pabst Paul dem Dritten**, zur Auflösung der Religionszwistigkeiten, versprochnen allgemeinen Kirchenversammlung, etwas zur nähern Erläuterung kommen sollte.

Aber darf und kann das, was ich als **Symbol** unsrer Kirche dargestellt, auch würklich also genannt werden? Eine Frage, die ein **Büsching** verneint, und das Zeitalter der **Evangelischen Symbolischen Bücher**, bis zur Einführung der **Concordienformel**, zurücksetzt, und dabei den Verfaßern dieser **Eintrachtsformel**, den Vorwurf macht, daß sie es sich **herausgenommen**, unser **Augsburgsches Lehr** und **Glau-**

Luther, im Namen aller **Evangelischen Reichsstände** behauptet: „daß kein rechtschafner evangelischer Christ „den einmal, als wahr, erkannten Lehr und Glaubens„satz – von der **Genugthuung Christi**, und von der „**Rechtfertigung durch den Glauben auf diese** „**Genugthuung**, nachgeben könne, wann auch Himmel „und Erde zertrümmert würden; indem in dieser Lehre alles „enthalten, was uns gegen den Pabst, den Teufel und „die ganze Welt schützt; und wir es also auch freimüthig „lehren und bekennen, aber auch darnach — leben müssen. „S. den Ersten dieser **Schmalkaldischen** Art. am Ende.

bensbekenntniß, deßen Apologie, so wie die **Schmalkaldischen Artikel**, zum Ansehn **Symbolischer** Bücher zu erheben; und so für diese, eben von mir genannte Schriften, die Ehrenbenennung von **Symbolen** — erschlichen hätten 36). Auf diesen, zu unglimpflichen Vorwurf, mit mehr Mäßigung, diese Antwort. Hätte der Herr Ober Consistorial Rath **Büsching**, hätte dieser, nach mehr denn einer Rücksicht, großer Gelehrte sich vom **Symbol** einen solchen Begrif gemacht, als ich oben, nach dem innern Verhältniß der **Symbolen**, angegeben; hätte er, sage ich, daran gedacht, daß hierunter, nach Worte und Sacherklärung dieses Ausdrucks, Nichts anders verstanden werden könne, als eine, vom Volk errichtete grundgesetzliche, das **Lehr** und **Glaubensbekenntniß**, im Bezug auf Religion und damit verbundne gottesdienstliche Handlungen, also in sich enthaltende Sanktion, daß dadurch die Dogmen der Religion, hinlänglich von den Religionssätzen aller übrigen Kirchen, unterschieden werden können; und hätte er diesen Begrif

auf

36) S. deßen, mit einer fast leidenschaftlichen Wärme, aber wol nicht immer mit zuverläßiger Geschichtskunde, verfaßte Untersuchung: **wann und durch wem der freien Evangelisch Lutherischem Kirche die Symbolischen Bücher zuerst aufgelegt worden?** Berlin 1789. S. 54—56.

auf unsre, im gegenwärtigen Kapitel, angegebne **Symbolische Bücher** angewandt: so würde dieser, sonst nicht ohne philosophischer Bestimtheit, schreibende Gelehrter gefunden haben: daß durch unser **Evangelisches Glaubensbekenntniß** die **protestirende Reichsstände** für sich und ihr Volk, dem Kaiser und allen katholischen Reichsfürsten, den Innbegriff derienigen Religionswahrheiten vorlegen wollten, welche sie, nach innrer Geistesüberzeugung, für wahr erkannt, und worinn sich ihre religiösen Lehrbegriffe von denen der katholischen Kirche, unterschieden; und daß daher, vermöge seiner Bestimmung, als auch wegen seines innern Gehalts, dies **Lehr** und **Glaubensbekenntniß** ein wahres eigenthümliches **Symbol** der ganzen **Evangelischen** Kirche, ausmacht.

Wann daher auch, nach der Kirchengeschichte, die Thatsache nicht verleugnet werden kann noch darf, daß **Luther** und **Melanchthon** unser **Augsburgsches** Glaubensbekenntniß nie ein **Symbol**, sondern nur eine **Confeßion** genannt, — — — vielleicht, und zwar wahrscheinlich nach eben der klugen Rücksicht, warum sie die **Oecumenischen Symbolen** beibehalten — — nicht **Symbol**, sondern **Confeßion** genannt; so ists denn doch auch nicht weniger Thatsache, daß schon **vier** Jahre vor Verfertigung der **Concordienformel**, nem-

lich 1576, das **Augsburgsche Lehr und Glaubens-bekenntniß** unter den Nahmen — *Symbolum germanicum* vom **Cölestin**, einem Churbrandenburgschen Oberhofprediger, herausgegeben. Hiezu kömmt noch ferner, daß die sogenannten *corpora doctrinae* z. B. *corpus doctrinae Philippicum* und *Pomeranicum* u. s. w. auch mit das **Augsburgsche Lehr** und **Glaubens-bekenntniß**, so wie deßen **Apologie** und die **Schmalkaldischen Artikel**, als **Symbole**, in sich enthalten.

So wie nun unserm ebengenannten **Evangelischen** Religionsbekenntniße die Ehrenbenennung eines **Religionssymbols** von Rechtswegen gebührt; so wars auch schon 1533, mithin längst, vor der Einführung der **Eintrachtsformel**, Sitte: daß auch auf dies so oft genannte **Lehr** und **Glaubensbekenntniß** alle Doktoren der Theologie zu **Wittenberg** verpflichtet wurden; und daß auch, eben also, die **Evangelischen** Reichsstände, für sich und ihre Dienerschaft, auf einem Congreß zu **Braunschweig** im Jahr 1538 einen sogenannten **Religionseid**, mithin eine Verpflichtung auf unsre so oft genannten **Symbolischen Bücher**, vestgesetzt 37), und dadurch das **symbolische** Ansehn derselben bestätiget.

37) S. **Strobels** Beiträge zur Litteratur im 2ten Bande Seite 192. und **Seckendorf** im Commentar de *Lutheranismo* lib. 3 pag. 174.

get. — — — Doch wozu dort Bestätigung, wo, durch die Uebergabe an Kaiser und Reich, dies **Evangelische Glaubensbekenntniß**, mit hochfeierlicher Würde, im Angesichte der ganzen Reichsversammlung als dasienige Lehrbekenntniß dargelegt, in Grundlage deßen die **Evangelischen Reichsstände** für sich und ihr Volk, ihre gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Handlungen ausüben wollten, und zur Sicherheit derselben, den kaiserl. Schutz für eine, nie wider zu kränkende Geistesfreiheit, laut genung angerufen. — —

Im Uebrigen weiß ich es wol, daß die beiden, auch vom **Luther** entworfne **Catechismen**, welche, als allemal ehrwürdig bleibende Volksbücher — nach dem damaligen Zeitalter, aller Kritteleien ohngeachtet, sich einem ieden Billigdenkenden darstellen, auch, vom theologischen Lehrstuhl, als **Symbolische Bücher**, empfohlen werden.

Eben so rechnet man noch dazu das **Concordienbuch** oder die sogenannte und schon obenerwähnte *Formulam Concordiae*, worin, wegen der Zwiste zwischen **Lutheranern** und **Reformirten**, gewisse Vereinbarungen getroffen werden sollten; aber, zum wesentlichsten Nachtheil der **Evangelischen Kirche im Ganzen**, zwischen beiden Partheien, eine solche Scheidewand gezogen ward, als das **Conzilium** zu **Trient** in vorigen Zeiten,

 zwischen

zwischen der **Evangelischen** und **Katholischen** Kirche, gesetzt hat.

Endlich auch noch diese Bemerkung. Es ist mir nicht unbekannt, daß ein, als pädagogischer Schriftsteller, rühmlichst bekannter **Trapp**, zur Simplifizirung der **Symbolischen** Bücher, nur allein das sogenannte **Apostolische** Glaubensbekenntniß, mit Zurücksetzung Alles deßen, was ich als **Symbol** dargestellt, als das einzigste **Symbol** unsrer Kirche anzuempfehlen sucht 38). Allein nach denienigen Grundsätzen, welche ich, im folgenden Kapitel, in Rücksicht auf den seynsollenden **Apostolischem** Lehrbegrif angeführt, darf ich hierinn, mit diesem, sonst so würdigen Schriftsteller, nicht gleich denken.

Nicht weniger ist es mir sehr wohl bekannt, daß auch die **Symbolen** der ältern christlichen Kirche, nemlich das sogenannte **Apostolische, Nicaenische** und **Athanasianische** Glaubensbekenntniß, von unsren Evangelischen Glaubensgenoßen, als Symbolische Bücher aufgenommen. In dem folgenden Kapitel werde ich mich über iedes dieser Symbolen näher äußern: hier nur dies. Ich habe, da ich in der gegenwärtigen Schrift nur über Symbolische Bücher, im Bezug aufs **Staatsrecht**, einen

38) **Trapp** über das Recht protestantischer Fürsten, in Glaubenssachen. **Braunschweig** 1789.

einen — **Versuch** wage, nach meiner Ueberzeugung, nur dieienigen Religionsbekenntniße als **Symbole** darstellen wollen, worauf, als auf **Urverträgen der Evangelischen Reichsstände** und **ihres Volks** zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung, zwischen diesen Ständen für sich und ihr Volk, und dem Kaiser, nebst den **Katholischen** Reichsständen, der **Religionsfrieden**, so wie auch nicht weniger nachhin, der **Westphälische Frieden** abgeschlossen; und so überhaupt das ganze Staatsverhältniß zwischen den **Evangelischen** und **Katholischen** Reichsständen, Sicherheit und Vestigkeit gewann. Hiebei iedoch verkenne ich es nicht, und darf und kanns auch nicht verkennen: daß, nach der, unten näher in Betrachtung kommenden kaiserl. **Wahlkapitulation**, auch diesen ebengenannten Lehrbekenntnißen, der Name der **Symbolischen Bücher** zukömmt.

Sechstes Kapitel.

Warum ich das Apostolische, Nicänische und Athanasianische Glaubensbekenntniß nicht unter die Symbolischen Bücher aufnehmen kann.

Obgleich, nach den weisesten Rücksichten, die unsterblichen **Reformatoren** bei den, in Grundlage der ewigen Wahrheit, verbeßerten Religionsbegriffen, diese drei ebengenannte **Symbolen** beibehalten, weil sich das

Ansehn derselben in der ganzen christlichen Kirche verbreitet, und hiedurch sie, diese **Reformatoren**, auch Uebereinstimmung mit der ältesten Kirche beweisen wollten: so ist doch **das damals** und **das iezt**, nach dem Hintritt von zwey und über ein halbes Jahrhundert, zu wesentlich verändert, als daß die damaligen Bewegungsgründe noch iezt genügen könnten. Man kann sich daher iezt, nach einer minderbelästigten Denkfreiheit, um so mehr über iene, durchs Ansehn der sogenannten Kirchenväter, geheiligte Vorurtheile hinwegsetzen, als das **Augsburgsche Evangelische Lehrbekenntniß** alles enthält, was zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung, in Grundlage der, in den göttlichen Urkunden befindlichen Lehrvorschriften, nothwendig ist. Wer sich hievon nicht überzeugt fühlt, suche in der Schule der Theologen dieienige Belehrung, die hier außerhalb meines Zwecks liegt.

Was nun besonders das sogenannte **Apostolische** Glaubensbekenntniß betrift, so stellts die Kirchengeschichte, als das älteste der christlichen **Symbolen**, dar. So zuverläßig dies als Thatsache ist, so ists doch auch nicht minder eine frömmelnde Legende, als wäre dies **Symbol**, nach einer, den Kirchenvater **Augustin**, im Munde gelegten Behauptung 39), von den Aposteln selbst, nachfolgendermaßen verfaßt worden. Nach

39) S. die Rede des Augustins, welche, unter der 441ste Nummer seinen Werken, von den Benediktinern, im 5ten Tome, Seite 280. u. f. untergeschoben.

Nach dieser frömmelnden Legende, sage ich, sollen sich die **Aposteln** über ein **gemeinschaftliches** Lehr und Glaubensbekenntniß, sofort, nach der Himmelfahrt Christi, vereinbart haben; und zwar also, daß **Petrus** angefangen: „Ich gläube an Gott dem Vater, dem Allmächtigen," und **Johannes** hinzugefügt: „Schöpfer Himmels und der Erden." Darauf **Jacobus** „und an Jesum Christum seinen eingebohrnen Sohn unserm Herrn;" nun **Andreas**: der empfangen ist vom heiligen Geist, gebohren von der Jungfrau Maria;" nachdem **Philippus**: „gelitten unter Pontio Pilato, gekreuzigt, gestorben und begraben;" dann **Thomas**: „niedergefahren zur Höllen und am dritten Tage aufgestanden von den Todten," wo **Bartholomäus** hinzugefügt: „aufgefahren gen Himmel, sitzt zur Rechten Gottes des allmächtigen Vaters," wozu **Matthäus** noch angehängt, „von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten."

Nachdem nun so weit der **erste** und **zweite** Artikel dieses Glaubensbekenntnißes geendigt, soll **Jacobus der Jüngere** den **dritten** Artikel also angefangen haben: „Ich gläube an den heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche," wo **Simon Zelotes** fortgefahren, „eine Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden;" und **Judas Jacobus**: „eine Auferstehung des Flei-

Fleisches," und so endlich **Matthäus** geschloßen: „und ein ewiges Leben. Amen!"

So auffallend sich nun das Unwahre dieser Behauptung darstellt, daß nemlich dies **Symbol** von den **Aposteln** verfaßt, wenn man auch nicht darin das Mangelhafte eines vollständigen Begrifs unserer **Christus Religion**, rügen wollte — weil deshalb nichts, als wirkliche Thatsache, in der **heiligen Schrift**, vorkömt; auch eben so wenig **Lukas**, dieser so sorgsame Historiograph aller **Apostolischen** Handlung, davon Etwas erwähnt, als uns desfals, durch kirchliche Alterthümer, überzeugende Beweise gegeben worden; so hat dennoch die Ueberlieferung, von einem Jahrhundert zum andern, in der sogenannten **lateinischen** Kirche, diese, ursprünglich religiöse Fabel, so zur Wahrheit zu erheben gewußt, daß selbst Männer, die durchs Studium der hellsehensten Kritik, die, Jahrhunderte durch, verschleierte **Falschheit**, der berüchtigten **Isidorischen Sammlungen**, entdecken konnten, dennoch auch dies **Symbol**, als ein ursprünglich von den **Aposteln**, aufgesetztes Glaubensbekenntniß angenommen 40).

Ob nun gleich dies **Symbol** nicht, als eine **Apostolische** Urkunde, bewiesen werden kann, sondern, höchster Wahrscheinlichkeit nach, zu dem Zweck verfaßt, um in Grund-

40) Centuriones Magdeburgens. Centur. I. lib. 2. pag. 66.

Grundlage der, in der **Bibel**, vorgeschriebenen Taufformel, die Taufhandlung, im Namen Gottes des Vaters, und Gottes des Sohnes, so wie im Namen Gottes des heiligen Geistes, zu verrichten 41); auch nicht minder dies ebengenannte **Symbol**, durch Aufnahme derienigen Lehrsätze vermehrt, welche schon zur damahligen Zeit, hie und da, von diesen und ienen in der christlichen Gemeine, verleugnet werden wollten: so ists doch, durch sein hohes Alter 42), nicht allein ehrwürdig, sondern auch der **ewigen Wahrheit** gemäß 43).

Indessen ists und bleibts doch, — wegen der fabelvollen Ueberlieferung, im Bezug auf seinen seynsollenden Verfaßer, anstößig. Und dies ist allein der Grund, warum es mir in unsern Tagen, wo man, wegen der **Symbolen**, so sehr kritik ist, bedenklich, dasselbe unter die-

41) S. Evang. **Matthei** im 28sten Kap. Vers 19.

42) **Spannheim** setzt den Ursprung dieses **Symbols** im 2ten Jahrhundert. S. dessen Introduct. ad histor. eccles. Secul. II. cap. 3. pag. 39.

43) Sucht man, wegen des von mir angegebenen Ursprungs und Karakters dieses **Symbols** näheren Aufschluß; so verweise ich auf *I. Hoornbeckii* Miscellan. sacra lib. I. cap. 1. pag. 40. auf *Thom. Ittigii* histor. eccles. Secul. I. cap. 3. Sect. 1. §. 6. pag. 38. auf *Buddei* Isagog. ad theolog. universal. lib. II. cap. 32. pag. 443.

diejenigen **Symbolischen** Bücher aufzunehmen, worüber ich **staatsrechtliche** Betrachtung anstelle.

Hier meine Bedenklichkeiten wegen des **Nicänischen**, oder eigentlich **Nicänischkonstantinopolitanischen Symbols**. Dies Lehrbekenntniß bleibt mir in so ferne achtungswürdig, als es, zur Vertheidigung der Gottheit **Jesu Christi**, gegen die entgegengesetzte Meinung des **Arius**, von der ganzen Kirchenversammlung zu **Nicaea** aufgesetzt, und, wegen der Zwistigkeiten über die Irrlehren des **Macedonians** 44) von den göttlichen Eigenschaften des **heiligen Geistes**, auf der zweiten Kirchenversammlung zu **Konstantinopel** noch vervollständiget worden 45). Allein der glühende Eifer, womit das Verdammungsurtheil über die gegenseitige Meinung, in diesem **Symbol** ausgesprochen ward, scheucht den Geist der Duldung, nach der gegenwärtigen Denkart, zurück; und die Geistesdespotie, womit der Kaiser, unter Androhung seiner Ungnade, und des Ausschlusses aus der Versammlung aller Rechtgläubigen, dies **Symbol** einem jeden

44) Dies **Symbol** ward zu **Nicaea** im Jahr 325 verfaßt.

45) Im Jahr 381 ward es, wegen der Zwistigkeiten mit dem **Macedonius**, zu **Konstantinopel**, auf der zweiten Kirchenvarsammung erweitert. S. die kurze Geschichte der **Symbolischen** Bücher. Seite 21—36.

ieden — **aufzudringen** suchte, sind und bleiben Feßeln, welche gegenwärtig, der Geist einer zwanglosen Ueberzeugung, abstreift, weil sich deshalb das Volk nie mit seinem Fürsten vereinbart, sondern dies Alles, von den Bischöfen, auf den **Conzilien** vestgesetzt, und darauf der Kaiser, es also zu glauben — befahl 46).

Wegen des sogenannten **Athanasianischen Symbols**, meine Grundsätze also. Es trägt Lehrbegriffe, gegen die **Nestorianischen** Irrlehren von der **Dreieinigkeit**, von der **göttlichen** und **menschlichen Natur Christi**, vor, die, nach meiner Ueberzeugung, den **göttlichen** Urkunden — gemäß sind. Aber, das legendenähnelnde seiner Entstehung, wornach **Athanasius**, ein griechscher Bischof, dies Bekenntniß, zu den Füßen des Bischofs zu **Rom**, abgelegt haben soll 47), ist

46) S. **Walch** im angeführten Buch lib. I. cap. 3. §. 11 — 22. und *I. Caspar. Suiceri* Symbolum *Nicaeno Constantinopolitan.* exposit. et ex antiquitat. eccles. illustratum, welches Buch zu **Utrecht** 1712 herauskam. Bei diesem Schriftsteller findet man alles, was man, wegen dieses **Symbols**, zu wissen verlangt.

47) Man gibt den Kirchenvater Athanasius, einen griechischen Bischof, gewöhnlich als den Verfaßer dieses Symbols an. *Natalis Alexander* und *Oudin* in Comment. de script. eccles., so wie *Singham* in antiq. eccles. Vol

ist nicht allein anstößig, sondern das ist auch nicht weniger Geistesdruck, daß Anhänglichkeit und Glaube, durch Bedrohung mit Blitzen des Bannfluchs anbefohlen 48). Dies ward mir Bewegungsgrund, auch dies Lehrbekenntniß, so wie die beiden vorhergehenden, nach der gegenwärtigen Denkart, in den, ohnedem so leidenschaftlichen Zwisten über **Symbolische Bücher**, nicht, in gegenwärtige Abhandlung mitaufzunehmen; dem zur Folge, die Zahl dieser Bücher zu **simplifiziren**, und nur die Lehrbekenntniße als **Symbolische Bücher** darzustellen, wodurch unsre **Evangelische** Kirche fürs Volk und seine Fürsten, dasienige Staatsverhältniß gegen dem **katholischen** Reichstheil gewann, welches ihr, durch, unten näher anzuführende Reichsgesetze, gesichert, so lange die Welt steht.

Sieb-

Vol. IV. pag. 114.; bezeugen, daß dies nicht also; sondern, daß dies Symbol von der lateinischen Kirche verfaßt; daß Athanasius als ein, der griechschen Kirche zugethaner Kirchenvater, das Nicänische Glaubensbekenntnis für hinlänglich geachtet, ohne ein Neues aufgesetzt zu haben. Man beruft sich deshalb auf den Athanasius selbst, in seinen Briefen an die Antiochier. Im Uebrigem findt man diese Briefe beim *Baronius* in annal. ad annum Christi 340.

48) S. *Syrmond.* Concil. Gall. Tom. I. pag. 506. *Muratori* anecdot. Tom. 2. pag. 223.

Siebtes Kapitel.

Warum Luthers Catechismen, warum die Concordienformel hier nicht, als Symbole, dargestellt werden können.

Katechetik ist eines der wichtigsten Pflichten für den Volkslehrer, weil sie das zuverläßigste Hülfsmittel ist, nicht allein den Begriffen des Volks, in Rücksicht auf Religion und Gottesverehrung, die gehörige Richtung zu geben, sondern sie auch überhaupt den Verstand aufklärt, und so das Herz, für alle christliche und bürgerliche Tugenden, erwärmt. Sie, diese Pflicht, ward also auch **Luthern** um so dringender, weil er das Volk, bei der ihm, vom Churfürsten **Johann** dem **Standhaften**, aufgetragnen Kirchen und Schulvisitation, in tiefster Unwißenheit versunken fand.

Er schrieb daher seine beiden **Catechismen**: den sogenannten **Großen** für die Volkslehrer, und den **Kleinen** fürs Volk unmittelbar 49). Ob nun gleich diese beiden Volksbücher, nach dem damaligen Zeitalter, ihrem Zweck völlig entsprachen, und mit einem so allgemeinen Beifall aufgenommen wurden, daß man sie fast in alle Sprachen über=

49) S. kurze Geschichte der Symbolischen Bücher §. 137. Seite 121.

übersetzt 50); nicht weniger sie auch, damit ichs noch mal wiederhohle, aller Kritteleien ungeachtet, noch, nach Jahrhunderten, ehrwürdig bleiben, und auch dazu, schon in dem dritten Jahrzehnten, nach dem Abschluß des **Religionsfriedens**, durchs sogenannte **Concordienbuch** als **Symbole** aufgenommen; so kann und darf ich sie doch unter diesem Charakter hier nicht darstellen. Denn, sie, diese so oft genannten Volksbücher, sind nicht nach einer **öffentlichen Autorität** verfaßt. Sie sind und bleiben **Privatschriften**, die ich also nicht unter diejenigen **Symbolen** aufnehmen kann, welche von den

Evan-

50) Im Jahr 1529, also in eben dem Jahr, worin ihn Luther herausgab, ward der, so genante kleine Catechismus, von Johan Lonicer ins Lateinische, und vorzüglich von Joachim Camerario ins Griechische, mit erläuternden Anmerkungen übersetzt. Laurenz Rhodomann, Mattheus Gothe und Paul Vik, haben ihn so gar in griechischen Versen herausgegeben. Johan Claius legte ihn in hebreischer, und Calenberg in arabischer Sprache dar. Truber gab ihn, sclavonisch, Ziegenbach malabarisch, und Nikolaus Berg, rußisch heraus, so wie auch in ungarischer und isländischer Sprache. Ich habe dies hier, als Litteräranekdote, aus Walchs Introduct. in libro *Symbl.* Seite 618—620, angeführt, weil sie, diese Anekdote bekanter zu seyn verdient, als sie es, wahrscheinlich, ist.

Evangelischen Fürsten für sich und ihr Volk, Kaiser und Reich, als ihr Lehr und Glaubensbekenntniß von denienigen Religionsgrundsätzen dargelegt, welche von ihnen allen, als wahr, erkannt, und darauf, ohne Geisteszwang zu dem Zweck angenommen, um darnach ihre gemeinschaftliche Gottesverehrung bethätigen zu können.

Eine gleiche Achtung fühle ich, für das **Concordienbuch**, oder für die sogenannte **Concordienformel**, und ich weiß es, daß sie sich, durch die Unterschrift der damals regierenden **Evangelisch Lutherischen** Kurfürsten, und sehr vieler **Evangelisch Lutherischer** Reichstände, so wie durch den Beitritt von über Achttausend Volkslehrern an Kirchen und Schulen, zu einer feierlichen Sanktion erhob 51). Nichts desto weniger aber ists doch auch eine, durch die Geschichte beurkundete Thatsache, daß hier nicht Beifall und Anhänglichkeit **also**, nach innerer Ueberzeugung, vom Volk bis zu seinen Fürsten hinauf wirkte, als bei der so völlig zwanglosen Annahme der **Augsburgschen Konfeßion**; und daß der Wille der Fürsten, durch die leidenschaftliche Hitze ihrer Theologen gegen den sogenannten **Cryptocal-**

51) S. die Unterschriften in der *Concordia Germanico Latina*, welche Reineccius, 1705. herausgegeben.

vinismus 52), gelenkt, eine Glaubensformel vorschrieb, und anzunehmen befahl, die wol mehr, in Grundlage dieses Befehls, und nach Rücksichten auf diese und iene Besorgniße, als nach dem Entschluß einer völligen Geistesfreiheit, von nicht wenigen Volkslehrern an Kirchen und Schulen, unterzeichnet worden.

Ferner ists Thatsache, daß diese **Concordienformel**, so wenig in ganz **Deutschland**, als noch weniger von der ganzen **Evangelischen** Kirche, angenommen. Wer sich von dar Wahrheit dieser Behauptung näher überzeugen will, der findt bei denienigen Schriftstellern Belehrung, worauf **Walch** sich, in seinem so oft in Bezug genommnen Buch, beruft 53). Indeßen will ich doch ein Paar sehr auffallende Beispiele deshalb darstellen. Die damals regierende **Braunschweig Lüneburgschen** Fürsten traten, obgleich sie diese Formeln unter-

52) Bei diesem Zwist, behandelte man das Andenken eines Mannes, der doch einen so wesentlichen Antheil an dem grossen Werke der **Reformation** hatte, ich sage, bei diesem Zwist, behandelte man das Andenken **Melanchthons**, mit so weniger Milde und Schonung, daß dieienigen, die sich, durch den Geist diese unsterblichen Mannes, belebt fühlten, **Philippisten** genant wurden.

53) S. **Walch** im angeführten Buch im 7ten Kap. §. 5. S. 722—726. wo alle die Schriftsteller in reicher Fülle angeführt, welche dies, als Thatsache, bezeugen.

unterschrieben, davon zurück, welches auf ihre Länder nicht ohne Einfluß blieb 54). Eben also in den Churfürstlich **Brandenburgschen** Staaten. Denn, hatten gleich Churfürst **Johann Georg**, und Marggraf **Joachim Friedrich**, als Administrator des Erzbisthums **Magdeburg**, die so oft genannte Formel unterschrieben; so dachten doch Churfürst **Johann Sigismund** und sein Bruder **Johann Georg**, nicht also. Sie sahen diese **Formel**, — wann gleich nicht ohne Anwandlung eines zu leidenschaftlichen Unmuths, — als „Einführung eines Primats und Lutherischen Papstthums über die **Evangelische** Kirche," an 55). — In **Hollstein** fand dies **Concordienbuch** auch keinen Beifall; man verwarfs. **Wilhelm**, Landgraf von **Heßen**, verwarf diese **Formel** gleichfalls also, daß sie auch bei seinem Volk in **Niederheßen** den gehoften Beifall nicht finden konnte. So das Schicksal der **Concordienformel** in Deutschland. In den Königl. **Dänischen** Staaten war das Schicksal derselben noch empfindlicher. Denn, gesetzt,

 es

54) S. *Philippi Jul. Rehtmeyeri* histor. eccles. vb *Brunswicens.* part. 3. sect. 8. pag. 457.

55) S. **Büschings** schon oben angeführte Untersuchung, wann, und durch wen der freien **Evangelisch Lutherischen Kirche**, die symbolischen Bücher zuerst aufgelegt, S. 50.

es wäre auch nur bloß Anekdote, daß der damals regierende König **Friedrich der Zweite**, die, ihm, von seiner Schwester, der Gemahlin des Churfürsten **Augusts von Sachsen**, übergesandte Abschrift der **Concordienformel**, nach einem zu raschem Unwillen, ins Feuer geworfen haben soll 56); so ist doch das Wahrheit, daß ein königliches Verbot vom 24sten Julii 1580 allen Buchhändlern, bei schwerer Strafe, die Einfuhr und den Verkauf dieses **Concordienbuchs**, untersagt 57).

In Rücksicht auf alle diese Thatsachen, kann ich, nach meiner Ueberzeugung, die ebengenannte **Concordienformel**, nicht als ein **Symbol** unsrer ganzen **Evangelischen** Kirche, aufführen: ich sage, ich kann und darf dies hier um so weniger, wo ich über **Symbolische Bücher**, im Bezug auf **Staatsrecht**, Betrachtungen anstelle, weil nicht durch diese so oft genannte Formel, sondern einzig und allein, damit ichs abermal wiederhohle, in Grundlage derjenigen **Symbolen** unsrer Kirche, welche ich im **fünften** Kapitel dargestellt, das Staatsverhältniß, zwischen den **Evangelischen** und **Katholischen** Reichsständen, seine Richtung und Vestigkeit gewann.

Diesen

56) S. *Herrmann ab Elswich* disquisit. histor. de *formul. concord.* num in *Dania* sit combuta?

57) S. *ab Elswich* lib. cit. pag. 49.

Diesen eben behaupteten Satz führe ich in der **zweiten** Abtheilung meines Buchs näher aus. Ich gehe daher zu unsren allgemein angenommnen **Symbolen**, das ist, zu den Urverträgen, über den **Evangelischen Lehr** und **Glaubensbegrif** zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung, zurück. Doch ehe ich hierauf dasienige anwende, was ich oben von den **Symbolen**, im Allgemeinen, behauptet, zuvor im

Achten Kapitel,

Historische Digreßion auf die Lehr und Glaubensverbeßerung.

So wie **Peter Waldus** 58) schon im Zwölften Jahrhundert, die, durch Mönchssatzungen und noch mehr durch die, nach Allgewalt und Schätze der Welt, lüsternde Politik der **Römischen Päbste**, verdorbne Grundsätze der Religion wieder, nach dem Worte Gottes zu läutern sich bestrebte, obgleich ihn **Innocenz der Dritte** mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen gesucht, und bei Königen und Fürsten, gegen ihn und seinen Anhang, das Kreutz laut

58) **Peter Waldus**, war ein Kaufmann aus Vaux S. **Mosheims** Histor. Ecclesiastic. Seite 486. Er suchte die Religionsgrundsätze der — Bibel gemäß, zu lehren und zu vertheidigen, und zwar von 1160 bis 1180.

laut predigen ließ; so wie **Johann Wicleff** 59) ebenfalls seine Stimme laut gegen die Despotie des **Päbstlichen Stuhls**, erhob; so wie **Johann Huß** auf Verbeßerung der Religionsgrundsätze nach dem, nur allein seligmachendem Worte Gottes, und auf Wiederherstellung der Zucht und Ordnung in der Kirche drang 60); und diese Vorbereitungen, als auch die Staats und kirchliche Verfaßung des Funfzehnten, und in der ersten Hälfte des Sechszehnten Jahrhunderts, von der göttlichen Vorsehung, zur Einleitung der, in der Geschichte, so beispiellosen Revolution in der Kirche gelenkt: da, da trat, in **Martin Luthern** hervor ein vester, entschloßner Mann. Voll feurigen Muths, kannte er so wenig Furcht als Zurückhaltung, und predigte laut gegen die **Krämereien**

59) Er war Bischof in England, predigte und schrieb gegen die Allgewalt der päbstlichen Hierarchie seit 1360, und starb 1381. Noch ist ein Werk von ihm unter der Aufschrift: *Dialogus*, welches 1753. in 4to zu Frankfurt und Leipzig herauskam. S. von dem Leben und Schicksalen dieses muthvollen Bekenners der Wahrheit, *Levis history of the life and sufferings of John Wicleff. London 1720.*

60) S. **Pütters** historische Entwikkelung der heutigen Staatsverfaßung des teutschen Reichs im ersten Theil Seite 290. u. f.

reien des Ablaßes 61). Seine Sprachkenntniße hatten ihn vertraut mit der Bibel gemacht. Er übersetzte sie in die deutsche — Volkssprache, und belehrte, durch Hülfe der Buchdruckerkunst, vom Worte der ewigen Wahrheit, und hob, nach seiner Menschenkenntniß, Herz und Seele des Volks, durch — deutsche Kirchenlieder, im feurigen Enthusiasmus, zu Gott.

Gewißensfreiheit und innre Ueberzeugung, war, im Bezug auf Religion und Glaubenslehre, ihm ein Hauptgrundsatz. Kein Mensch, auch nicht der — mit der dreifachen Krone, blieb ihm unfehlbar: dies war ihm nur — Gott. Indeßen verkannte er die Pflichten gegen den Staat nicht. So wie er die Pflichten der Religion lehrte, so auch die: **Gebet dem Kaiser und den Fürsten, was des Kaisers und der Fürsten ist!** — —

Durch faßliche Kanzelvorträge und Volksbücher, suchte er diese Lehrsätze, so wie wahre, von Menschensatzungen gereinigte Religionsbegriffe und Gottesverehrung zu verbreiten; und — Anhänglichkeit und Beifall strömten ihm zu. Nicht Blitze des päbstlichen Bannstrals, nicht

 kaiser-

61) Wegen dieser päbstlichen Finanzoperation und Merkantilangelegenheit, verweise ich auf ein paar klaßische Schriftsteller auf Schmidts Geschichte der Deutschen, Seite 47. u. s. w. und auf Pütters historische Entwickelung rc. rc. Seite 343 — 348.

kaiserliche Achtserklärungen 62) zertrümmerten seinen ehernen Muth. Er lehrte fort, wirkte Ueberzeugung ins Herz, und ward nun Deutschlands **Evangelischer Volks und Fürstenlehrer.**

Seine, sowol in, als außerhalb Deutschland, so allgemein sich verbreitende Lehren und Schriften, erschütterten die bis iezt gewohnte Allgewalt der **päbstlichen Hierarchie** in ihrer Grundveste, und machten eine andre — wesentlich **verschiedne Religions** und **Glaubenslehre,** und damit verbundne **Gottesverehrung** nothwendig. — Eine

62) *Leo* **der Zehnte** wars, der den 15ten Jun. 1520. zu **Rom**, in einer Bulle das Verdammungsurtheil über **Luther** und seine Schriften, aussprach.

So wie nun **Luther**, mit hohem christlichen Muth und Geistesentschloßenheit sein Glaubensbekenntniß den 17ten April 1521. Nachmittags um 4 Uhr zu **Worms** im dortigen Bischofshofe, im Angesichte des Kaisers und der Reichsversammlung abgelegt, und dadurch solche Sensation bewürkt, daß, bei deshalb gesperrten Kirchthüren, dennoch seine Lehren, im sogenannten **Wormser Tanzhause**, öffentlich geprediget wurden; (S. das schon oben angeführte Magazin vom Böhmer, 2ten Bandes 1stes Stück Seite 58.) so erklärte ihn Kaiser **Carl der Fünfte** den 26sten May im selbigen Jahr, öffentlich auf der Reichsversammlung zu **Worms**, in die Acht. S. *Strauch* in Diss. exoter. dissert. 6.

Eine solche Trennung in der Kirche konnte dem Deutschen Reichsoberhaupte, **Carl dem Fünften**, nicht gleichgültig bleiben.

Aber der Plan seiner herrschsüchtigen Politik lag, wenn gleich noch nicht nach allen Bestimmungen geordnet — lag, sage ich, tief. So wie er in Italien dem Pabst selbst seine wahre Absichten verbarg; so auch hier, bei seiner Zurückkunft nach Deutschland. Vestigkeit im Charakter und Entschloßenheit war nicht sein Theil; mithin suchte er, beim Gefühl seiner Geistesschwäche, Unterstützung durch treulose Staatskunst.

Lüstern nach dem, wozu es ihm an Thatkraft der Seele gebrach, lüstern nach **Alleinherrschaft über ganz Deutschland**, sahe er diese Religionstrennung an, als Beförderung seines Zwecks. Er heuchelte also den Protestanten, aber auch nicht weniger dem Katholischen Reichstheil und dem Pabst. Nach einer solchen Heuchelei 63) verkündigte er daher auch einen Reichstag nach **Augsburg**, und gab sein kaiserliches Wort, daß er daselbst: „einen

63) S. das, mit tiefer Beobachtungskunde geschriebne Werk eines **Plancks**, nemlich dessen Geschichte der Entstehung, der Veränderung und der Bildung unsers Protestantischen Lehrbegrifs vom Anfange der Reformation bis zu der Einführung der Concordienformel, 3ten B. 1sten Th., S. 4—38. u. f. f.

„einen jeden der Religion halber, in Liebe und Güte, hören „wollte."

Voll Zuversicht auf dies kaiserliche Wort, so wie auf das ausdrückliche Verlangen 64) des Kaisers, übergaben die **Protestantischen Reichsstände** für sich und ihr Volk, die sogenannte **Augsburgsche Confeßion**, als eine Akte, worin sie sich, wegen eines, dem Worte Gottes gemäßen, mithin auf veste und unwandelbare Grundsätze gesicherten **Lehr** und **Glaubensbekenntnißes** vereinbart; um darnach, als nach einem, in seinen Hauptwahrheiten, **unabänderlichen Symbol** ihrer Kirche, von Kaiser und Reich, so wie von der ganzen Christenheit in Lehre und Glauben, beurtheilt zu werden; aber auch nicht weniger darnach, ferne vom Zwange des Gewißens, zu lehren und zu leben, und zwar also, daß sie auch dabei, vom Kaiser und Reich. — geschützt werden mögten.

So das Geschichtliche der Veranlaßung dieses Glaubensbekenntnißes, als der — Haupturkunde in den sogenannten **symbolischen Büchern.**

Neun-

64) S. **Chytraeus** in der Historie der Augsburgschen Confeßion Seite 11. *Sleidan.* lib. 7. pag. 183. **Burcard Gotthelf Struv** Reichshist. in der 10ten Periode 4ten Abth. §. 42.

Neuntes Kapitel.

Anwendung auf diese Bücher von dem, was ich oben, im Allgemeinen über Symbolen, vorgetragen.

Diese, am Schluß des vorigen Kapitels, erwähnte Hauptsurkunde, so wie die, zu deren Vertheidigung entworfne, **Apologie**, als auch die, zu ihrer nähern Aufklärung und Beherzigung verfaßten, sogenannten **Schmalkaldischen Artikel**, enthalten, damit ichs, wegen der hohen Würde des Gegenstandes nochmahl wiederhohle, die, nach ausdrücklicher Vorschrift der Lehre Jesu und seiner Apostel verfertigte, von unserer Kirche darauf, ferne von allen Geisteszwange, nach Ueberzeugung, und erfolgter freiwilligen Entschließung, als veste, unwandelbare Grundsätze, angenommene Religions und Glaubenslehre.

Und dies Religionslehrbekenntniß ward nun ein wirklich sehr dringendes — Staatsbedürfniß. Wer daher an dem zurückdenkt, was ich im **zweiten** Kapitel ausgeführt, nemlich, daß, so bald ein Volk sich zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung verbindet, auch sofort Vereinbarung über bestimmte Lehrsätze der Religion zur Ausübung des Gottesdienstes, mithin ein **Symbol**, ein Staatsbedürfniß wird; wer ferner das dort Vorgetragne auf die **Symbolischen** Bücher unsrer **Evangelischen Kirche** anwendet, der, der zweifelt, an dieser meiner vorstehenden Behauptung, nicht.

Ists nun auch noch geschichtliche Wahrheit, daß die **Evangelischen** Reichsstände für sich und ihr Volk, nicht allein zur Widerlegung aller Verlästerungen über ihre als wahr anerkannte und darauf gemeinschaftlich angenommene Religionslehrsätze, sondern vorzüglich auch auf Verlangen des Kaisers, dasienige **Lehr** und **Glaubensbekenntniß** entwarfen, wornach sie gemeinschaftlich ihre Gottesverehrung auszuüben gedachten, und weshalb sie Schutz und Schirm für eine nie weiter zu belästigende Gewißens und Geistesfreiheit verlangten; so ward ia dies Staatsbedürfniß unsers **Evangelischen** Lehrbegrifs, dadurch noch dringender; indem hiedurch sich diese religiöse Angelegenheit der **Evangelischen** Reichsstände, zur — dem Kaiser und dem ganzen katholischen Reichstheil intereßirenden — **Staatssache**, erhob.

So wie diese meine Behauptung, durch das ganze, ursprünglich nur allein hiedurch, bewirkte Staatsverhältniß zwischen den **Evangelischen** und **Katholischen** Reichsständen, als Thatsache, bewiesen wird; so ists auch eben so wahr, daß die Verhältniße, wodurch die Religion **Staatssache**, geworden, nur zu oft von denienigen verkannt wird, welche, mit einer beinahe leidenschaftlichen Wärme, Geistesfreiheit überhaupt, als eins der geheiligsten Rechte der Menschheit zu vertheidigen suchen.

suchen. Denn, in diesem so glühenden Enthusiasmus, fühlt mans nicht, was man den nicht weniger geheiligten Rechten einer gesellschaftlichen Verbindung schuldig ist, welche das Volk, nach freier Geistesentschließung, zur gemeinschaftlichen Religionsausübung, nach gleichen Lehr und Glaubensbekenntnißen, vereiniget; und so denkt man denn nicht daran zurück, daß diese Geistesfreiheit sodann, nach den Verhältnißen einer solchen gesellschaftlichen Verbindung, ihre — nähere Bestimmung erhält; und daß die Vernunft diesen Verhältnißen ihre Achtung nicht versagen darf, wenn man nicht diese Gesellschaftsrechte kränken, und so die ganze kirchliche Staatsverfaßung eines Volks, durch ein solches überspanntes Freiheitssystem, herabwürdigen will *).

Aber

*) Schon oben habe ichs bemerkt, daß man, bei der Deklamation über die Rechte der Menschheit, zur Vertheidigung der Geistesfreiheit, sich immer den Menschen isolirt denkt und hiebei nicht Rücksicht auf dasienige nimt, was dann Rechtens ist und auch nur seyn kann, wann sich der Mensch in einer geselschaftlichen Verbindung, befindt. Hievon also hier nichts mehr. Indeßen verweise ich meine Leser auf des Herrn Konsistorialraths und Superintendenten Masch so überzeugend geschriebene Abhandlung: Ueber die Gerechtsame der Kirchen und ihres Lehrbegrifs rc. §. 8 — 15. Halle 1788.

Aber dürfte man mir hier einwerfen: „wanns nun auch damals also, sind und bleiben denn **nun** noch unsre **Symbolen** Staatsbedürfniß?“ Man hat ia die Bibel! — Es ist nicht Herabwürdigung dieser **göttlichen Urkunden der ewigen Wahrheit**, wann ich hierinn einem **Büsching** 65) und **Weland** 66) nicht beipflichten kann; und nun hier meine Gründe, warum ich dies nicht vermag. Weil nach individuellen Einsichten, aber auch nicht selten, nach leidenschaftlicher Anwandlung, der Eine den Sinn dieser göttlichen Urkunden so, und der Andre so, erklärt; ein ieder aber auch Glaube und Zutrauen fand, so brütete dies De und Resonnement über den eigentlichen Sinn der **heiligen Schrift**, Sekten. Diese Spaltungen veranlaßten Bewegungen unter dem Volk, und erschütterten Ruhe und Sicherheit des Staats. So vormals; aber auch wiederum eben also iezt, wo man nachs Neue und Paradoxe hascht; wo man am Sinn dieser Urkunden der ewigen Wahrheit nur zu oft, zu modeln, und **Aufklärung**, durch Beunruhigung in der Stunde des Todes, zu verbreiten sucht. — — Man erlaube diese so unwillkührliche Deklamazion, und ich lenke wieder ein.

Da nun eine solche Geisteserschütterung auf die ganze bürgerliche Staatsverfaßung den nachtheiligsten Einfluß hat;

65) **Büsching** in angeführter Schrift S. 41.

66) **Weland** im angeführten Buch. S. 48.

hat; so fühlte man die Nothwendigkeit in der Beibehaltung eines bestimmten **Symbols**, das ist, man fühlte die Fortsetzung der, von unsern Vätern, bewirkten Vereinbarung über, nach den Hauptwahrheiten der heiligen Schrift, unwandelbar vestgesetzte Religionslehren zur Bethätigung einer gemeinschaftlichen Gottesverehrung, als eins der dringendsten Staatsbedürfniße, noch iezt.

Zwar verneint ein **Eberhard** dies Bedürfniß der Symbolischen Bücher. Allein dieser sonst so tiefdenkende Philosoph schloß, nach meiner Ueberzeugung, von dem, was ihm nicht Bedürfniß ist, auf ein gleiches Gefühl bei der, in einer kirchlichen Gesellschaft, sich befindenden Volksmenge; und dachte nicht daran zurück, was ein ieder **Evangelischer** Volkslehrer an Kirchen und Schulen,— nach den Reichsgrundgesetzen, so wie nach der ganzen Staatsverfaßung zwischen dem **Evangelischen** und **Katholischen** Reichstheil, dem ursprünglichen **protestantischen**, Kaiser und Reich, zu **Augsburg**, übergebnen Lehrbegrif, alles philosophischen Resonnements ungeachtet, schuldig ist und bleibt. *)

Doch

*) S. deßen so reichhaltiges philosophisches Magazin im 1sten Stück S. 69. Halle 1788.

Bei dieser Gelegenheit führe ich, zur Beherzigung für diejenigen, welche, mit der Fackel einer seynsollen-

Doch durch die Befriedigung dieses Staatsbedürfnißes sind dennoch unsre **symbolischen Bücher**, als Sym**bolen**, keine — Evangelien. Dies hieße ihnen, göttliche Autorität beilegen zu wollen. Sie sind und bleiben, der — **heiligen Schrift** untergeordnet, also: daß es deshalb nicht Religionswahrheit, weil es in den Sym**bolen** steht, sondern, weil das, was deshalb, als Religionsdogmen angenommen, und so in unsre **Symbolischen Bücher** übertragen, sich als Lehr und Glaubenswahrheiten, durch die **Bibel** rechtfertiget.

Aller

den Aufklärung, zu rasch herbeieilen, die Meinung dieses wirklich denkenden Mannes, über die falsche Aufklärung in der Religion, nachstehender Gestalt, an:

„Nach eben den Gesetzen, nach welchen die Autorität überhaupt auf das Gemüth wirkt, entsteht auch die Ueberzeugung durch die Belehrung der positiven Religion. Die Urkunde, welche dieses Ansehn hat, ist, aus tausend Gründen, ehrwürdig, deren Gefühl kein weitläuftiges Resonnement, und nichts von aller der spitzfindigen historischen Kritick erfordert, womit viele Apologeten des Christenthums, den Beweis seiner Wahrheit mehr verwirrt und erschwert, als aufgeklärt und erleichtert haben. Es würde schlecht um den Glauben des Christen stehn, wenn er so viele Gelehrsamkeit, Sprachkenntniß, Kritick und Geschichtskunde bedürfte, als die meisten Vertheidigungen der Christlichen Religion

gion

Aller Einwendung ungeachtet, ist und bleibt also das **Evangelische, in unsern Symbolischen Büchern,** enthaltne **Lehr** und **Glaubensbekenntniß**, dennoch ein — Staatsbedürfniß. Eben also gründen sich auch auf diese religiöse Urkunden, die **gesellschaftlichen** Rechte aller Mitglieder unserer Kirche. Was ich daher,

gion erfordern. Zum Glück für die Tugend und Gemüthsruhe des Christen, kann er alles dieses zu seiner Ueberzeugung entbehren. Er nimt die Thatsachen des Neuen Testaments, als völlig ausgemacht, an; und wenn er sie nicht als ausgemacht annehme, so ist mir kein ersinnliches Mittel bekannt, ihn von ihrer historischen Wahrheit zu überzeugen. Das Alterthum seiner Urkunde, die Heiligkeit ihrer Tugendlehren, die Verehrung der großen Männer, eines **Luthers**, eines **Zwinglius**, die darin ihren Heldenmuth; die Verehrung seiner Voreltern, die darin die Reinigkeit ihrer Sitten, ihren Trost und ihre Seeligkeit gefunden; und mehr als dieses, die rührende und bewunderswürdige Heiligkeit des Stifters seiner Religion: — das Alles gibt den Wahrheiten, die er in dieser Urkunde lernt, eine Sanktion, die man, durch Resonnement und gelehrte Beweise zu ersetzen, vergebens suchen wird."

„Wenn diese Betrachtungen, die allgemeinste Erfahrung und eine richtige Kenntniß des menschlichen Herzens auf ihrer Seite haben, so ist es leicht zu bestimmen,

wegen dieser **Collegialrechte**, im Bezug auf religiöse **Symbolen** überhaupt, im **dritten** Kapitel auseinandergesetzt, findt auch hier seine Anwendung. Denn, haben sich alle **Evangelische** Glaubensgenoßen durch die, nicht nach Fürstenbefehl, mithin nicht nach religiöser Macht, sondern nach freiem Geistesentschluß, geschehene Annnahme des **Augsburgschen** Glaubensbekenntnißes, zur

men, welche Aufklärung in der Religion falsch oder schädlich ist. Nur die ist es, welche die ehrwürdige Autorität einer wohlthätigen positiven Religion bei denen wankend macht, die noch auf keine andre Art von den Wahrheiten, die zu ihrer Tugend und Ruhe unentbehrlich sind, können überzeugt werden; die das belebende Feuer des Gefühls, durch Spott oder kalte Zweifel, in dem Herzen auslöscht, ohne gewis zu seyn, es durch ein, sicherer leitendes Licht in dem Verstande, ersetzen zu können. Wann daher irgend eine halbe Aufklärung, die sich auf ein wenig Wissen gründet, ein gefährliches Ding ist: so ist sie es in der Religion. Sie ist grade groß genung, um das Gebäude unserer Ruhe und Tugend zu erschüttern, aber nicht groß genung, dieses Gebäude durch dauerhafte Stützen zu bevestigen; es muß also, mit seinen Grundpfeilern selbst, fallen; und derjenige, der nur die Beglaubigung seiner Religion verbeßern wollte, muß, weil er keiner andern fähig ist, die Religion selbst aus dem Herzen verlieren." — — — S. im angeführten Buch S. 50—52.

zur Ausübung eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes, vereinbart; so ist auch ein iedes Mitglied der **Evangelischen** Kirche zur — Treue und Anhänglichkeit an diesen Grundwahrheiten unsrer Christus Religion verbunden, falls es ein Mitglied unsrer kirchlichen Gesellschaft zu bleiben gedenkt.

Macht nun diese Behauptung das Resultat von Demienigen, in der Anwendung auf unsre **Symbolischen Bücher**, aus, was ich oben, im **Allgemeinem** über **Symbolik**, nach dem kirchlichen **Gesellschaftsrechte** aus einander gesetzt; so verweise ich einen ieden, von Vorurtheilen freien Denker über dies von mir behauptete Resultat, auf meinen Vortrag im **drittem** Kapitel zurück. Wenn er das dort Geschriebne, noch mahl beherzigt, so fällt ihm gewis, diese meine Behauptung weniger auf.

Gleiche Anwendung findt auf unser so oft genanntes **Evangelisches** Lehr und Glaubensbekenntniß dasienige, was ich, wegen der **kirchlichen Regierungsrechte** des Staats, in Rücksicht auf Anhänglichkeit und Vestigkeit am einmal vom Volk angenommnen Lehrbegrif der Religion und deren Bethätigung, im **viertem** Kapitel, ausgeführt. Um nicht, durch Wiederholung, zu ermüden, führe ich auch darauf meine Leser zurück: füge hier aber auch noch Nachstehendes hinzu. Dagegen, daß der Fürst, vermöge der ihm gebührenden **kirchlichen Regie-**

rungsrechte, die Oberaufsicht über alle gemeinschaftliche religiöse Handlungen führt, für Treue und Anhänglichkeit an unsern, vom Volk angenommnen und noch zur Stunde und Augenblick als wahr anerkannten, allgemeinen Evangelischen Religionsbegrif sorgt, und für Erhaltung der Grundwahrheiten deßelben wacht, wird laut, sehr laut vom Zwange des Gewißens deklamirt, weil „das Wesen des Protestantismus, in Glaubensfreiheit besteht 67).

Ich verkenne es nicht, diese Freiheit strebte zu der Zeit, wie sich unsre Altväter von den Menschensatzungen der katholischen Kirche, und so von den Feßeln der päbstlichen Hierarchie losrangen, werkthätig empor. Sie war damals nothwendig; sie wird auch noch, von der Natur selbst, vertheidigt, weil Ueberzeugung nicht durch Zwang, sondern einzig und allein nur durch Verstand und Vernunft, bei einer unbelästigten Geistesfreiheit, bewirkt werden kann. Aber darf diese sogenannte Glaubensfreiheit, nach der wesentlichen Beschaffenheit des Protestantismus, in eine, an den Grundwahrheiten unserer Religion, mithin an den Hauptdogmen unsers Lehr und Glaubensbekenntnißes, modelnde Licenz ausarten? Dies darf sie nicht, woferne das Evangelische Christenthum bleiben soll, was es, nach den aus-

67) S. Trapp in angef. Schrift, und zwar deßen 5ten Satz.

ausdrücklichen Vorschriften der ewigen **Wahrheit**, seyn muß.

Diesem Allen zur Folge, ists und bleibts Wahrheit: daß nach diesem unsern, nicht durch religiöse Macht, sondern nach uneingeschränkter Geistesfreiheit, vom Volk und seinen Fürsten angenommnen, und so zur Autorität eines **Symbols** erhobenen Lehr und Glaubensbekenntniß, der Landesherr, iedoch frei von allem Zwange des Gewißens, den ganzen Staat, im Bezug auf Gottesverehrung, lenkt, und sich zum Schutz seines Volks, bei dem, einmal angenommnen, und so auch für wahr anerkannten Religionsbegrif verbunden fühlt, sich dennoch dazu verbunden fühlt 68), wenn er auch für

68) Ich verweise auf die Grundsätze meines ehemaligen Lehrers **D'aries** in Jure Eccles. publ. §. 18—20. so wie auch auf einen **Böhmer** in Jur. Eccles. Prat. lib. 1. tit. 31. §. 58. 59.; wo, mit biederer Freimüthigkeit diese Majestätsrechte des Landesherrn in kirchlichen Angelegenheiten, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, aus einander gelegt worden. Eben also berufe ich mich auf das schon oben in Bezug genommne so vorzüglich, wegen des Umfangs dieses kirchlichen Regierungsrechts unserer Evangelischen Fürsten, belehrende Buch eines **Schnauberts**, über Kirche und Kirchengewalt S. 160.

seine Person, einer andern Kirche, zugethan seyn sollte 69).

So weit über unsere Symbolischen Bücher nach den Grundsätzen des — allgemeinen Kirchenstaatsrechts. Nun aber auch in der

Zweiten Abtheilung

darüber,
in Beziehung aufs Staatsrecht des Deutschen Reichs.

Erstes Kapitel.

Das Verhältniß unserer Symbolischen Bücher, in Rücksicht auf den vorläufigen und Haupt Religionsfrieden.

Hier setze ich den, durch die Geschichte als Thatsache, sich rechtfertigenden Grundsatz vest: daß, sowol in dem **vorläufigen**, als in dem **Haupt Religionsfrieden**, das, in unsern **Symbolischen Büchern**, enthaltne Augs-

69) S. den 5ten Artikel §. 31. des Osnabrückschen Friedensschlußes, so wie die deshalb gewöhnlichen Landesreversalen, wovon eine Menge Estor in Delineatione iur. publ. eccles. protestant. cap. 14. §. 29. in Bezug nimmt.

Augsburgsche Lehr und Glaubensbekenntniß 70) Grundlage ward.

70) Wer sich mit dem Geschichtlichen dieses Glaubensbekenntnißes unterhalten will, dem empfehle ich ein Buch, welches nicht allein ein Augenzeuge, sondern auch ein werkthätiger Hülfsgenoß beim Werk der Reformation, in Grundlage der deshalb gepflognen Unterhandlungen, schrieb: das ist, ich empfehle zu diesem Zweck Chytraei eines der berühmtesten Lehrer auf dem hiesigem akademischem Lehrstuhl, Historie der Augsburgschen Confeßion, so wie sie erstlich berathschlaget, verfaßt und *Carolo quinto* übergeben ist.

Dies Werk schrieb Chytraeus in lateinischer Sprache: allein nach Gefälligkeit für die, in Oesterreich und Steyermark zerstreuten Evangelischen Glaubensverwandte so wie zu ihrer Belehrung, übersetzte ers auch in deutscher Sprache, und gabs 1576. hieselbst zu Rostock heraus.

Coelestin Churbrandenburgscher Oberhofprediger, war zwar kein gleichzeitiger Schriftsteller: allein er hat doch auch aus der Quelle geschöpft, und deshalb verweise ich auch auf seine Historiam comitiorum anno 1530. *Augustanae* celebratorum, repurgatae doctrinae occasionem, praecipuas de religione deliberationes, consilia, postulata, responsa, pacis ac concordiae media, pompas, epistolas et tam *Pontificiorum* quam *Evan-*

Denn, wann gleich, nach Uebergabe der ebengenannten Confeßion, am 19ten November deßelbigen Jahrs, fast nach gleicher Härte gegen dieselbe, der Reichs Abschied erfolgte, wie im Wormser Edict gegen das persönliche Lehr und Glaubensbekenntniß eines Lu:

Evangelicorum scripta pleraque complectentem; Tom. IV. *Francofurt.* 1591.

Unter den Neuern hat vorzügliches Verdienst, Cyprians Historie der Augsburgschen Confeßion aus den Originalakten beschrieben. Gotha 1730. So wie Saligs vollständige Historie der Augsburgschen Confeßion, wovon der erste Theil 1730. und der 2te Theil 1733. zu Halle herausgekommen. Ferner gehört hieher auch noch David Gottf. Schöbers Geschichte der Augsp. Confeßion aus bewährten Schriftstellern gezogen, Leipzig 1755.

Endlich auch noch Hinweisung auf Planks schon oben, mit verdientem Ruhm, angeführte Geschichte unsers protestantischen Lehrbegrifs in 3 Bänden, wovon aber erst der 2te Theil des 3ten Bandes in der gegenwärtigen Ostermeße herauskömt.

Eben also auch nach Anführung eines nicht weniger belehrenden Buchs; dies ist die kritische Geschichte der Augsburgschen Confeßion von dem Herrn Pastor Weber zu Weymar, wovon der erste Band 1783, und der 2te Band 1784 herauskam.

Luthers 71); so ward dennoch diese Härte schon im sogenannten **Religionsvertrag** zu **Nürnberg** dahin gemildert, daß alle fiskalische Klagen gegen die **Evangelischen Reichsstände** bei den Reichsgerichten aufgehoben würden, und daß Niemand wegen der Religion sollte beunruhiget werden; und daß also auch das **Evangelische Glaubensbekenntniß** unangefochten bleiben sollte, wenn nur keine fernere Neuerungen, bis zur Vereinbarung auf eine allgemeine Kirchenversammlung, vorgeuommen würden 72).

Nach

71) S. *Sleidani* Commentatiorum etc. etc. lib. 7. p. 156. seqq.

Dieser Historiograph der Schmalkaldischen Bundesverwandten und nachheriger Lehrer der Geschichte zu Strasburg, ward auch zu dieser Zeit, über sehr interessante, in die Staatsverfaßung Deutschlands einschlagende Rechtsfragen, bei Gelegenheit dieser Religionstrennung, um Rath gefragt. Dies gab ihm Gelegenheit, daß er dieses, so vorzüglich belehrende Werk schrieb. S. **Pütters** Litteratur des deutschen Staatsrechts, im 1sten Theil Seite 106.

72) *Sleidan* lib. 8. p. 227.

Goldast. tom. vnic. Constit. Imperial. p. 511. dieser **vorläufige** sogenannte **Religionsfrieden**, oder vielmehr, diese Kaiserl. Zusicherung ward den 23sten Juuii 1532. bestätiget.

Nach gleichen Grundsätzen wurden auch die Religions-Angelegenheiten im sogenannten **Cadanschen** Vergleich behandelt 73). Und was noch mehr war: obgleich durch den **Schmalkaldischen Krieg** der bisherige Religionsvertrag in Unthätigkeit zurücksank; obgleich **Johann Friederich** durch den unglücklichen Ueberfall bei **Mühlberg** seine Freiheit und so auch sein Kurfürstenthum verlohr; auch nicht weniger **Philipp der Fünfte von Heßen** sich dem siegenden Kaiser unterwarf, und das **Schmalkaldische** Bundesheer sich so, ohne Schwerdtschlag zerstreute; so ward dennoch durch die göttliche Vorsehung alles also gelenkt, daß den **Protestanten**, in Grundlage ihres **Lehr** und **Glaubensbekenntnißes**, eine unbeschränkte Religionsfreiheit im sogenannten **Paßauschen Vertrag** zugesichert worden; und zwar mit folgenden Worten: „daß weder die Kaiserliche Majestät, noch Kurfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, keinen Stand der **Augsburgschen Confeßion** verwandt,

73) Er ward zu Cadan, einer Stadt in Böhmen, den 29sten Jun. 1534. abgeschloßen. S. *Sleidan.* lib. cit. pag. 243. Eben also wurde auch der sogenannte **Nürnbergsche Religionsfrieden**, in verschiedenen **Reichsabschieden**, als in dem zu **Speyer** 1541. §. 26. in dem zu **Nürnberg** 1542. §. 39. und von 1543. §. 32. so wie in dem zu **Worms** vom Jahr 1545. §. 11. bestätiget.

wandt, der Religion halben, mit der That gewaltiger Weise oder in andrer Weg' wider seine Conscienz und Willen dringen, oder denselben überziehn, beschädigen, durch Mandat, oder einiger andrer Gestalt beschweren oder verachten; sondern bei solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen 74)."

So das Evangelische, feierlichst Kaiser und Reich zu Augsburg übergebne Glaubensbekenntniß, als

74) S. den zu Passau, den 7ten August 1552. geschloßnen, und beim Goldast in seinen Reichssazungen im 1sten Theil S. 282, und beim Londorp in der Fortsetzung der von ihm gesammelten *Actor. publicor.* und zwar im ersten Theil, S. 16. abgedruckten Vertrag, §. 8.

In Rücksicht so wol aufs Geschichtliche als aufs Wesentliche des Innhalts, von diesem Vertrag, sind nachfolgende Schriftstellr wirklich belehrend. *Strauchii* dissert. de statu Germ. post debellatatos Smalkaldici foederis Socios et Passaviensi Transactione; welche unter deßen Dißertationen über das Deutsche Staatsrecht, S. 377. u. s. w. zu finden. *Goebler* de Transactione Passaviensi Alt. 1564.

Des großen Geschichtskundigen und Theologen, Sigismunds Baumgartens Dissert. de admirandis singularis providentiae diuinae vestigiis in vindicanda per *Pacem religionis Passaviensem* et *Augustanam* Sacrorum *Evangelicorum* libertate, *Halae* 1755.

als Grundlage zu dem **vorläufigen** ebengenannten Religionsfriedensvertrag. So aber auch ist nicht weniger dies so oft genannte, in unsern **Symbolischen Büchern** aufbewährte **Lehr** und **Glaubensbekenntniß** felsenveste Grundlage im **Hauptreligionsfrieden**, das ist, in der, zu **Augsburg** den 25sten September 1555 abgeschloßnen Urkunde, wodurch Gewißensfreiheit der **Evangelischen Reichsstände** und ihres Volks, im Bezug auf Religion und Gottesverehrung, auf ewig gesichert, und so überhaupt die Gemüther des **Evangelischen Reichstheils**, in Rücksicht auf eine freie, nach innrer Ueberzeugung zu bethätigende Religions Ausübung, völlig beruhigt werden sollten. Zu wichtig ist die Zusicherung dieses ebengenannten Friedens, nicht allein für unser **Evangelisches Kirchenstaatsrecht**, sondern auch für iedes Mitglied unserer Kirche, als daß ich sie nicht hier, wörtlich im Bezug auf unser **Lehr** und **Glaubensbekenntniß** anführen sollte. Nachfolgendermaßen stehts also in dieser hohen Friedensakte geschrieben:

„Damit solcher Fried, auch noch der spaltigen Religion halber, wie, aus hier bemeldeten und angezognen Ursachen, die hohe Nothdurft des heiligen Reichs Deutscher Nation erfordert, desto beständiger zwischen der

Rö-

Römisch-Kaiserlichen Majestät, Uns, 75) auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des heil. Reichs deutscher Nation angestellt, aufgericht und erhalten werden möchte: so sollen die Kaiserliche Majestät, Wir, auch Churfürsten und Stände des heil. Reichs, keinen Stand des Reichs von wegen der **Augsburgschen Confeßion** und **derselben Lehr, Religion** und **Glauben** halber, mit der That gewaltiger Weis überziehn, beschädigen, vergewaltigen, oder in andre Wege, wider seine Conscienz, Wißen und Willen, von der **Augsburgschen Confeßionsreligion**, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder, noch wohl aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschaften, dringen, oder durch Mandat, oder in einiger andern Gestalt beschweren, oder verachten, sondern bei solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Hab' und Gütern liegend oder fahrend, Land, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und friedlich bleiben laßen; und soll die streitige Religion nicht

75) In Ansehung der Mindergeschichtskundigen mache ich hier die Bemerkung, daß, in Abwesenheit des Kaisers Carls des Fünften, sein Bruder Ferdinand, als römischer König, diesen Religionsfrieden, so wie den Paßauschen Vertrag, abschloß.

nicht anders, dann durch christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligem christlichen Verstand und Vergleichung gebracht worden: alles bei Kaiserlichen und Königlichen Würden, Fürstlichen Ehren, wahren Worten, und Pöen des Landfriedens 76)."

Die-

76) S. §. 15. des, beim Londorp, im angeführten Buch Seite 24, im Bezug auf den Religionsfrieden, abgedruckten Reichabschieds, welcher 1555. den 25sten September zu Augsburg, erlaßen worden. Nicht weniger ist der Religionnfrieden mit in der vollständigen Sammlung der Reichsabschiede 3ter Theil Seite 16. u. f. abgedruckt.

So wol in historischer, als dogmatischer Rücksicht, empfehle ich, wegen des Religionsfriedens, nachstehende Schriftsteller.

Lehmanns acta publ. et original. de *Pace Religionis*, in 3 Büchern: dritte Ausgabe von Georg Gentsch 1707. so wie deßen Fortsetzung, unter Aufschrift: *Lehmanns supplectus et continuatus* 1709; und dann endlich *Lehmanni suppleti et continuati* Tomum novum 1710.

Gerken Comment. de Pace religion. 1555. promulgat. *Francfurt*. 1612.

Besoldii Signa temporum seu Dissert. de reformat. relig. Paceque religiosa, et de rebus post pacem religionis in orbe christiano gestis. *Tübing*. 1614.

Bau-

Dieser, unser Symbolisches Lehr und Glaubensbekenntniß, und die damit verbundene Geistesfreiheit, nach diesem einmal angenommenen Er und Bekenntniß zu lehren, zu leben und zu sterben — auf ewig sichernder Friede, ward, obgleich auf der allgemeinen Trientinschen Kirchenversammlung, wider die Absicht des Kaisers, die Religionsgrundsätze der Römischen Kirche sich nun auf ewig von dem Evangelischen Glaubensbekenntniße getrennt 77), also, daß nun der Partheigeist, durch gehäßige Leidenschaften wieder die Gemüther gegen einander einzunehmen suchte 78); ich sage,

Baumeisters Geschichte des Religionsfriedens, Görlitz 1755.

Johann Friederich Bahrdts Pacis religiosae dignitas atque praestantia, tribus vindicta dissertationibus, adiecta praelusione de iniquis eiusdem osoribus, *Lips.* 1755.

Albert Philipp Frick de perennitate pacis religiosae ducentis abhinc annis initae *Helmstad.* 1755.

77) S. Pütter im angeführtem Buch 2ter Theil S. 3. u. s. f. Struv. Corp. histor. germ. pag. 1132. seqq. Walchs Histor. der Kirchenversammlung S. 775.

78) Am 25sten April 1566. erhoben die Evangelischen Reichsstände auf dem Reichstage zu Augsburg eine laute Klage und übergaben eine umständlich verfaßte Vorstellung aller, gegen den Religionsfrieden, sie drü-

 cken

sage, dieser, mit Aufopferung von Gut und Blut errungne **Religionsfrieden** ward dennoch, zur Besänftigung der Gemüther, im Reichsabschied zu **Augsburg** 1566, §. 1. bestätiget, so wie dies auch schon vorher in dem zu **Regensburg** 1557. §. 69. geschehn.

Zweites Kapitel.

Vom Verhältniß der Symbolischen Bücher, im Bezug auf den Westphälischen Frieden.

Von den Greueln des **dreißigjährigen Krieges**, im Bezug auf Religion, wo ein **Tilly** mit Feuer und Schwerdt die **Evangelische** Glaubenslehre zu verdrängen suchte, und so das Andenken dieser Geistestödtung, mit dem Blute der Erschlagnen, in die Jahrbücher des deutschen Vaterlandes schrieb, von diesen Greueln hier nichts. Aber darauf beziehe ich mich: daß, der darauf erfolgte Frieden, welcher unter dem Namen des **Westphälischen**, in ganz **Europa** nicht nur bekannt ist, sondern der auch alle Mächte des ebengenannten Welttheils intereßirt, daß dieser Frieden, sage ich, nicht allein **Deutschlands Freiheit**, in Rücksicht auf Staats und bürgerliche Verfaßung vestgesetzt, sondern auch nun unsere

ckender Belästigungen. Diese sogenannte *Gravamina* sind umständlich im schon oben erwehntem **Lehmannschen Werk**, lib. 2. cap. 4. aufgeführt.

unsere Gewißens und Geistesfreiheit in Lehre und Glauben, auf die Grundveste des **Paßauschen Vertrags** und des **Religionsfriedens**, mithin auf die Grundveste der **Augsburgschen Confeßion**, welche den — Urvertrag unserer ganzen Kirchenverfaßung ausmacht, und sich als **Symbol** unserer Religions und Glaubenslehre gegen die **Römische Kirche** darstellt, so unwandelbar gesichert, daß sie keine menschliche Gewalt zu erschüttern vermag. —

Denn, in dieser Versühnungs Urkunde nach einer dreißigiährigen, so blutigen Fehde, heißt es: „der 1552 zu **Paßau** errichtete Vertrag und der auf ihn 1555 erfolgte **Religionsfrieden** sollen, so wie es 1566 zu **Augsburg** und nachhin auf verschiednen Reichstägen des Heil. Römischen Reichs bestätiget, in allen ihren Artikeln, so wie sie nach gemeinschaftlicher Vereinbarung vom Kaiser und Kurfürsten, Fürsten und Ständen der beiderseitigen Religionen abgeschloßen und genehmiget, heilig und unverbrüchlich gehalten werden 79).“

 Doch

79) Art. V. §. 1. *Pac. Osnabrug.* Nicht zur ganzen Fülle der Litteratur darob, sondern nur zu den so vorzüglich pragmatisch über den **Westphälischen Frieden** geschriebenen Werken, verweise ich diejenigen, welche deshalb ihre Wisbegierde befriedigen wollen; mithin ver-

Doch dieser Paragraph ist nicht allein Beweiß meiner Behauptung: Der ganze **fünfte** Artikel bezeugts eben also. Denn, man mag hier auf die Gewißensfreiheit der **Evangelischen** Reichsstände in nie wieder zu belästigender Bethätigung ihrer gemeinschaftlichen Gottesverehrung, Rücksicht nehmen, oder auch auf das Staatsverhältniß zwischen diesen ebengenannten Reichsständen und dem **katholischen** Reichstheil; so ward ihnen diese — Geistes und — politische Freiheit nicht nur deshalb zugestanden, weil sie sich zu der, in unsern **symbolischen** Büchern, enthaltnen Confeßion bekannten, welche Kaiser und Reich zu dem Zweck zu Augsburg übergeben worden, damit, wegen dieses ihres Lehr und Glaubensbekenntnißes, ihre sowohl religiöse, als politische, Existenz den Schutz der Gerechtigkeit, durch das Kaiserl. Ansehn,

verweise ich auf **Meyerns** Acta Pac. Westphalic. auch auf **Gärtners Westphälische Friedenskanzley**, und auf J. J. **Mosers** Erläuterung des **Westphälischen Friedens** aus Reichshofraths Verhandlungen, welches pragmatisch geschriebne Buch in den Jahren 1775 und 1776 herauskam. Endlich gewährt auch über diesen Reichsfundamentalgesetzlichen Friedensschluß, die werkthätigste, in einer fruchtbaren Kürze gezogne Belehrung, ein **Pütter**, in seiner Historischen Entwickelung der heutigen Staatsverfassung Deutschlands, im 2ten Theil Seite 40—254.

Ansehn, gegen den mittel und unmittelbaren Andrang einer feindseligen Verfolgung der päbstlichen Hierarchie, erhalten möchte.

Man beherzige, was wegen der **Gewißensfreiheit** in dem **dreißigsten, ein und dreißigsten**, und **zwei und dreißigsten** Paragraph; und, wegen des **Staatsverhältnißes** zwischen den **Evangelischen** und **Katholischen** Reichsständen, in dem **dreizehnten** bis zum **neun und zwanzigsten**; und in dem **zwei und vierzigsten** bis zu dem **acht und funfzigsten** Paragraph des **Osnabrückschen Friedensschlußes** geschrieben steht; und vorzüglich das, was, nach dem **zwei und funfzigsten** Paragraph, dem Staatsverhältniß zwischen diesen beiden Religionstheilen, die eigentliche Richtung und Vestigkeit verlieh: so wird man sich von der eben behaupteten Wahrheit, daß auch beim Abschluß des **Westphälischen** Friedens, die, in unsere so oft genannte **Symbolische** Bücher, aufgenommene Augeburgsche **Confeßion, Grundlage** ward, noch mehr überzeugen.

Ich sage, zur Behauptung dieser Wahrheit berufe ich mich noch vorzüglich auf dem **zwei und funfzigsten** Paragraph. „In Religionssachen, auch andern Handlungen, da die Stände als ein Corpus nicht mögen considerirt werden, **wie auch**, wenn die Katholischen

und Augsburgschen Confeßionsverwandte in zwei Theile sich scheiden; soll allein die gütliche Vergleichung statt finden, und auf die Mehrheit der Stimmen nicht gesehn werden [80]).“

In diesem Paragraph ist: **Erstlich**, eine völlig zwanglose Freiheit des Geistes der **Evangelischen** Glaubensgenoßen, im Bezug auf die, von ihnen als wahr anerkannten Grundsätze der Religion und damit verbundnen Gottesdienst, zugesichert, und daß, dem zur Folge, in allen Angelegenheiten, die eine unmittelbare Beziehung auf Religion und Gottesverehrung haben, nicht nach der **Stimmenmehrheit** von den Ständen des Reichs, solle und könne beschloßen werden; sondern daß sodann eine freundschaftliche Vereinbarung, oder der **Austritt** in zweene, in ihren Befugnissen, völlig **gleiche** Theile, geschehn soll: wo dann ein ieder Theil, nach seiner Ueberzeugung, bei seiner Denkart verbleibt, uud darnach zu handeln fortfährt, wann die versuchte gütliche Unterhandlung, nicht diesen Konflikt, zur beiderseitigen Zufriedenheit, auflösen sollte.

Ein Gleiches ist aber — auch [81]) **Zweitens**, darinn vest-

80) S. den 52sten §. des 5ten Artikels im **Osnabrückschen** Frieden, welcher, so wie der ganze 5te und auch 7te Artikel im 47sten §. des **Münsterschen** Friedensschlusses bestätigt, und so auch dort mit aufgenommen.

81) Ein Verbindungs und Beziehungsausdruck, der, im eben angeführten Gesetz selbst, befindlich.

vestgesetzt, in Rücksicht „aller anderen Sachen“ damit ich die Worte beibehalte, worinn dies so gerechte Verlangen, bei der Unterhandlung zuerst auf den Friedenskongreß im November Monath des 1645sten Jahrs, wegen dieses so höchstwichtigen Gegenstandes mit pflichtmäßiger Freimüthigkeit, von Seiten des **Evangelischen** Reichstheils, dargelegt; ich sage, ein **Gleiches** ist auch in diesem Paragraph, „in Rücksicht aller und ieder Sachen“ vestgesetzt, sie treffen an, was sie immer wollen, darin die **Römischkatholischen** eine, und die **Evangelischen** die **andre** Parthey constituiren, und zwar also und dergestalt, daß **auch** hierinn „das **Ueberstimmen** hinführo nicht mehr gelten solle 82),“ und daß also auch hier das, was der Publizist, das *Ius eundi in partes*, nennt, nach der ausdrücklichen Vorschrift dieses Hauptgrundgesetzes unsers Deutschen Vaterlandes, eintreten kann, wann auch dieserwegen keine freundschaftliche Vermittelung, möglich seyn dürfte 83).

Das

82) S. von **Meiern** Westphälische Friedenshandlung ersten Theil S. 701 und 825.

83) Wer sich mit dieser Aegidie der Geistes und Staatsfreiheit der **Evangelischen** Reichsstände, näher bekannt machen will, der findt hinlängliche Unterhaltung in **Fabers** Staatskanzley im 38sten Theil S. 314., so wie in **Mosers** Staatsrecht im 48sten Theil S. 381.

Und

Das Resultat dieser so heilsamen Verordnung weiß ich nicht bestimmter, als durch die Worte eines **Pütters**, vest-

Und beim **Schauroth** in seinen Sammlungen der Beschlüße des *Corporis Evangelicorum* im 2ten Theil, S. 42; wo eine Staatsschrift befindlich, welche auf Veranlaßung der **Evangelischen** Gesandschaften unter dem Titel: *sacra libertatis anchora*, i. e. annalysis §. *in causis*. § 52. art. V. instrument. pac. *Westphal*. ubi agitur de pluralitate votorum in quibus causis non sit attendanda? speciatim de iure eundi in partes, nec non de iuribus singulorum, zu **Regensburg** 1720. herausgekommen. S. ferner des für die Gelehrte Welt und für staatsgeschäftliche Behandlung zu früh verstorbnen Geh. Justizrath Jul. Melch. **Strubens** Beweis, daß das *ius eundi in partes* auch *in causis politicis*, Statt habe, welche bei Gelegenheit der versucht werden wollenden Achtserklärung gegen **Friedrich den Großen** 1759. geschrieben worden. Hieher gehört auch des verstorbnen Hofraths und Prof. des Staatsrechts und der Geschichte zu **Jena**, **Jochim Erdmann Schmidts** dissert. de diversitate et numero specierum in § 52. art. V. J. P. O. a iure maiorum exceptarum. *Jenae* 1762. S. auch noch den so pragmatischen Staatsmann Herrn Geh. Kriegrath **von Stech**, vom Rechte des **Evangelischen** Reichstheils sich der Mehrheit der Stimmen entgegen zu stellen, in seinen Ausführungen politischer und rechtlicher Materien, welche zu **Berlin** 1776 herauskamen. S. 1—42.

vestzusetzen. Er, dieser so all kundige Publizist, schreibt davon folgendergestalt: „Es war also nichts weniger, als dem Sinn dieser Stelle gemäß, wenn man die eingeschränkte Auslegung davon machen wollte, daß eine solche Trennung der beiden Religionstheile nicht anders, als in **Religionssachen**, statt finden dürfte. Eben darum war das, zur wahren Schutzwehre der Protestanten, vestgesetzt, daß, wenn in Reichsständischen Versammlungen die katholischen Stände, die Mehrheit der Stimmen zu ihrem Vortheil, benutzen wollten, dagegen dies Hülfsmittel zur Hand genommen werden könne, ohne erst in eine besondere Erörterung hineingehen zu dürfen, ob von einer Religionssache, oder von einem nahen oder entfernten Einfluß der Religion die Frage sey, oder nicht? Zur Erhaltung — des Gleichgewichts zwischen beiden Religionstheilen war dies unstreitig das einzigste Mittel. Auf andre Art würde jener Grundsatz von der vollkommnen **Gleichheit** der beiden Religionen; und daß ein Theil mit dem andern gleiche Rechte haben solle, nie zur Erfüllung gebracht werden können 84). —“

Und nun beschließe ich dies Kapitel mit der felsenvesten Behauptung: daß alle diese Geistesfreiheit, und diese so unerschütterliche Staatskonsistenz, den Evangelischen

84) S. **Pütters** historische Entwicklung der heutigen Staatverfaßung des Deutschen Reichs, 2ter Theil, S. 80.

lischen Reichsständen, für sich und ihr Volk, vom Kaiser und dem **Römischkatholischem** Reichstheil, nur deshalb, in diesem Friedensschluß, zugestanden worden, weil sie sich mit ihren Unterthanen zur so vielfältig genannten **Augsburgschen**, in unsern **Symbolischen Büchern**, enthaltnen **Confeßion** bekannt.

Drittes Kapitel.

Ists denn wahr, daß diese eben erwähnte Friedensschlüße nur temporell mithin nur nach den damahligen, aber nicht nach den iezigen Zeiten zu beurtheilen?

So auffallend diese Frage auch dem Theoretiker und einem publizistischen Geschäftsmann seyn mag; so wirds doch also nach einer vermeintlich aufgeklärten Denkart, in öffentlichen Schriften behauptet. Auf das publizistisch-philosophisch seyn sollende Resonnement des Herrn Doktors **Würzers** 85) laße ich mich hier nicht ein. Allein das, was deshalb ein **Campe** 86) zu behaupten sucht, verdient hier eine nähere Beherzigung.

Nicht

85) S. deßen Bemerkung über das Preußische Religionsedikt S. 104.

86) S. Herrn Schulrath Campe, Ueber einige verkannte, wenigstens ungenutzte Mittel zur Beförderung der Industrie, der Bevölkerung, und des öffentlichen Wohlstandes. Erstes Fragment. S. 109.

Nicht nach Religionsgleichgültigkeit, sondern nach Kameralrücksichten, vertheidigt der Herr Schulrath allgemeine Religionsduldung, doch nicht Duldung allein, sondern auch öffentliche gottesdienstliche Handlung einer ieden Religionspartheу, ihre Lehrvorschriften mögen seyn, welche sie wollen. Um nun dies, sein Lieblingssystem, einer so unbeschränkt zu gestattenden öffentlichen Religionsausübung aller nur möglichen Religionspartheien nicht dennoch, durch gesetzliche Vorschrift des **Religions** und **Westphälischen Friedens** und der übrigen **Reichsgesetze** beschränkt zu fühlen, hält er, vorzüglich den **Westphälischen** Friedensschluß für temporell: und nun — nach veränderter Denkart, nicht mehr, im Bezug auf Religion, von verbindender Kraft. Damit nun diese Behauptung weniger auffallen möge, beruft er sich auf die **Scheldestreitigkeiten**, wo dies, unter **Kaiserlicher** Autorität, auch behauptet, und daß dieser Behauptung, von allen Reichsständen, **stillschweigend** Beifall verliehn.

Dies Sentiment stellt sich, nach meiner Ueberzeugung, nicht als sophistische Wendung, sondern als ein psychologisches Phänomen von einer Geistesverirrung auf dem Felde einer, dem Herrn **Schulrath** minder bekannten Wißenschaft, dar. Jedoch erst zur Berichtigung des Mangelhaften, im Bezug auf Thatsache, und dann zur

Beant-

Beantwortung der, dadurch zur Wahrheit, erhoben werden sollenden Grundsätze.

Wegen der bekannten **Scheldezwistigkeiten**, war nicht die Rede vom sogenannten **Westphälischen**, oder eigentlich vom, zu Münster zwischen dem Kaiser **Ferdinand** dem **dritten** und dem König **Ludwig** dem **dreizehnten** von Frankreich, den 24sten October 1648 abgeschloßnem Frieden; sondern von demienigen Frieden, der nicht weniger zu **Münster**, aber ganz von diesem abgesondert, zwischen der Krone **Spanien** und den **vereinigten Niederlanden** den 30sten Jänner, mithin im Anfange dieses Jahrs, wegen der Selbständigkeit, das ist, gänzlichen Unabhängigkeit der **vereinigten Niederlande**, vollzogen wurde: worinn unter andern, mit verglichen: daß die **Schelde** und andre Ausflüße in die See, für die **Spanischen Niederlande**, geschloßen bleiben sollten 87), damit, in Grundlage dieses Friedens, sich die Handelsgeschäfte der **Spanier**, in Ostindien, nicht weiter verbreiten konnten. An diesem beson-

87) Es heißt im 24sten Art. dieses besondern Munsterschen Friedens: Scaldensis fluvius, uti etiam canales *Saſſae*, *Swindae* aliaque oſtia maritima hiſce reſpondentia a parte *Praepotentorum Dominorum General.* occluſa tenebantur: S. **Londorps** Acta publica im 6ten Theil S. 333.

besondern Frieden nahm das Teutsche Reich, nach bekannter Geschichtskunde, keinen Theil., obgleich das, was nachbarliche Freundschaftsversicherungen genannt werden mag, den **Holländern**, im Reichsschluß vom 22sten Merz 1654, von Seiten des Reichs, versichert ward 88). Von diesem, von der Krone **Spanien** und den **Holländern** abgeschlossnen, aber nicht von dem **Westphälischen** Frieden, wards, bei dem bekannten **Scheldezwist**, in den damaligen nicht — kaiserlichen, sondern — österreichschen Staatsschriften behauptet: „daß der Zustand der allgemeinen Angelegenheiten von Europa, so sehr von dem unterschieden sey, darinn er sich, zur Zeit der Schliessung des **Münsterschen** Friedens, befand, daß es offenbar sey, daß die Stipulationen dieses Transakts, welche die **Schelde** betrift, in den gegenwärtigen Augenblick ohne Gegenstand sey" 89). Bei einer solchen, die **Convenienz** vertheidigenden Aeußerung, beruhigten sich aber, wies der Herr **Campe** behauptet, Deutschlands Fürsten **nicht**. Sie wurden auf-

88) S. **Londorp** im angeführten Buch im 7ten Theil. S. 603.

89) S. das Kaiserl. Circularschreiben an alle **Oesterreichsche** Minister an fremden Höfen im Jahr 1784. welches im **politischem Journal** vom November Monat deßelben Jahrs, abgedruckt.

aufmerksam, sehr aufmerksam. Sie verbanden sich zur Vertheidigung der Heiligkeit der Verträge, zum Schutz und Schirm der, damit so wesentlich verbundnen Staatsverfaßung unsers Deutschen Vaterlandes. Und so entstand das, des Macht und Stärke im innern Gehalt, des Weisheit und Wohlthätigkeit in seinen Folgen, das ganze Reich, noch nach Jahrhunderten beseeligen dürfte; und so, sage ich, entstand der, von **Friedrich dem Einzigen** errichtetete, aber von seinem glorreichem Thronfolger, **Friedrich Wilhelm** eigentlich in Vorschlag gebrachte, und bevestigte **Fürstenbund** 90).

So Berichtigung der, von dem Herrn Schulrath nicht, nachs wahre Verhältniß, dargestellten Thatsache: und nun zur Beantwortung seiner Grundsätze. Ihm, als einem überhaupt denkenden Kopf, ihm, als Pädagogen, der den Verstand und das Herz zur thätigen Ausübung der Moral zu bilden, den vorzüglichsten Beruf hat, ihm mußte einer der ersten Grundsätze des Natur und Völkerrechts — *pacta sunt servanda!* — zu heilig seyn, als das er ihn, nach den bekaunten Wendungen einer treulosen Politik, bis zur seyn sollenden **Convenienz** herabwürdigen laßen konnte; ihm, als einem weit um ich sehenden Litteratoren, durfte und konnte das nicht unbekannt

90) S. **Pütters** schon oben angeführte historische Entwickelung rc. im 3ten Theil S. 204—213.

bekannt seyn, was ein **Dalberg**, in dem sich der Philosoph auf den ersten Stuhl unter den Kurfürsten erhebt, was dieser so allkundige Staatsmann, über die Heiligkeit der Verträge, schrieb 91).

Dies genüge im Bezug aufs **Allgemeine**, in Rücksicht der Behauptung von einer temporell seynsollenden Verbindlichkeit der Verträge, **überhaupt**. Ist also die Heiligkeit der Verträge eines Volks, nach den so allbekannten Grundsätze des Natur und Völkerrechts, schon, an und für sich betrachtet, **unverletzlich**; so darf und kann der **Westphälische** Friede um so weniger als **temporell**, das ist, nach iezt iger Denkart, als unverbindlich angesehn werden, weil er nicht allein auf die Staatsverfaßung von ganz **Europa** einen wesentlichen Einfluß hat, sondern weil er auch die **Geistes** und **politische Freiheit Deutschlands**, und so die **Grundveste** unserer **ganzen Reichsverfaßung** auf ewig gesichert. Wo, wo ist nun ferner Erklärung eines solchen Grundvertrages nach **Convenienz** möglich, wo es in der Sankzion selbst heißt, daß „gegen dieselbe, sowol im Ganzen, als gegen einige

91) S. dieses erlauchten Denkers Abhandlung vom Verhältniß zwischen Moral und Staatskunst. **Erfurt** 1786 Eben so beziehe ich mich auch auf die Abhandlung eines **Garve** über die Verbindung der Moral mit der Politik. **Breslau** 1788.

einige derselben Artikel oder Klausel, weder geistliche noch weltliche Rechte, weder sonstige Verträge noch Statuten, oder andre nur erdenkliche Einwendungen iemal angezogen, und noch weniger gehört und angenommen werden sollen" 92); und daß derienige der "diesem Frieden mit Rath oder That entgegen handeln würde, — er sey geist oder weltlich, in die Strafe des Friedensbruchs ipso iure et facto verfallen seyn soll;" 93) und daß, dem zur Folge, „alle, welche an dem Frieden Theil haben, gehalten, alle und iede Gesetze dieses Friedens, wider einen ieglichen, ohne Unterschied der Religion, zu schützen und zu vertheidigen" 94) und daß also dieser Vertrag unter der Gewährleistung von ein Paar grosmächtiger Könige, seyn und bleiben solle 95).

Hiezu kömmt, daß diesen, mit der Selbständigkeit des ganzen deutschen Reichs, so durch und durch verwebten Frieden, ein iedes **kaiserliche Reichsoberhaupt** dergestalt in der **Wahlkapitulation** beschwören muß: „daß es den Frieden in Religions und Profansachen, den Landfrieden sammt der Handhabung deßelben, wie er auf den,

92) S. J. P. O. art. 17. §. 5.

93) cit. art. §. 4.

94) cit. art. §. 5.

95) cit. art. §. 2. Ferner J. J. **Moser** von der Garantie des Westphälischen Friedens.

dem, zu **Augsburg** im Jahr 1555, gehaltnem Reichstag aufgerichtet, verabschiedet, verbeßert, und in den, darauf erfolgtem Reichsabschieden wiederholt, und confirmirt worden; sonderlich aber obgedachten **Münster** und **Osnabrückschen Friedensschlüßen**, bevorab was Art. V. §. 2. und Art. VIII. de iuribus statuum, wie auch Art. VII. *unanimi quoque* cet. (als nach deßen Innhalt dasienige, was den **Katholischen** und **Augsburgschen** Confeßionsverwandten Ständen, die dieser Religion zugethanen freien Reichsritterschaft mit eingeschloßen, auch deren allerseitigen Unterthanen, zu Gute in gegenwärtiger Capitulation versprochen und verordnet worden, ebenfalls denenienigen, welche unter diesen **Reformirte** genannt werden, zustehn und zustatten kommen soll) begriffen — — gleich wäre es dieser Capitulation von Wort zu Wort einverleibt, stets vest und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er sei wer er wolle — — — daraus schreiten, sondern daßelbe gebührend handhaben, und dawider niemand beschweren, noch durch andre beschweren laßen, auch nicht gestatten, daß in Religionssachen iemand dem Instrumento pacis, dem Nürnbergschen Executionsreceß und denen mit andern habenden Pactis entgegen, vergewaltigt, gravirer und turbirt werde; wie auch daß an einigen Orten, von welchen das *Instrumentum Pacis* disponirt, in eccle-

siasticis et politicis sub quocunque praetextu oder ungleicher Auslegung deßelben, dargegen oder wider die, im Reichsabschiede anno 1555 einverleibte Executionsordnung, directe, vel indirecte gehandelt werde."

Eben also beschwört auch ein ieder Kaiser; „daß er dieienigen, so sich gegen iezt bemeldeten Friedensschluß und darinn bestätigten Religionsfrieden, als ein **immerwährendes Band** zwischen Haupt und Glieder und **dieser unter sich selbst,** — — zu schreiben, etwas in öffentlichen Druck herauszugeben, (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Misvertrauen und Zank im Reich, angerichtet wird) unternehmen würden oder sollten, **gebührend abstrafen,** die Schriften und Abdruck caßiren, und gegen die Autores sowol, als Complices wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren wolle 96)."

So denkt der Publizist über die Frage, ist der **Westphälische** und so auch der **Religionsfrieden,** weil Dieser mit Jenem, nach den angeführten Reichsgrundgesetzen 97) von gleich heiliger Verbindlichkeit — nur temporell; und sind sie nur den damaligen nicht aber den gegenwärtigen Verhätnißen angemeßen? So denkt, sage ich, der Publizist darüber, und darf und kann auch nur

also

96) S. die Wahlkapitulation art. 2. §. 3. und 6.

97) J. P. O. art. 5. §. 2. **Wahlkapitulation** art. 2. §. 3.

also darüber denken, und zwar nach ausdrücklicher Vorschrift der im Bezug genommnen Fundamentellgesetze des Reichs 98).

Am Schluße dieses Kapitels, noch Nachstehendes. Hätte der Herr **Campe**, hätte dieser, als Pädagog ums menschliche Geschlecht so wesentlich verdienstvoller Mann, diese grundgesetzliche Vorschriften gekannt; hätte er, als Geschichtskundiger, sich daran zurückerinnert, daß durch eben solche Grundsätze, **Jesuitismus**, in vorigen Zeiten, die Grundsäulen unserer religiösen Geistesfreiheit zu erschüttern, obgleich umsonst, versucht: so würde er nun nicht Lehrsätze vertheidiget haben, wofür iezt selbst ein Wahrheitsliebender **Römischkatholischer** Schriftsteller, erröthet.

Viertes Kapitel.

Was enthält, wegen der Symbolischen Bücher, die Kaiserliche Wahlkapitulation.

So wie im **Paßauschen Vertrag**, im **Religions** und **Westphälischen Frieden**, die **Evangelische** Kirche,

98) Nach einer gleichen Vorliebe für sein einmal angenommnes System einer allgemeinen Duldung, wards dem Herrn Schulrath auch Grundsatz: der Religionsfrieden, binde nicht das Volk, sondern nur seine Fürsten. Ein Satz, der noch nie von Sachkündigen, wol aber,

Kirche, bei ihrem **ursprünglichen Lehr** und **Glaubensbekenntniß** geschützt werden soll; so gelobt auch, seit der Wahl Kaiser **Carl des Siebenten**, ein iedes Kaiserl. Reichsoberhaupt, allen Verwandten der **Augsburgschen Confeßion** einen gleichen Schutz in seiner **Wahlkapitulation** — eidlich.

Denn, als unter der Regierung **Carl des Sechsten**, der **Evangelische** Reichstheil nicht so behandelt ward, als er es, nach den oben angeführten Friedensschlüßen, mithin nach den nunmehrigen Reichsgrundgesetzen erwarten konnte; und deshalb, vorzüglich beim Abschluß des **Badenschen Friedens**, wegen der **Ryswischen Klausel** 99) und so wegen des allgewaltigen Drucks auf Religion nnd Geistesfreiheit in der **Pfalz**, die dringensten Beschwerden, ohne werkthätige Hülfe, füh-

aber, nach der Geschichte, durch Trugschluß katholischer Schriftsteller, auch also bei den **Westphälischen** Friedensunterhandlungen behauptet. S. v. **Meiern** Westphälische Friedenshandlung im 2ten Theil S. 555. 702. 717. und 723.

99) S. **Moser** von der so berühmten als fatalen Clausula Art. IV. Pacis *Ryswicens.* Seite 293—350. **Pütter** im oben angeführten Buch im 2ten Theil Seite 377—379; so wie auch 383. und 446.

führen mußten [100]); da ward in der schon oben erwehnten Kaiserlichen **Wahlkapitulation Carls des Siebenten**, zuerst [1]) der Kaiser, zum Schutz der **evangelischen Reichsstände und ihres Volks**, verpflichtet, und so nachstehendes in die **Wahlkapitulation** eingerückt: „Wo auch selbige, nemlich der **Evangelische** Reichstheil, sich gegen das *Instrumentum pacis*, **Nürnbergschen** Executionsreceß, arctiorem modum exsequendi und andre Reichs Constitutiones, beschwert zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir auf ihre der **Augsburgschen Confeßions Verwandten**, Kurfürsten, Fürsten und Ständen, die Reichsritterschaft mit einbegriffen, samt oder sonders an Uns thuende Vorstellung, ohne allen Anstand, obgedachten Reichsgrundesetzen gemäß,

100) Schauroths Sammlung aller Conclusor. des *Corporis Evangelicor.* im 3ten Bande, Seite 285. u. s. f. Wer wegen der Reichsgesetzmäßigen Mittel, Genugthuung über Religionsbeschwerden zu erhalten, sich zu unterrichten denkt, den belehrt ein **Pütter** in seinem 1787 vorzüglich vermehrt und verbeßert herausgegebenen Institutionibus Iur. Publ. German. lib. XI. cap. 4. de modo persequendi Ius quod alicui est religionis intuitu.

1) S. J. J. **Mosers** Anmerkung zur Wahlkapitulat. Kaiser **Carls des Siebenten**, zum 11ten §. des 1sten Artikels.

mäß, Uns entschließen, sofort unsere sothane Entschlies-
sung zu wissen thun, solche auch ungesäumt zum würkli-
chen Vollzug bringen, keinesweges aber *in caussis reli-
gionis* Proceß verstatten, sondern darunter lediglich ober-
wehnten Reichsgrundgesetzen nachgehn; nicht weniger
daran seyn, daß die bishero angebrachte, zur Zeit noch
unbeendigte Religionsbeschwerden, des fordersamsten,
Reichsgesetzmäßig, abgethan werden 2).“

Eben so ward auch zum erstenmal in der Wahlkapitu-
lation **Carls des Siebenten**, Schutz und Schirm zur
sichern Verbreitung der **Symbolischen Bücher** durch
neue Auflagen derselben, feierlichst gelobt 3). Die Ver-
anlaßung hiezu gab nachstehende, vielleicht mehr durchs
Misverständniß, als durch Vorsatz bewirkte Katastro-
phe. Der Senior des geistlichen Ministeriums zu **Frank-
furt am Mayn**, **Doktor Münden**, feierte, im
Jahr 1737 das 200jährige Andenken der sogenannten,
schon oben erwehnten **Schmalkaldischen Artikel**. Er
ließ diese, das **Evangelische Lehr** und **Glaubens-
bekenntniß** noch mehr erläuternde, und daher auch zu
unsern **Symbolischen Büchern** gehörende, aber nach
dem Feuereifer ihres Verfaßers, im Bezug auf den Aus-
druck

2) S. §. 11. des ersten Artikels der Wahlkapitulat.

3) S. **Moser** im angeführten Buch ad §. 8. Art. 3. der Wahlkapitulation.

druck, Sitte und Anstand, wol hie und da, verkennende Artikel, wiederum öffentlich abdrucken; und erklärte sie durch seinen Kanzelvortrag.

Der Kaiserliche Resident, Reichsfreiherr von **Wetzel** zeigte dies Alles, als Lästerung gegen die **Römischkatholische** Religion, beim Reichshofrath an, und es ward nun der Reichsfiskal gegen den so schuldlos Angeklagten, aufgerufen 4).

Das *Corpus Evangelicorum*, das ist, der auf dem Reichstag zu **Regensburg** versammlete, und, zur Sicherheit der Religion und seiner Reichsverfaßungsmäßigen Gerechtsame, in einer gemeinschaftlichen Verbindung, oder sogenanntem *Corpore*, sich befindende **Evangelische Reichstheil**, blieb bei dieser so unverdienten fiskalischen Rüge, nicht gleichgültig. Er übergab deshalb an Kaiserl. Maiestät eine so gerechte als dringende Beschwerdeführung.

Dies gab also auch Gelegenheit, in der oben schon erwehnten **Wahlkapitulation**, den Kaiser zu verbinden, „daß der Reichshofrath sich fernerhin nicht anmaaßen solle, den heilsamen Reichssatzungen zuwider, über neue Editiones der **Augsburgschen Confeßionsverwandten** *librorum symbolicorum*, so sie vor, oder nach dem

4) S. die zu **Weymar** herausgegebene Acta historica Ecclesiastic. im 7ten Theil, Seite 668 — 674.

Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiskal zu hören, oder Proceße ausgehen zu laßen 5).“

Fünftes

5) S. den 8ten §. des 11ten Artikels der Wahlkapitulation. Da das, was zu dieser Gelobung des allerhöchsten Reichsoberhaupts Veranlaßung ward, mit dem in Verbindung steht, welches überhaupt zum sogenanntem Bücherwesen gehört; so verweise ich deshalb auf G. Henning Böhmer Dissert. de Iure circa libros improbatae lectionis; auf August Friederichs Schotts Dissert. de publica rei libtariae cura 1778, und auf den, vom Scheidemantel vervollständigtem Artikel vom Bücherwesen in seiner neuen Auflage des Repertorii Iur. Publ. 1781.

Hiebei sey die Bemerkung erlaubt: daß, wenn auch, mit zuverläßiger Hand, die Grenzlinie zwischen der — Kaiserlichen Befugniß und den — Landesherrlichen Zuständnißen der Reichsstände, im Bezug aufs Bücherwesen, gezogen seyn sollten; denn doch wol noch erst allgemeiner, nach einer weisen Behutsamkeit, solche — unwandelbare Grundsätze vestzusetzen, daß nicht Preßfreiheit sich zur — Preßfrechheit herabwürdige; und daß die nie, nie zuverletzende Geistesfreiheit, ohne — Geisteszwang, also gelenkt, daß doch nichts, bald nach dieser, bald nach iener Rücksicht, in eine nachtheilige Licenz ausarten könne. —

Fünftes Kapitel.

Darf und kann nach den Reichsgesetze unser Evangelisches Lehrbekenntniß verändert werden?

Ein **Hufeland**, dieser, nicht ohne philosophischen Scharfsinn denkende Rechtsgelehrte, verneint diese Frage nicht: er behauptet grade zu das Gegentheil 6). Hier also seine Grundsätze, aber auch meine Beantwortung, und zwar mit derjenigen Achtung, wozu ein Mann von Verdiensten berechtiget bleibt, wenn er auch nicht mit uns gleich denkt.

Die erste Behauptung: es ist nirgends in den Reichsgesetzen geordnet, daß die Protestanten von der **Augsburgschen** Konfeßion, als ihrem einmal angenommenem Lehrsystem, nicht abgehn könnten; auch sind ihre Rechte nicht auf den Buchstaben ihres Lehrbekenntnißes gebaut. Nicht ich, sondern das Gesetz antworte hierauf selbst. Im 17ten §. des **Religionsfriedens** heißt es: „keine als die **Evangelischen** und die **Römischkatholischen** sollen in diesem Frieden gemeint, mithin alle andre davon gänzlich ausgeschloßen seyn.“ Im **Reichsabschiede** von 1566 im 5ten Paragraph, steht geschrieben: „daß denen verführerischen, ie länger ie mehr der alten Religion und **Augsburgschen Confeßion** zuwi-

6) S. deßen schon oben angeführte Abhandlung: Ueber das Recht protestantischer Fürsten unabänderliche Lehrvorschriften vestzusetzen, im dritten Abschnitt.

der einbrechenden Sekten und irrigen Opinionen kein Raum noch Statt gelaßen, sondern selbige von dem heiligen Reich deutscher Nation abgewendet — — — und vermöge des Religionsfriedens könne gelitten noch geduldet, sondern allenthalben, der Gebühr und dem Religionsfrieden gemäs, gänzlich abgeschaft werden sollen.“ Eben also ist es Reichsgrundgesetzlich im **Westphälischen** Frieden vestgesetzt, daß keine andre als die **Evangelischen** und **Römischkatholischen** aufgenommen und darinn Schuz finden können noch dürfen 7).

Finden nun, als **Volksreligion**, keine andre, als die beiden eben Genannten den Schuz der Geseze; dürfen keine andre Sekten und irrige Opinionen geduldet werden; so entscheide nun ein **Hufeland** selbst, ob **Arianismus** und **Socinianismus**, ob **Naturalismus** und **Deismus** von **Evangelisch** seyn wollenden Volkslehrern darf, nach den Reichsgesezen, verkündiget 8) und ob unser, vor Kaiser und Reich abgelegtes lehr

7) I. P. O. art. 5. §. 2.

8) Um nicht durch die Länge meines Vortrags zu ermüden, führe ich dasienige nicht noch besonders an, wie rastlos sich die **Evangelischen** und **Katholischen** Reichsstände bei den Friedensunterhandlungen bemüht, daß ein ieder Religionstheil seine religiösen Grundsäze rein und lauter erhalten, und so unter dem Schuz der, auch

Lehr und Glaubensbekenntniß, darf, nach seyn sollender Aufklärung, in seinen **Grundwahrheiten** verändert werden, also, daß dadurch der Geist der eigentlichen **Christusreligion** verdrängt wird? und er, dieser Wahrheit und Recht liebende Gelehrte, urtheile selbst, ob eine solche Verändrung bloß den **Buchstaben**, oder das **Wesentliche** der Evangelischen Religion trift? und ob, da man hiedurch wirklich das **Wesentliche** unsers Religionssystems, nach einer vermeintlichen Aufklärung, wegzumodeln sucht, dies nicht dieienige Grundveste schwächt, wo nicht gar erschüttert, worauf sich Geistes und politische Freiheit der **Evangelischen** Reichsstände für sich und ihr Volk erhob?

Nun zur **zweiten** Behauptung. Hier heißt es: „Wer wird sich einfallen laßen zu behaupten, daß die Catholicken, indem sie den A. C. Verwandten gleiche Rechte zugestanden, dabey besondre Rücksicht auf alle Lehren der Augsburgschen Confeßion genommen hätten?“ Man erlaube mir die Gegenfrage: ward der **Religions-**

frieden

auch darob zu errichtenden Sanktion gesichert seyn möchte. Ich berufe mich also nur blos deshalb auf das, was in dieser Rücksicht in den **Westphälischen** Friedensunterhandlungen bei **Meyern** im 2ten Theil Seite 583, im 4ten Theil Seite 805. 831. und im 5ten Theil Seite 551. und im 6ten Theil Seite 86. geschrieben steht.

frieden, ward die **Westphälische** Friedensakte, im Bezug auf Religion, auf Geistesfreiheit und damit verbundnes Staatsverhältniß, zum **katholischem** Reichstheil, mit sonst iemand abgeschloßen, als mit denienigen Reichsständen, welche sich für sich und ihr Volk zu dem Religionssystem bekanntеu, welches Kaiser und Reich zu **Augsburg** den 25sten Juny 1530, übergeben worden? Erhielten diese ebengenannte Reichsstände, für sich und ihr Volk, alle diese Rechte in Rücksicht auf Freiheit des Geistes, auf gleichmäßiges Staatsverhältniß in Beziehung aufs ganze Reich, nicht deshalb, weil sie durch ihr Bekenntniß des so oft genannten Religionsbegrifs, sich von der päbstlichen Hierarchie losgewunden, mithin eine, von der **Römischkatholischen**, besondre Kirche ausmachen; und so, als **Evangelische** Reichsstände mit dem **katholischem** Reichstheil, dieienigen Verträge errichtet, wodurch ihnen alle diese Rechte, von ihren Mitkontrahenten verliehn worden?

Dies Alles ist um so zuverläßiger Thatsache, da man, wann gleich nach sophistischer Spitzfindigkeit, bei Annahme der **Concordienformel**, den **Evangelischen** Reichsständen den Genuß des **Religionsfriedens** zu versagen suchte, weil sie dadurch vom **ursprünglichen Symbol** der protestantischen Kirche, nemlich von der **Augsburgschen Confeßion** abgegangen seyn sollten.

Denn

Denn nie würde man diesen Vorwurf hervorgesucht haben, wenn man nicht, von Seiten der **katholischen** Reichsstände, den Grundsatz allgemein angenommen: — daß der **Religionsfrieden** wirklich und wahrhaftig mit dem **protestantischen** Reichstheil deshalb abgeschloßen, weil sie sich von der römischen Kirche getrennt, und darauf ein besondres, nemlich das zu **Augsburg** übergebne Lehr und Glaubensbekenntniß angenommen.

Ich komme zur **dritten** Behauptung, nemlich: daß die **Reichsgesetze** ausdrücklich **Veränderung** unsers Evangelischen Lehrbegrifs erlauben sollen. Das erste Gesetz, welches eine solche Veränderung ausdrücklich zugestanden haben soll, ist dem Herrn Prof. **Hufeland** der **Religionsfrieden** von 1555 und zwar im 15ten Paragraph. Hier heißt es: „Kaiserl. Maiestät, Wie auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs sollen keinen Stand des Reichs wegen der **Augsburgschen** Confeßion und derselben Lehr, Religion und Glaubens halber mit der That gewaltiger Weise überziehn, beschädigen, vergewaltigen oder in ande Wege wider seinen Conscienz, Gewißen und Willen von dieser **Augsburgschen Confeßionsreligion**, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet, oder **nochmals aufrichten möchten**, in ihren Fürstenthümern, Landen und Herrschaften, tringen"

gen“ Nun wird geschloßen: können die **Evangelischen** Reichsstände, nach diesem Reichsgrundgesetze, auch neue Religions und Glaubenssysteme errichten, so können sie auch ihre bisherigen Lehr und Glaubensbekenntniße — verändern.

Hierauf dies zur Antwort. Es ist ein Hauptgrundsatz der iuristischen Erklärungskunde, daß ein zweideutig scheinendes Gesetz, durchs Gesetz selbst, erklärt werden muß. Hievon die Anwendung auf gegenwärtigen Fall. Im 17ten §. des **Religionsfriedens** ists gesetzlich bestimt: daß keine andre, als die **Evangelische** und die **Römischkatholische** Religion, als Volksreligion, geduldet werden soll. Hiedurch wurde das **Augsburgsche** Lehr und Glaubensbekenntniß der **Evangelischen** Reichsstände von dem **katholischen** Reichstheil als ein solches Normativ auf und angenommen, wornach die Religion der **Augsburgschen** Confeßionsverwandten, auf die Zukunft, zu beurtheilen, und so ward dies Lehrbekenntniß Grundlage, worauf der **Evangelischen** Religion das Bürgerrecht im Deutschen Reich, gleich der **Römischkatholischen** Religion, ertheilt worden; und so, damit ichs noch mahl, wegen der hohen Wichtigkeit der Sache wiederhole, die Staatsverfaßung der **Evangelischen** Reichsstände mit der, des **katholischen** Reichstheils, im Bezug auf den Genuß **gleicher**

Gerecht-

Gerechtsame, auch darauf gegründet. Ist dies Wahrheit, so folgt ferner: daß die **Evangelischen** Lehr und Glaubensbegriffe, weil sie nun als Grundsätze einer **Volksreligion** im ganzen Deutschen Reich autorisirt werdeu sollten, nicht auf ein schwankendes, sondern auf ein **veststehendes** System, gegründet, und auch also von den **katholischen** Reichsständen, in Grundlage des **Religionsfriedens**, geachtet werden mußten.

Es heißt ferner im Gesetz, nemlich im Reichsabschiede, welcher 1566 zu **Augsburg** abgeschloßen, daß: „keine Sekten, Meinungen, und irrige Opinionen, welche sich **von der Augsburgschen Confeßion absondern**, und derselben zuwider seyn, vermöge des **Religionsfriedens**, gelitten noch geduldet; sondern allenthalben, der Gebühr und den **Religionsfrieden** gemäß, gänzlich abgeschaft werden sollen.“ Da nun nach diesem Reichsgesetze, keine Grundsätze der **Protestanten** geduldet werden sollen, welche sich von der **Augsburgschen** Confeßion absondern und derselben zuwider; so kann und darf auch keiner der sich, dem ungeachtet, zur **Evangelischen** Kirche halten will, die **Grundwahrheiten** ebengenannten Religionsbekenntnißes, verändern, weil eine solche Verändrung, dem eigenthümlichen **Symbol** der **Evangelischen** Kirche zuwider, und derjenige, der solche veränderte Lehrsätze annimt, sich,

sowol,

sowol, im Reichsgesetzmäßigen Verstande, als auch nach dem innern Verhältniß der Lehrsätze selbst, von dem oft angeführten **Augsburgschen** Glaubensbekenntniß, absondert; und also, diesem Allen zur Folge, keine solche Veränderungen der **Evangelischen** Religionswahrheiten, nach den Reichsgesetzen, gelitten noch geduldet werden können.

Sollte iedoch der Einwand, diesem Allen ungeachtet, wol nicht durch die Wahrheit unterstützt seyn, daß nur dieienigen Religionslehrsätze, Sekten und irrige Opinionen, wie sie nach dem Reichsgesetzlichen Ausdruck, genannt werden, verboten, welche das Volk zum Aufruhr reitzen können? Die Wahrheit unterstützt diesen Einwand nicht. Denn, schon oben habe ichs bewiesen, daß überhaupt nichts mehr aufs Volk wirkt, als der Geist der Partey im Bezug auf das Verschiedne in den Grundsätzen der Religion. Um so weniger darf und kann also der Sachkundige eine solche Einschränkung erlauben, weil die Gesetze im Ganzen, alle dergleichen, — die Grundwahrheiten der so oft genannten **Augsburgschen** Confeßion, verleugnende Religionsmeynungen verboten haben; auch es, in Grundlage der Reichstagsverhandlung, eine der Hauptobsorgen des Kaisers, und so auch sowol der **Evangelischen** als **katholischen** Reichsstände ausgemacht, wie dergleichen irrige Lehrsätze, mithin **Abänderungen**

der

der beiden so oft erwehnten Religionssysteme, vermieden werden möchten 10).

Wer nun das bis iezt Ausgeführte, mit Kälte und Ruhe überlegt, der darf und kann den obenangezognen Funfzehnten Paragraph des Religionsfriedens nicht so erklären, als ein, sonst so helldenkender **Hufeland** ihn zu vertheidigen sucht; indem dadurch, wenn das **Evangelische** Religionssystem also verändert werden könnte, als es eine vermeintliche Aufklärung wähnt, und es auch, in seinen **Hauptdogmen**, schon wirklich versucht, nicht nur Alles das, was wegen des Verbots der irrigen Opinionen,

9) Um, nach der Bestimmung dieses meines Vortrags, die Ausführung deßelben nicht zu weit auszudehnen, berufe ich mich, zum Beweise dieser Obsorge, auf die, nach meiner Ueberzeugung, pragmatisch geschriebne Abhandlung des Herrn Doktors und Hofgerichts Aßeßors **Hurlebusch**, nemlich auf deßen Beitrag zur Erörterung der Frage: Ob den verschiednen Religionspartheyen, den Reichsgesetzen nach, der öffentliche Gottesdienst verstattet werden darf? Braunschweig 1787, wo dieser würdige Mann diese reichsväterliche Obsorge und die so rastlos patriotische Mitwirkung der gesammten Reichsstände zum gleichen, für die Ruhe des Volks so nothwendigen Zweck S. 32. und folgende, aus den Reichstagsverhandlungen, bewiesen.

nionen, in den Reichsgesetzen geschrieben steht, herabgewürdiget, sondern auch die gesetzliche Vorschrift des 17ten §. dieses Friedens, in ein leeres Nichts aufgelöst würde. Ich sage, dieser ebengenannte §. würde sodann in ein — Nichts aufgelöst, weil eine solche Veränderung, unsere Augsburgsche Confeßion dergestalt, in ihren **Hauptdogmen**, umschaft, daß sich dadurch das Wesentliche desienigen **Evangelischen** Lehr und Glaubenssystems verliert, welches, beim Abschluß des **Religions** und **Westphälischen** Friedens, von unserer ganzen Kirche bekannt, beim Abschluß dieser Verträge Grundlage ward, und so, als **Volksreligion**, den öffentlichen Schutz, mithin das Bürgerrecht gewonnen.

Hiezu kömt nun noch diese Betrachtung. Unser **Evangelisches** Lehr und Glaubensbekenntniß, ist in allen seinen **Haupt** und **Grundlehrsätzen** aufs Wort der **ewigen Wahrheit gegründet.** „Gottes Wort, sagt **Luther**, soll Artikel des Glaubens stellen, sonst Niemand; auch kein Engel 10).“ Doch nicht, weils **Luther** sagt, ists also, sondern weils ein ieder Sachverständige also vorfindt. Darf und kann nun das Wort Gottes nicht durch — Menschensatzung verändert werden; so darf dies auch, das so oft erwähnte Glaubensbekennt-

10) S. **Luther** in der Vorrede zu den Schmalkaldischen Artikeln, nach **Walchs** Ausgabe Seite 309.

kenntniß eben so wenig, weil die Hauptdogmen der Evangelischen Religion, aus diesen göttlichen Urkunde unmittelbar herausgezogen, und, in der Augsburgschen Confeßion, in Verbindung, gesammlet, und so öffentlich als der protestantische Lehr und Glaubensbegrif, Kaiser und Reich vorgetragen. Ob nun gleich, der Hauptsatz in dieser Behauptung zur Schule der Theologen an und für sich gehört, so ist er doch nach innerer Ueberzeugung, von allen Evangelischen Reichsständen und ihrem Volk, seit Jahrhunderten bis diesen Augenblick, also öffentlich, anerkannt. Es darf daher nicht allein, sondern es muß sich also auch, der Publizist auf diesen Grundsatz, zur Vertheidigung der Unveränderlichkeit unsers so oft genannten Glaubensbekenntnißes in seinen Hauptlehrsätzen, berufen; und alle, abstraktiv auf der Studierstube, hervorgesuchte Argumente, schwächen ihn nicht.

Als das Zweite Reichsgrundgesetz, welches die Veränderung unserer Symbolischen Bücher gradezu, nach der Behauptung des Herrn Prof. Hufelands erlauben soll, wird die Kaiserl. Wahlkapitulation und zwar an derienigen Stelle angeführt, worauf ich schon oben, Bezug gemacht. Hier schließt man: erlaubt dies ebengenannte Reichsgesetz den Evangelischen Glaubensverwandten noch mehr symbolische Bücher anzunehmen,

men, als sie schon, vor dem Abschluß des Religionsfriedens sich zu eigen gemacht, so können sie ihr Religionslehrsystem auch **verändern.**

Wer sich aber an meinem, gleich beim Eingange der **Zweiten** Abtheilung meines Buchs, nicht allein vestgesetzten, sondern auch, wies mir deucht, bewiesnen Grundsatz zurückerinnert, der darf und kann also nicht schließen. Denn unser, Kaiser und Reich öffentlich übergebnes, Lehr und Glaubensbekenntniß so wie deßen, gegen die seyn sollende gegenseitige **Confutation** gleichfalls öffentlich dargereichte **Apologie**, als anch die, zur Erläuterung dieses **Evangelischen Urvertrags** zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung, aufgesetzte sogenannte **Schmalkaldische Artikel**, wurden, damit ichs auch hier nochmal wiederhole — Grundlage beim Abschluß des **Paßauschen Vertrags**, als auch beim Abschluß des **Religionsfriedens**; mithin so auch Grundlage derienigen Gerechtsame, welche die **Evangelischen** Reichsstände für sich und ihr Volk 11) durch den

11) Der Herr Schulrath **Campe** glaubt der Religions und Westphälische Friede sei nur von den Fürsten für sich selbst, aber nicht auch zugleich für ihr Volk, im Bezug auf Religion abgeschloßen: — aber wol nicht nach, durch genugsamen Bedacht, bewirkter Ueberzeugung,

den Abschluß dieses und so auch des nachherigen **Westphälischen** Friedens, sowol in Rücksicht ihrer Geistesfreiheit als auch ihres ganzen Staatsverhältnißes gegen den **Katholischen** Reichstheil, gewonnen haben. Es können also ebengenannte Urverträge zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung in ihren Hauptwahrheiten nicht verändert werden, wo nicht, der nur darauf gegründete **Religions** und **Westphälischer** Friede in seinen Grundsäulen, erschüttert werdeu soll.

Zwar sucht dies Herr Prof. **Hufeland** zu verneinen: allein, da das Erste weltkündige Thatsache ist, so folgt das Zweite, daß nemlich alle Zuständniße der **Evangelischen** Glaubensverwandten gegen die **Katholischen** Reichsstände sich eben deshalb auf die, kurz zuvor, genannte **Symbolen** unserer Kirche gründen, von selbst; indem alle diese Gerechtsame den **Evangelischen** Reichsständen nur deshalb in diesen Sanktionen zugestanden worden, weil sie sich zur so vielfältig genannten **Augsburgschen** Confeßion, bekannt, zu deren Ausübung sie, in ieder Rücksicht, von Kaiser und Reich Schutz und Schirm und alle damit verbundne Rechte laut, laut reclamirt.

gung, glaubt er dies, sondern nach einer Geistesverirrung worin ihn eine leidenschaftliche Anhänglichkeit an seinem Lieblingssystem einer unbeschränkten Duldung, verwickelt. S. **Hurlebusch** in angeführter Schrift Seite 22—31.

clamirt. Dies ist denn auch die Ursache, warum ein **Moser** schon längst, Reichsgrundgesetzlich, behauptet: „die Lehrsätze leiden ein immer mehrere Auswickelung und genauere Bestimmung; aber nicht in das Unendliche, noch eine Abänderung in **Hauptwahrheiten**, wann und so lange sie anders des **Religions** und **Westphälischen** Friedens fähig seyn wollten [12].“

Beruht nun dies Alles auf allbekannte Thatsachen, und auf, daraus rechtlich abgeleitete Schlußfolgen; so muß die erwähnte Stelle der **Wahlkapitulation** [13]) auch so verstanden werden, daß dadurch nicht dasienige im Widerspruch verpflochten wird, was, wegen der Vestigkeit, mithin Unveränderlichkeit der **Grund** und **Hauptwahrheiten** des, in unsern **Symbolischen Büchern** enthaltnen Lehr und Glaubensbekenntnißes in den übrigen, und oben namentlich angeführten Reichsgesetzen, und Reichsgrundverträgen, verordnet worden.

Diesem zur Folge darf und kann die Kaiserl. **Wahlkapitulation** eine solche Verändrung in denienigen Sym-

12) S. **Moser** von der deutschen Religionsverfaßung Seite 42—50.; wo alles, was sich wegen der Unveränderlichkeit unsers **Evangelischen** Religionslehrbegrif, in seinem **Grund** und **Hauptdogmen**, und zwar in Grundlage der Reichsgesetze, sagen läßt, hinlänglich ausgeführt.

13) Im 2ten Artickel §. 8.

Symbolen nicht verstatten, worauf die ebengenannten Religionsverträge zwischen den **Evangelischen** und **Katholischen** Reichsständen einzig und allein begründet. Und warum darf und kann die **Wahlkapitulation** dies nicht? Weil die Heiligkeit und damit verbundne Unverletzlichkeit dieser Verträge von iedem Kaiserl. Reichsoberhaupte anerkannt, und so feierlichst in der **Wahlkapitulation** beschworen werden muß. Was für einen Sinn hat denn diese, eben hier wiederum in Bezug genommne Stelle? Hierauf antworte ich folgendergestalt. Die bethätigt werden sollende Reichsfiscalische Rüge, über die vom Doktor und Senior **Münden** besorgte, und schon obenerwehnte Auflage der **Schmalkaldischen Artikel**, gab zu dieser Gelobung in der Kaiserl. **Wahlkapitulation** Gelegenheit, und vorzüglich dazu, daß die **Augsburgschen** Confeßionsverwandte ihre **Symbolischen** Bücher, ohne Behinderung der Kaiserlichen Reichsbüchercensurkommißion, wieder auflegen laßen könnten. Zurückerinnerung aber an die Trugschlüße des Jesuitismus, in der vorletzten Dekade des Sechszehnten Jahrhunderts, wegen der Aufnahme der **Concordienformel** unter die Symbolischen **Bücher**, als auch wol nicht wegen der Aufrechtshaltung der **Autonomie**,14) das

14) Von der Autonomie überhaupt, s. J. Chr. Mayer von der Autonomie vorzüglich der deutschen Reichsfürsten. Tübing 1782.

das ist Erhaltung der Befugniße der **protestantischen** Reichsstände sich mit ihrem Volk, in Grundlage der ursprünglichen **Augsburgschen** Confeßion, auch noch über, durch besondre mithin individuelle Eräugniße veranlaßt werden mögende Normalschriften, im Bezug auf religiöse Handlungen, vereinbaren zu können, ward auch, höchster Wahrscheinlichkeit nach, nicht weniger Veranlaßung, nun mit in die **Wahlkapitulation** einzurücken, daß auch die von den **Evangelischen** Reichsständen, nach den **Religions** und **Westphälischen** Frieden, annoch errichtet werden mögende **Symbolische Bücher**, keiner obenerwehnten Rüge unterworfen seyn sollten.

Nach einer weisen Vorsicht, ward also das in die **Wahlkapitulation** aufgenommen, was darinn, wegen der **Symbolischen Bücher** geschrieben steht, damit nemlich, nach dem so eigenthümlichen Geiste des Protestantismus, die **Augsburgschen** Confeßionsverwandte durch Nichts ihre Gewißensfreiheit beschränkt fühlen möchten, wenn sie sich mit ihrem Volk, zur näheren Bestimmung **minderwesentlicher** Religionssätze, über — zu dem Zweck normirende Lehrschriften, vereinbaren würden. — — — Doch gesetzt auch den, nach meinem bisherigen Vortrag in diesem Capitel, gar nicht möglichen Fall: daß sich das, was zum **Wesentlichen**

lichen einer Sache gehört, aufheben ließ, ohne daß die Sache ihre Existenz verlieren würde; und daß also auch der so vielfältig genannte **Evangelische Urvertrag** zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung, in seinen wesentlichen, mithin Grundlehrsätzen, sich aufheben, mithin verändern ließ; wo, wo ist nun der Mann, dem so allgemein Vertrauen und Beifall zuströmen sollte, als einem **Luther**? wo ist dies iezt möglich, wo alles, an den Lehrsätzen der Religion zu modeln sucht, und wo doch **freiwillige Uebereinstimmung** seyn müßte, weil hierinn nach dem so eigenthümlichen **Geiste des Protestantismus** kein Geisteszwang statt haben kann noch darf? —

Sechstes Kapitel.

Was ist,
wegen unserer Symbolischen Bücher, Hauptgrundsatz, in Rücksicht aufs *Corpus Evangelicorum*?

So weit von demienigen, was wegen des, in unsern **Symbolischen Büchern** enthaltnen **Lehr** und **Glaubensbekenntnißes** in den Reichsgrundgesetzen geschrieben steht. Nun von diesen **Symbolen**, von diesen — Urverträgen unserer Kirche, in Rücksicht aufs *Corpus Evangelicorum*.

Hier wiederum Vestsetzung eines Hauptgrundsatzes. Erhaltung der — Einigkeit, und Vestigkeit im, vom Volk und seinem Fürsten, nach Ueberzeugung, mithin nach völlig zwangloser Geistesfreiheit, angenommenen Lehr und Glaubenswahrheiten, und, durch diese Einigkeit und Vestigkeit, nie, nie wieder zu erschütternde Sicherheit der **Evangelischen Reichsstände** und **ihres Volks** bei der einmahl wieder errungenen Gewissensfreiheit, und so überhaupt — Wachsamkeit fürs Gleichgewicht des Staatsverhältnißes zwischen, dem **Evangelischen** und **Römischkatholischen** Reichstheil, ist der hocherhabene, zum Schutz der — Freiheit Deutschlandes, so wesentlich nothwendige Zweck von derienigen Staatsversammlung, welche das *Corpus Evangelicorum* genannt wird 15). Eine Behauptung, welche die Geschichte, als Thatsache, bezeugt.

Denn

15) Nach dem Begrif, welchen ein **Treuer** und ein, zu früh, für Litteratur und Staatsgeschäfte, verstorbener **Posselt** vom *Corpore Evangelicorum* angegeben, rechtfertigt sich der von mir angenommene Zweck dieser Staatsversammlung, auch nicht weniger im Bezug auf die Theorie des Staatsrechts. S. *Gottlieb Samuel Treuer* De comitiis *Corporis Evangelic.* cap. I. §. 7. pag. 12. Und *Posselt:* in Histor. Corp. Evangel. §. 6. pag. 14. wo er den Begrif von diesem Corpore also bildt:

Denn wenn man in der Geschichte, bis zum ersten Zusammentritt der **Evangelischen Reichsstände**, zur Vertheidigung ihrer Religion und Gewißensfreiheit, zurückgeht; von dort, bis nach dem Abschluß des **Religionsfriedens**; und so, von dieser Epoche, bis zum **Westphälischen** Friedensschluß; und endlich, von diesen — temporellen, nachs iedesmahlige Bedürfniß, verfügten Zusammenkünften, bis auf den Zeitpunkt, wo das *Corpus Evangelicorum* eben so — ununterbrochen seine Staatsversammlung zu **Regensburg** zu bethätigen suchte, als sich der Reichstag daselbst in — beständiger Thätigkeit erhielt; so findt man immer in der so oft genannten **Evangelischen Staatsversammlung** — rastlose Befolgung dieses Zwecks.

Zum Beweis führe ich hier nur einige Thatsachen an. So wie der, fürs ganze menschliche Geschlecht wohlthätige, Geist der **Reformation**, nicht allein Herz und Seele des Volks, sondern auch ihrer Fürsten gewann; so verbanden sich gleich, ein Paar Jahre darauf, diese Fürsten: — sich und ihr Volk beim Genuß der Gewissensfreiheit zu schützen, zu schützen, nach der, in Grundlage der göttlichen Offenbarung, von Päbstlicher Allgewalt,

bildt: Est Corpus Evangelicorum Foedus perpetuum quod *Augustanae Confessionis* Status ad *communem religionis suae ac Iurium ipsius tutelam pepigerunt.*

walt, vom Mönchswahn und Priestersatzungen, gereinigten Religion, zu leben und zu sterben 16).

Bei einem solchen Zusammentritt, ward auch mit ausdrücklichen Worten vestgesetzt: „sie, die **Evangelischen Reichsstände**, wollen sich in allen, was die Ehre Gottes belangt, als christliche Fürsten bezeigen; und so viel Gott Gnade verleiht, dazu fördern helfen, was dem göttlichen Wort und dem heiligen Evangelio gemäß, dadurch uns die wahre Rechtfertigung Gottes aus dem Glauben durch die Verheißung in Christum unserm Erlöser und Seligmacher, außerhalb unserer Werke — Gott sey in Ewigkeit Dank, und Lob, nun wieder offenbar worden ist 17).“

Ein

16) S. *Sleidan.* im angeführten Buch, Seite 150. 171. und 176.

17) Diese Vereinigung geschah 1526 zu Saalfeld. Die eigentlichen Worte sind unter andern auch aufbewahrt vom großen Staats und Geschichtskundigem Seckendorf im 2ten Buch §. 15. Seite 32, seines historisch-apologetischen Commentars über den **Lutheranismus** den er gegen **Maimburg** schrieb, welcher in seiner *Historia Lutheranismi* das ganze Werk der Reformation als Theologischpolitische Carricatur dargestellt, und den Mann, des Heldenseele es, voll Gott und deutscher Freiheitsliebe begann, mit frecher Stirne gelästert.

Ein nicht weniger feurig christlicher Muth belebte zur Vertheidigung der Religion und Gewißensfreiheit, die **Evangelische** Fürstenversammlung zu **Torgau, Magdeburg** [18]) und **Schmalkalden** [19]). Mit welch einer entschloßnen Standhaftigkeit ward, nicht allein nach Uebergabe unsers **Lehr** und **Glaubensbekenntnißes** auf dem Reichstag zu **Augsburg**, dieser Zweck verfolgt, sondern auch, vermöge des **Schmalkaldischen Bundes**, mit Aufopferung von Gut und Blut, bis zum **Religionsfrieden** behauptet? [20]) — Durch

18) S. Friedrich Hortleder von den Ursachen des deutschen Krieges; 1sten Bandes 8ten Buchs, im 2ten und 3ten Kapitel.

19) Sekendorf im kurz zuvor angeführten Buch S. 55.

20) Ebenderselbe S. 172. u. s. f. *Sleidan* im angeführten Buch Seite 203. u. s. f.

Ich befürchte den Einwand nicht, daß alle diese gemeinschaftliche Berathschlagungen noch nicht als Geschäfte eines *Corporis Evangelicorum*, nach einem — Staatsrechtlichen Ausdruck, angesehen werden können. Denn schon der Begrif von einer gesellschaftlichen Verbindung; Beispiele, bald in dieser bald in iener Zeitfolge, vom Fürstenbunde, und Reichs und andern Städtischen Vereinen, — berechtigen zu diesem Ausdruck. Sie berechtigen darzu um so zuverläßiger, weil diese

Durch den Abschluß dieses Friedens sollte nicht allein Geistesfreiheit bei der nie wieder zu störenden, noch zu belästigenden Ausübung unsers **Lehr** und **Glaubens-bekenntnißes** der **protestantischen** Kirche gesichert werden, sondern das Staatsverhältniß der **Evangelischen Reichsstände** gewann auch dadurch, gegen den **Römischkatholischen** Reichstheil, mehr Richtung und Vestigkeit: mithin auch so die — Staatsversammlungen des *Corporis Evangelicorum.*

Auch

diese Staatskörper, nemlich die oben erwähnten Verbindungen der Evangelischen Fürsten und Stände, durch ihre so unzertrennliche, durch ihre so beharrliche Vereinigung, alle ihre Kräfte immer so, — zur Erhöhung ihre Macht, zu konzentriren vermögend, daß sie dadurch, für sich und ihr Volk, nicht allein die Religion, sondern auch ihre, — ganz damit wesentlich verbundene, politische Existenz, gegen die, vom **Vatikan** herabgedonnerte Bliz des Bannstrahls, gegen die, nicht minder schreckende **Achtserklärungen**, und gegen die, mit Feuer und Schwerdt, durch Volkswuth, einherstürmende Verfolgung der **Römischen Kirche**, schützen konnten.

Was im übrigen, über — das Formelle, und über — das Wesentliche im Ausdruck: *Corpus Evangelicorum*, für Fehden, nach Sophismen des Jesuitismus, entstanden, davon belehrt **J. J. Moser**, im 10ten Theil seines Staatsrechts, Kap. 11, §. 4—9.

Auch hier bliebs bei diesem Erlauchten Staatskörper Zweck: das, in ursprünglicher Lauterkeit und Vestigkeit zu erhalten, welches den — Grundvertrag Unserer Kirche ausmacht; und so dieienigen zu vertreten, welche sich, durch Geisteszwang oder sonst durch Bedruck ihrer Religionsfreiheiten und Rechte, gekränkt fühlten 21).

Allein, wie im Sturm und Ungewittern des Dreißigiährigen Krieges, **Ferdinand des Zweiten** Allgewalt den **Religionsfrieden** und die **Freiheit Deutschlandes** mit Füßen trat; da sank das Ansehn dieser so oft genannten Staatsversammlung tief, bis zur Ohnmacht, herab. Doch **Gustav Adolph** kam, demüthigte die **Despotie** und errettete Deutschland 22).

Nun sicherte die Religions und Geistes und so auch die häusliche, bürgerliche und Staatsfreiheit der Westphä-

21) Schauroths Sammlung der Conclus. des *Corpor. Evangel.* im 2ten Theil, Seite 793.

22) S. Wilhelm Heinrich Bougeants Geschichte des dreißigiährigen Krieges, und des darauf erfolgten Westphälischen Friedens, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet, von Friederich Eberhard Rambach, 4 Theile, Halle 1760.

Ferner, Geschichte des dreißigiährigen Krieges und Westphälischen Friedens zum Behuf der gegenwärtigen Staatsbegebenheiten, Frankf. und Leipzig 1760.

phälische Frieden auf ewig 23). Schon bei der Unterhandlung dieses Friedens, hob sich das *Corpus Evangelicorum* wider zur sonst gewohnten Thätigkeit 24). Durch diese ebengenannte grundgesetzliche Sanktion unsers Deutschen Vaterlandes, erhielte diese so oft genannte Staatsversammlung ein, der Absicht ihrer Stiftung entsprechendes, **Reichsconstitutionsmäßiges Ansehn** 25), und beobachtet gleichen Zweck seiner erhabnen Stif-

23) S. Artik. V. und VIII. Pacis Osnabrügens.

24) Will man von einer so bekanten Thatsache noch Beweis, da doch die **Evangelischen Reichsstände**, nebst der Krone **Schweden** — eine und dieselben **Hauptparthei** beim Abschluß dieses Friedens ausmachten; (S. **Meierns** *Acta pacis Westphal.* Tom. I. Seite 739,) so reicht davon dies klaßische Werk den Beweis, in allen seinen Tomen, dar.

25) Ich beziehe mich deshalb nicht auf den so — hochberühmten §. *Gaudeant* im VIIIten Artikul des Osnabrückschen **Friedensschlußes**, wo durch die Freiheit der **Reichsstände**, — gegen allen Druck einer Kaiserl. Eigengewalt, so vorzüglich gesichert; sondern auf den 52 §. des Vten Artikuls dieser Urkunde mache ich Bezug, weil — dort die **Evangelischen** und die **Römischkatholischen Reichsstände** in zwene, im Bezug auf Religion und Geistesfreiheit, so wie überhaupt, **gleiche Gerechtsame, genießende Theile**, geschieden; mithin als — **zwei Staatskörper** angesehen werden.

Stiftung rastlos, bis auf den heutigen Tag; und wacht so auch vorzüglich — dies sind die höchsteigne Worte dieses Erlauchten Staatskörpers — „daß die **Symbolischen Bücher**, welche, lange vor dem **Westphälischem** Frieden, der sie in dieser Qualität vielmehr confirmirt, und gegen alle Ansprüche veste gestellt, von der **Evangelischen** Kirche aufgenommen; worin denn folglich auch ohne **Consens** und **Zuthuung** der **ganzen Evangelischen Kirche**, nichts **mehr zu ändern steht**, weniger einiger Ab oder Zusatz Privat Theologis erlaubt,“ und wacht, sage ich, daß die **Symbolischen Bücher** und so das, Kayser und Reich übergebne **Lehr** und **Glaubensbekenntniß** Unserer Kirche, **in ursprünglicher** Lauterkeit erhalten werden 26). —

Dem zur Folge, hat es auch schon längst diese hohe Staatsversammlung vor Kayserl. Majestät, mit gewißenhafter Freimüthigkeit behauptet: „daß derienige, welcher sich als einen öffentlichen Lehrer bestellen läßt, so lange er das Lehramt führen will, nicht nach seinen Begriffen, sondern den **Symbolischen Büchern gemäß** lehren muß, welche die **Kirche, wozu er sich bekennt**, als ein **Regul** und **Richtschnur** angenommen 27).“ Zum

26) S. **Schauroths** kurz zuvor angeführte Sammlung im 1sten Theil Seite 159.

27) S. **Schauroth** in eben dem Theil seiner Sammlungen, Seite 708.

Zum Beweise, daß dieser so Erlauchte, als über alles Lob, erhabene Staatskörper, noch zur Stunde und Augenblick, eben also denkt, als seine patriotischen Vorfahren in ihrem hohen Beruf, laß ich hier dieienige Zuschrift abdrucken 28), wodurch mir, der Kursächsische

Wer, wegen der — Geschichte, der Gerechtsame und wegen der — Geschäfte des *Corporis Evangelicorum*, eine nähere Unterhaltung wünscht, wer sich vorzüglich mit den — Staatsverhandlungen wegen der Zwistigkeiten über das **Direktorium** dieses Staatskörpers, bekannt machen will: der findt, was er sucht, ohne ihn auf einen *Neller* de origine, progressu et iuribus *Corporis Evangelicor.* zu verweisen, — beim **Struve** in disquisitione de Comitiis *Corporis Evangelici*; bei **Ernst Ludewig Posselt** in Historia *Corporis Evangelicor.* so wie in seinen Systemate Iurium *Corp. Evangel. Kehl.* 1784, und beim **Schauroth** in seiner vollständigen Sammlung aller Conclus. und Schreiben und Verhandlungen des *Corp. Evangel.* in 4 Theilen; auch nicht weniger beim **J. J. Moser** im 10ten Theil seines Staatsrechts im 11ten Kap. §. 34—122.

28) Wegen des so überzeugenden Belags zum Beweise einer Thatsache, die man, in unsern Tagen, als Studierstubenidees wähnt, und der **Evangelischen Staatsversammlung auf dem Reichstage**, ganz andere Geschäfte zuzuschreiben sucht, als Mitobsorge für Vestigkeit, Treue und Anhänglichkeit am ursprüng,

sische Direktorialgesandter, des Reichsfreiherrn von Hohenthal Excellenz, den höchsten Kennerbeifall des hocherhabenen *Corporis Evangelicorum*, wegen der ersten Ausgabe meines gegenwärtigen Buchs, huldvoll bezeugt.

„Die von Ew. über einen der wichtigsten Gegenstände der Evangelischen Religion, in Verbindung des Staatsrechts, verfertigte Abhandlung habe ich die Ehre gehabt zu erhalten.“

„In aufhabender Direktion *Corporis Evangelicorum*, statte ich Denenselben dafür den verbindlichsten Dank ab.“

„Möchten doch die darinn enthaltne Säze und Wahrheiten den tiefsten Eindruck in diejenigen Gemüther machen, die, unter dem Schein der Aufklärung, die Stüze unserer Religion untergraben, an der Stelle der gesezmäßigen Freiheit, die Zügellosigkeit im Denken und Schreiben sezen! die, indem sie der Vernunft ihre natürlichen Rechte, die das Pabstthum derselben entzogen, wieder zu geben vermeinen, Ausfälle auf die, in der heiligen Schrift, enthaltne Leh-

sprünglichen Evangelischen Lehr und Glaubensbegrif, durfte ichs, ehrerbietigst, hoffen, daß mir der hohe Verfaßer dieses Briefes, den Abdruck deßelben, huldvoll erlauben würde.

ren, sich erlauben, aus welchen unsre symbolischen Bücher entstanden sind.“

„Wie groß der Einfluß der Religion auf Staatssachen ist, wie diese, ohne ienen keinen gesegneten Fortgang haben können, und der Staat, ohne dieselben nicht bestehn mag, zeigen geistliche und Profangeschichte. Die gesegneten Vorzüge Evangelischer Länder gegen andre, die der reinen Lehre Christi nicht folgen, sind ein Beweis, daß der Staat, nur glücklich ist, wo reiner Glaube und christliche Moral herrscht, und Regenten mit Obrigkeiten, den Unterthanen das Beispiel geben.“

„Sind gleichwol, nach vieliährigen Prüfungen, Nachforschungen und andern erlangten Hülfsmitteln, Entdeckungen von Misbräuchen und Irrthümern gemacht worden, so müßen diese verbeßert, und denselben abgeholfen werden: die Grundsäulen aber unserer Seligkeit und Glückseligkeit zu erschüttern und zu untergraben, wie leider in unsern Zeiten geschiehet, dies ist die größte Verwegenheit.“

„Religion und Staatskunst, man mag dagegen sagen, was man will, bestehn, wie Ew. den Leser in Ihrer so wolgerathnen und mit Vergnügen aufgenommnen Abhandlung, darauf führen, und es bemerken, vollkommen mit einander; ia, wenn diese das

Wol der Unterthanen befördern soll, ist sie von iener nicht zu trennen.“

„Unsre Evangelische Religion, wozu wir nach der **Augsburgschen** Confeßion uns bekennen, und die unsre Vorfahren mit ihrem Blute versiegelt haben, sey die Richtschnur und Wegweiser aller unsrer Handlungen, in welchem Fach auch die Vorsehung uns angestellt hat, und das Land, welches dabei beharrt, wird das gesegneteste unter allen andern seyn.“

„Ich verharre ꝛc.

Regensburg,
den 23sten Julii 1789.

Freiherr **von Hohenthal.**

Siebtes Kapitel.

Resultat des bisherigen Vortrags in der zweiten Abtheilung.

Vom Verhältniß unserer **Symbolischen Bücher**, im Bezug auf die, oben wörtlich angeführten, Reichsgrundgesetze, und so in Rücksicht auf die ganze Staatsverfaßung zwischen den **Evangelischen** und **Römisch-katholischen Reichsständen**, genung.

Aus allen diesem, nachstehender Aufschluß. Veränderungen, eigenwillige Veränderungen nnsers, in diesen Büchern, enthaltnen **Lehr** und **Glaubensbekennt**-

nißes, und zwar nach den Hauptlehrsätzen deßelben, wirkt Trennung der **Evangelischen** Kirche. Es hat also ein solcher Zwist den unglücklichsten Einfluß auf das **Innre** der deutschen Staatsverfaßung. Er trennt nur zu leicht den, in Grundlage des ursprünglichen **Glaubensbekenntnißes Unserer Kirche**, in einem *Corpore* gesetzlich vereinten, **Evangelischen** Reichstheil; und diese mögliche Trennung schwächt sodann das Gleichgewicht gegen die **Römischkatholischen** Reichsstände, und dürfte der Grundverfaßung des Reichs nachtheilig, sehr nachtheilig werden. —

Daß diese meine Behauptung und Besorgniße nichts weniger als sachleere Deklamation sey, bezeugen die Grundsetze der so oft genannten **Evangelischen Staats Versammlung** selbst, so wie uns denn auch die Geschichte deshalb die traurigsten Beispiele darbietet.

Denn hält dieser Erlauchte Staatskörper: „ein iedes einzelne **Religions** *Gravamen* an und für sich schon so wichtig, daß es in den allgemeinen Statum publicum imperii, und deßen Fundamentalgesetze einschlägt 29); so

29) S. die Fortsetzung des eben angeführten von Schaurothschen Werks von **Nikolaus August Herrich** Seite 550, wo dieser, durch das Verhältniß einer Religionsbeschwerde — gegen den **Religions** und **Osnabrück**-

so kann und wird eine eigenwillige, mithin — nicht von der ganzen Evangelischen Kirche gebilligte Veränderung ihres Lehr und Glaubensbekenntnißes, diesen hocherleuchteten Repräsentanten der Höchst und Hohen Evangelischen Reichsstände um so weniger gleichgültig seyn, weil die so grundwesentliche Veränderungen als man nun, nach vermeintlicher Aufklärung, beginnt, eine Spaltung veranlaßen können, welche die — Einigkeit und Vestigkeit der ganzen Evangelischen Kirche, mithin die Staatsverfaßung des Reichs, nicht allein im Bezug auf die Religion, sondern auch nach deren übrigen Staatsverhältnißen, zu erschüttern vermag.

Man gehe ferner in der Geschichte darauf zurück, und was ich auch schon oben erwähnt, wo, wann gleich nach Jesuitischen Trugschluß, wegen, schon zwischen Luthern und Zwingli entstandener, und vom Calvin noch vervielfältigter Mißverständniße, so wie wegen Errichtung der sogenannten Concordienformel, dem Evangelischreformirten Reichstheil, der Genuß des Religionsfriedens versagt werden sollte, weil die

 Luthe-

brückschen Friedensschluß, sich rechtfertigender Grundsatz, vor Sr. iezt Glorwürdigst regierenden Kaiserl. Maiestät, in einem Schreiben vom 18ten März 1767, wegen der Religionsbeschwerden, mit — patriotischer Freimüthigkeit, behauptet.

Lutherische Kirche, ihn nicht mehr, als ihren Glaubensgenos ansah; und wo dieser ebengenannte Friedensschluß auch fernerhin nicht mehr als Wohlthat, für die **Evangelischlutherischen Reichsstände** und ihr Volk zugestanden werden wollte, weil sie sich nicht mehr am ursprünglichem **Symbol** ihrer Kirche, nemlich am, zu **Augsburg** Kaiser und Reich übergebenen **Lehr** und **Glaubensbekenntniß** begnügt, sondern noch ein anderes symbolisches Buch, nemlich die sogenannte **Concordienformel** angenommen; ich sage, man gehe in der Geschichte auf dies alles zurück, und erinnere es sich, daß dies Veranlaßung ward, laut, laut zu behaupten: daß der Religionsfrieden nur ein — temporeller, nach den damaligen Staatsbedürfnißen des Reichs errichteter, Vertrag sey; der, bei — veränderten Verhältnißen, keine verbindende Kraft haben könne 30).

Ist dies alles Thatsache, welch eine Erschütterung dann, wann unser so oft genanntes **Lehr** und **Glaubensbekenntniß**, welches der ganzen **Evangelischen Kirche** nach Religions und Staatsverhältnißen, gegen die **Römischkatholischen** Glaubensgenoßen — Reichsgrundgesetzmäßige Sicherheit und Vestigkeit verliehn; welch eine Erschütterung dann, wann dies **Lehr** und

Glau=

30) S. **Pütter** in der historisch. Entwickelung der heut. Staatsverf. d. deutsch. R. im 2ten Theil Seite 16. u. f.

Glaubensbekenntniß in seinen Grund und wesentlichen Dogmen, durch eine seynwollende, und dennoch mit dem Religions und Staatsverhältnißen Deutschlandes nicht gründlich bekannte Aufklärung, verändert werden sollte! —

Da dies, nach analoger Vorschrift des **Religions** und **Westphälischen Friedens**, so hoch verpönte Verfahren, nicht allein in der **Römischkatholischen Kirche** außerordentlichen Eindruck gemacht 31), sondern auch den iezt, in derselben, regierenden **Pabst** selbst befremdet, recht sehr befremdet 32); so ists doch wol

 nicht

31) S. Nova Bibliotheca Ecclesiastic. *Freiburgens.* im 3ten Bande, welche 1775. herauskam.

32) Eine mehr als blos Litteraranekdote will, daß **Pius** der Sechste mit einem Ton, voll bedeutenden Ausdrucks, gesagt haben soll: daß Socinianismus und Deismus unter den **Protestanten** — öffentlich gelehrt würde. Man lese ferner die in den Actis Historico-Ecclesiasticis nostri temporis im 22sten Theil enthaltne **Neue Instruktion für alle Theologische Fakultäten in den gesammten Kaiserl. Königl. Erblanden**, wo in der 7ten Nummer mit ausdrücklichen Worten empfohlen wird: „Von dem günstigen Moment weisen Gebrauch zu machen, wo die getrennten Mitbürger (**die Evangelischen Glaubensgenoßen**) wegen sehr wichtigen innern Unruhen, einen Friedensvermittler sehnlichst verlangen, und die Nothwendigkeit

eines

nicht überspannte Einbildungskraft, wenn man bei den **Römischkatholischen Reichsständen**, wo nicht Versagung, doch — Anstand in fernerer, sonst reichsgesetzmäßiger Bewilligung der Religionsfreiheit ihrer **Evangelischen** Unterthanen befürchtet, indem solche grundwesentliche Abstimmung vom **Evangelischen**, zum gesetzlichen Ansehn erhobnen **Lehr** und **Glaubensbekenntniß** unter dem Volk, von der Politik der **Römischen Hierarchie**, nur zu bereitwillig dazu benutzt werden dürfte. —

Und, wie dann, wann solche Neuerung gegen den Vertrag der kirchlichen Vereinigung, das Volk als sträflichen Eingriff in seine, im Bezug auf Religion und Gottesverehrung, **gesellschaftlichen Rechte** ansieht; und dann dies, Aufruhr ähnelnde Sensation veranlaßt: indem es die Geschichte in unsern Tagen beweißt, was eine unbehutsame, wann gleich Herz und Seele erhebende **Gesangbuchsveränderung** übers Volk vermag. 33) —

Alles, eines — Obersten Richters in Glaubenssachen, deutlich zu erkennen scheinen."

33) Man erinnere sich an die Apitzschen Gesangbuchsfehden zu Berlin und an die A. B. C. Buchsstreitigkeiten im Nassam Weilburgschen, welche letztere in den Neuesten Religionsbegebenheiten mit unpartheyischen Anmerkungen fürs Jahr 1788 im 1sten Stück umständlich angezeigt.

Alles, was ich daher bis iezt über Symbolische Bücher, sowol nachs allgemeine Kirchenstaatsrecht, als nach dem, des Deutschen Reichs, vorgetragen, empfehle ich der Beherzigung eines ieden, eines solchen höchstwichtigen Gegenstandes, kundigen Denkers; und nun schreite ich

Zur

Dritten und letzten Abtheilung

meines Vortrages,

über die

Symbolen unserer Kirche, und zwar nachs Territorialkirchenstaatsrecht der Evangelischen Reichsstände.

Erstes Kapitel.

Haben Evangelische Reichsstände das Recht, Lehrvorschriften, im Bezug auf Religion und Gottesverehrung, anzubefehlen?

Ehe ich vorstehende Frage zu beantworten versuche, erlaube man mir nachstehende Bemerkung. Im 16ten Jahrhundert, wo die Evangelischen Reichsstände sich und ihr Volk, nach den gesegneten Folgen der Reformation, von der päbstlichen Hierarchie loßgewunden hatten, und so Geistesfreiheit, durch den Religionsfrieden, Vestigkeit gewann, bliebs doch Grundsaz,

daß

daß diejenige Machtvollenkommenheit in Kirchenangelegenheiten, welche sonst die **katholischen** Bischöfe ausgeübt, nun dem Landesherrn übertragen worden. So entstand das, was man das **Episcopalsystem** nennt. Aber **Christian Thomasius** 34) und nach ihm **Just Henning Böhmer** 35), dachten dem eigentlichen Geiste des **Protestantismus** schon tiefer nach. Sie fanden also das ebengenannte System für das, was unsre Altväter, mit Aufopferung von Gut und Blut, nach der rastlosesten Strebung, errungen hatten; sie fanden es, sage ich, für Freiheit des Geistes zu lästig, und mit dem Geiste des **Lutherthums** im Widerspruch 36).

Es

34) S. deßen Vindicias iuris maiestatici circa sacra.

35) in Iur. Eccles. Protest. lib. I. tit. 31. §. 19. seqq.

36) Weil der ehemalige Kielsche und nachherige Hallische Rechtslehrer Frick in seiner Abhandlung zum Protestantischen Kirchenrechte bei Gelegenheit der Streitigkeiten über das **Mecklenburgsche** Gesangbuch, sich den Landesherrn, in verschiedenen Rücksichten, als Bischof und Oberbischof gedacht, so schreibt **Schnaubert** über Kirche und Kirchengewalt S. 152. „mit eben dem Grunde könnte man den Landesherrn auch zum Pabst und Oberpabst machen." S. ferner deßen kurzen Abriß des **Papal** und **Episcopalsystems** in seinen Beiträge zum Staats und Kirchenrechte.

Es ward also bei diesen großen Männern, Grundsatz: daß der Staat, vermöge seiner Landeshoheit, dasienige ausübt, was das kirchliche Regierungsrecht, (ius circa sacra maiestaticum) genannt wird; wornach der Fürst die **Oberaufsicht** über kirchliche Angelegenheiten führt, und zwar also, daß die Gottesverehrung nach dem, vom Volk, ohne Geisteszwang angenommenem Religionslehrsystem gemäß, ausgeübt wird. Und so stellt sich das sogenannte **Territorialsystem** dar.

Eine dritte Parthey war iedoch auch hiemit nicht zufrieden. Sie verwarf das ebenerwähnte **Territorialsystem**, und gieng zu dem über, was sie das **Collegialsystem** nannten. Hiernach behauptet man, daß, nach dem **Evangelischen** Begrif von einer Kirche, sich kein — Oberhaupt in derselben denken läßt; daß alle, so wie selbst der Fürst, wenn er sich zu ihren Religionslehren bekennt, Mitglieder der Kirche sind; mithin ihnen allen, auch im Bezug auf religiöse Angelegenheiten, — gleiches Recht gebührt.

So diese verschiedne Grundsätze. Da nun das zuletzt genannte System in unsern Tagen mit vieler Wärme vertheidigt wird; so füge ich deshalb zur nähern Beherzigung noch Nachstehendes hinzu. Ich verkenne es nicht, eine kirchliche gesellschaftliche Verbindung erlaubt, im eigent-

lichen Sinn, keine religiöse Macht 37). Aber es ist doch auch nicht minder wahr, daß sie sich, wenn man nicht die politische Karrikatur **vom Staat im Staat**, sich gedenken will, der landesherrlichen **Oberaufsicht** nicht entziehn darf; und daß sie, diese kirchliche Gesellschaft, nach Gefühl ihrer eignen Bedürfniße, Schuz und Schirm des Fürsten nothwendig achtet, um nicht, bald durch diesen, bald durch ienen, so inn- als äußern Andrang, in dem ruhigen Genuß ihrer **Collegialrechte** gestört zu werden. Es ist daher keine Ideenverwirrung, wenn man Uebertragung der Manutenenz dieser ihrer Gesellschaftsrechte am Landesfürsten, annimmt 38).

Nun zur Anwendung dieser verschiednen Systeme bei der Auflösung der in diesem Kapitel aufgeworfnen Frage. Will man sich also Uebertragung der ehemaligen bischöflichen und päbstlichen Kirchenrechte an die **Evangelische** Lan-

37) **Böhmer**, einer der wärmsten Vertheidiger der Landesherrlichen Potenz in religiösen Angelegenheiten, schreibt dennoch: Ius maiestaticum sua natura distinctum a potestate ecclesiastica — iuribusque collegialibus. S. deßen princip. Iur. Canon. §. 24. Ein Grundsatz der auch aus der Natur einer ieden gleichseitigen Gesellschaft fließt.

38) Mit vorzüglicher Evidenz hat dies ein **Schnaubert** in seinem Buch: Ueber Kirche und Kirchengewalt, Seite 112—123. näher ausgeführt.

Landesherrschaft gedenken; so dürfte dies, bei aller Modifikazion nach dem Geiste des **Protestantismus**, dennoch auf die, alle Freiheit des Geistes tödtende, Behauptung misleiten, die ehemalige päbstliche und bischöfliche Gewalt in Glaubenssachen, sey also auch auf die **Evangelischen** Fürsten übergegangen; mithin auch das Recht, **Symbole**, das ist, bestimmte Glaubensnormalien, vorzuschreiben. Wer aber fühlt hier nicht in seiner, durch unsere Altväter, von der vormaligen päbstlichen Hierarchie befreiten Seele, den Widerspruch eines solchen, die Freiheit der **Evangelischen** Kirche herabwürdigen Systems! Es folgt daher, daß sich das Recht des Staats, Lehr und Glaubensvorschriften ertheilen zu könuen, auch nach dem sogenannten **Episcopalsystem**, nicht vertheidigen läßt, wann dies System nicht das Wesentliche in der **Evangelischen Geistesfreiheit** verleugnen soll.—

Nimmt man auf das sogenannte **Territorialsystem**, bei der Beantwortung der obigen Frage, Rücksicht, so darf und kann auch hiernach der Landesherr Nichts in Glaubenssachen vorschreiben. Hier wirkt, vermöge der Natur des Gegenstandes, nicht Befehl, sondern ruhige, sich selbst überlaßne, Geistesüberzeugung. Im übrigen habe ichs schon, in der **ersten** Abtheilung meines Buchs, ausgeführt, was sich in Beziehung auf Lehr und Glaubensnormalien, mithin auf **Symbolische Bücher**,

nach

nach dem kirchlichen Regierungsrechte, welches das Wesentliche des sogenannten Territorialsystems ausmacht, vermöge der Grundsätze des allgemeinen Kirchenstaatsrechts der Evangelischen Reichsstände sagen läßt. Eben so habe ichs dort auch schon entwickelt, was über die so oft genannte Symbolen, mit Beifall der Wahrheit, vermöge der Collegialrechte, behauptet werden kann. Das dort Vorgetragne empfehle ich noch mahl zur Beherzigung, weil es auch hier Anwendung findt. Indeßen füge ich noch Nachstehendes hinzu.

Noch mahl wiederhohle ichs, nicht nach Befehl, sondern nach freiwilligem Entschluß, vereinbart sich das Volk über diejenigen Religionswahrheiten, wovon es sich überzeugt fühlte, zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung. Diese gemeinschaftlich angenommne religiöse Lehrbegriffe darf und kann, wenn sie dem Wol des Staats nicht nachtheilig sind, der Landesherr nicht ändern, und noch weniger aufheben und andre vorschreiben. Dies wäre Druck des Gewißens. Er muß sein Volk, bei der einmahl als wahr anerkannten Religion, schützen, und Alles so, vermöge seiner landesherrlichen Oberaufsicht, lenken, daß der Gottesdienst, nach den einmal angenommnen Dogmen der Religion, auch würklich bethätigt wird. So hats schon längst die Vernunft anerkannt. Um so weniger kann ein Evangelischer Fürst religiöse Lehrvorschriften

anbe=

anbefehlen. Denn nicht allein tödtet ein solcher Befehl alle Geistesfreiheit, mithin das, was unsre Altväter in dem blutigsten Kampf, durch die Glaubensreinigung, errungen haben; sondern es darf und kann auch das **Evangelische** Glaubensbekenntniß nicht in seinen Haupt und Grundwahrheiten verändert werden. Ist dies, Reichsgesetzmäßig, nicht erlaubt, so darf auch ein **Evangelischer** Fürst, falls er und sein Volk, noch ferner die Wolthat des **Religions** und **Westphälischen** Friedens genießen will, selbst bei der vollständigsten Uebertragung aller Collegialrechte, eine solche **grundwesentliche** Veränderung mit dem **Evangelischen** Lehr und Glaubensbegrif nicht vornehmen, und andre religiöse Vorschriften seinem Volk vorschreiben, wenn sie auch zwanglos angenommen werden sollten. Daß dies Wahrheit, fließt aus dem, was ich von der wesentlichen, mithin unzertrennlichen Verbindung, zwischen unsern **Evangelischen** Glaubensbekenntniß, nach seinen Hauptwahrheiten, und dem **Religions** und **Westphälischen** Frieden, bis zur Ueberzeugung eines ieden, nur nicht leidenschaftlichen Zweiflers, bewiesen. Hievon also genug 39).

Ich

39) Es ist mir nicht unbewußt, das diese meine Grundsätze mit dem nicht übereinstimmen, was, in der mir nicht unbe-

Ich weiß es wol, nach Unkunde in Deutschlands **Evangelischer** Kirchenstaatsverfaßung, wirds nur zu oft deklamirt: — in **Lehr** und **Glaubenssachen darf nichts befohlen werden** — Eine wesentliche, eine heilige Wahrheit: Aber, wo, wo wird sie verleugnet? Wo ist hier Geisteszwang? Wo ist hier vorschriftlicher Befehl? Ists nicht allbekannte Thatsache, daß das Volk, nach freiwilligem Entschluß, das so oft genannte symbolische Glaubensbekentniß angenommen? Sinds daher nicht gleich heilige Rechte des Volks, wanns, nun auch, von seinem Fürsten, Schutz und Schirm bei seinem einmal freiwillig ange-

unbekannten Schrtft: von dem Umfange der **Oberlandesherrschaft**, und des, derselben anklebenden (ein unedler Ausdruck, zu stehenden) Reformationsrechts gegen die, von der Stadt Fürstenau im Hochstifte Osnabrück, bei dem Evangelischen hohen Reichstheile geführten Religionsbeschwerden 1788, behauptet werden will. Aber wer darf und kann auch also, wie der Verfaßer dieser Schrift, den, alle Geistes und bürgeliche Freiheiten, herabwürdigenden Satz behaupten: „daß deutsche Landesherrn, bei der Vermuthung, das Wohl des Staats zu befördern, mit den **Religionsbefugnißen** und **Freiheiten ihrer Unterthanen**, und ganzen Commünen, — ohne Rücksicht, auf erworbene Rechte, auf Besitzstand, und auf Normaliahe, nach Gutdünken schalten und walten können?“

angenommenen Lehr und Glaubensbekenntniß und darauf begründeten Gottesverehrung, und Einrichtung seiner ganzen kirchlichen Verfaßung, verlangt? Ists nicht eine gleich heilige Regentenpflicht, die Vestigkeit in den, einmal von der ganzen Kirche, nach Ueberzeugung, angenommnen, Religionsgrundsätzen, zu sichern, und so Ruhe und Einigkeit in der kirchlichen Verbindung des Volks zu erhalten? Wird diese Regentenpflicht nicht den Deutschen Fürsten und Ständen, noch dringender, weil nach — ausdrücklicher Vorschrift der Reichsgesetze, keine andre Religion, als die **Evangelische** und **Römischkatholische**, den Schutz des **Religions** und **Westphälischen Friedens** genießen, und keine Sekten — Neuerungen und Opinionen geduldet werden sollen? Und, sind endlich selbst die reichsgesetzliche Vorschriften, **Befehle** im eigentlichen Sinn? Gründen sie sich nicht vielmehr im, zur Bevestigung der **Geistes** und **Gewißens**, der **Religions** und **Staatsfreiheiten**, zwischen den **Evangelischen** und **Römischkatholischen** Kurfürsten, Fürsten und Ständen für sich und ihr Volk, mit dem **gemeinschaftlichen Deutschen Kaiserlichen Reichsoberhaupte** feierlichst errichteten Vertrag, welcher, im Bezug auf den **Evangelischen** Reichstheil, einzig und allein in Rücksicht auf

Religion und Gottesverehrung, in Grundlage 40) unsers **Augsburgschen Lehr und Glaubensbekenntnißes**, abgeschloßen?

Hieraus folgt, daß es nicht Geisteszwang, sondern — Regentenpflicht ist, wann **Evangelische Reichsstände** die Lehrer des Volks in Religion und Gottesverehrung, auf das ursprüngliche, in unsern **Symbolischen Büchern** enthaltne **Lehr und Glaubensbekenntniß** der **ganzen Evangelischen Kirche**, verpflichten 41); und so

40) Wer hieran noch zu zweifeln vermag, nach dem das nochmahl erwogen, was ich deshalb oben ausgeführt, den verweise ich auf einen **Moser**: Von der deutschen Religionsverfaßung, Seite 43, wo dies, durch die ausdrücklichen Worte des **Religionsfriedens** selbst, in lichtvoller Deutlichkeit, dargestellt.

41) S. *Estor* in Delin. Iur. publ. Eccles. *Protest.* cap. 3. §. 5. et 6. So wie den vormaligen Helmstädtschen Publizisten **Göbel** (der die Werke seines großen Vorgängers **Conrings**, durch seine Anmerkungen, noch brauchbarer gemacht) de Iure Principis circa Religionem.

Maichel de iure principis circa doctrinas publicas. *Tubing.* 1743.

Menken De eo quod iuris est circa subscriptionem *librorum symbolicor.* a iure Sacror. imprimis Principum *Evangelicorum* dependente. *Wittebergae* 1730.

J.

so auch, vorzüglich in unsern Tagen, es als — Staatsbedürfniß ansehn, in so mündlichen als schriftlichen Vorträgen, mit landesväterlichem Ernst, auf die **Symbolischen Bücher**, zu verweisen.

— Also, entstand das, was, in der ganzen **Preußischen** Monarchie, einen außerordentlichen Eindruck, bis zur Geisteserschütterung, veranlaßt, was die Feder manches denkenden Kopfs beschäftigt; was aber auch nicht weniger von einem langöhrigen Schreyer, von einem kriminellen Witzling verlästert; also, sage ich, entstand das, von **Friedrich Wilhelm**, nach Gefühl für die Rechte seines Volks, nach Achtung für die **Evangelische kirchliche Staatsverfaßung Deutschlandes**, so wie nach ungeheuchelter Anhänglichkeit und Neigung für Religion und Gottesverehrung, herausgegebne **Religionsedikt** [42]).

Zwei-

J. J. Mosers Abhandlung aus dem Deutschen Kirchenrechte, Seite 203. u. s. f. Endlich auch noch *Tafinger* de iure principis *Evangelici* circa ecclesiam eiusque ministros cet. *Tubingae* 1759.

42) Hier Anzeige einiger, über dies Religionsedikt entstandner Schriften, deren Charakteristik ihr sachkundiger Leser von selbst bestimt.

Erweis des himmelweiten Unterscheides der **Moral** von der **Religion**, nebst genauer Bestimmung der Begriffe

Zweites Kapitel.

Das Königliche Preußische Religionsedikt vom 9ten Julii 1788.

Ein Schnaubert, mithin ein völlig Sachkundiger Mann, schreibt: „Das Preußische Religions-
edikt

griffe von Theologie, Religion, Kirche, und Protestantischer Hierarchie und das Verhältniß dieser Dinge zur Moral und dem Staate, von einem unerschrocknem Wahrheitsfreunde. Frankfurt und Leipzig 1788.

Ueber Aufklärung — ob sie dem Staate, der Religion — oder überhaupt gefährlich sey und seyn könne? Ein Wort zur Beherzigung für Regenten, Staatsmänner und Priester. Ein Fragment. Berlin 1788.

Der Titel des zweiten Fragments ist: Ueber Aufklärung. Was hat der Staat zu erwarten? — Was die Wißenschaften wo man sie unterdrückt? — Wie formt sich der Volkscharakter, und was für Einfluß hat die Religion, wann man sie ein Jahrhundert zurück rückt und an die Symbolischen Bücher schmiedet? — Ein Wort zur Beherzigung für Regenten, Staatsmänner und Priester.

Ueber die Grenzlinien der Aufklärung. Berlin 1788.

Apologie des Königl. Preußischen Religionsedikts. Frankfurt am Mayn 1788.

Freimüthige Betrachtung über das Edikt vom 9ten Jul. 1788, die Religionsverfaßung in den Preußischen Staaten betreffend. Frankfurt und Leipzig 1788.

edikt verdient, man mag davon urtheilen, was man will, gewiß allgemeiner bekannt gemacht, und für die Nachkommen in mehr, als einer Schrift, aufbewahrt zu

K 4 wer=

Bemerkung über das Preußische Religionsedikt vom 9ten Jul. 1788. Von Heinrich **Würzer**, Doktor der Philosophie. Berlin 1789.

Dunst und Nebel um eine gerechte Verordnung eines Christlichen Königs, gemacht vom Herrn Doktor **Würzer** und Herrn Prof. **Hufeland**; zerstreut durch **Christian Wahrhold**. Frankfurt am Mayn 1789.

Die vom Herrn Prof. **Hufeland** verfaßte gleich anfänglich bemerkte und oft, im Verfolg der Abhandlung, in Bezug genommne Schrift: Ueber das Recht protestantischer Fürsten unabänderliche Lehrvorschriften vestzusetzen, und über solche zu halten, veranlaßt durch das Preußische Religionsedikt vom 9ten Jul. 1788. Des Herrn Prof. **Hufeland** Meynungen über das Recht protestantischer Fürsten unabänderliche Lehrvorschriften vestzusetzen, geprüft vom Aßistenzrath **Rudolph Anton Weyel**. Stendal 1789.

Die Gerechtsame der Kirche und ihres Lehrbegrifs veranlaßt durch das **Preußische Religionsedikt** vom 9ten Jul. 1788; und durch des Herrn Prof. **Hufeland** Abhandlung: Ueber das Recht protestantischer Fürsten rc. entworfen von **Andreas Gottlieb Masch**, Herzogl. Mecklenburg=Strelitzscher Hofprediger, Consistorialrath und Superintendenten, Halle 1789.

Das **Religionsedikt**, ein Lustspiel.

werden 43).“ Ich nehme also auch diese hohe Urkunde, hier in meine Schrift, um so bereitwilliger, auf, weil sie — nach meiner Ueberzeugung, alles enthält, was sich im Bezug aufs — in unsern **Symbolischen Büchern** enthaltne **Lehr** und **Glaubensbekenntniß**, von einer weisen Regierung erwarten läßt.

Wir FRIEDERICH WILHELM,
von Gottes Gnaden,
König von Preußen, rc. rc.

Thun kund und fügend hiemit jedermann zu wißen, daß, nachdem Wir lange vor Unserer Thronbesteigung bereits eingesehen und bemerket haben, wie nöthig es dereinst seyn dürfte, nach dem Exempel Unserer Durchlauchtigsten Vorfahren, besonders aber Unsers in Gott ruhenden Großvaters Majestät, darauf bedacht zu seyn, daß in den Preußischen Landen die christliche Religion der Protestantischen Kirche in ihrer alten ursprünglichen Reinigkeit und Aechtheit erhalten, und zum Theil wieder hergestellt werde, auch dem Unglauben eben so wie dem Aberglauben, mithin der Verfälschung der Grundwahrheiten des Glaubens der Christen, und der daraus entstehenden Zügellosigkeit der Sitten, so viel an Uns ist, Einhalt geschehe; und dadurch zugleich Unsern getreuen Unterthanen ein überzeugender Beweis gegeben werde, weßen sie in Absicht ihrer wichtigsten Angelegenheit, nemlich der völligen Gewißensfreiheit, der ungestörten Ruhe und Sicherheit bei ihrer einmal angenommenen Confeßion und dem Glauben ihrer Väter, wie auch des Schutzes gegen alle Stöhrer ihres Gottesdienstes und ihrer Kirchlichen Verfaßungen, zu Uns, als ihrem Landesherrn, sich zu versehen haben; Wir nach bisheriger Besorgung der dringendsten Angelegenheiten des Staates und Vollendung verschiedener nöthigen und nützlichen neuen Einrichtungen nunmehro keinen fernern Anstand nehmen, an diese Unsere anderweitige wichtige Regentenpflicht

43) Ueber Kirche und Kirchengewalt, Seite 165.

pflicht ernstlich zu denken, und in gegenwärtigem Edikt Unsere unveränderliche Willensmeinung über diesen Gegenstand öffentlich bekannt zu machen. Als

§. 1.

befehlen, wollen, und verordnen Wir demnach, daß alle drey Haupt-Confeßionen der christlichen Religion, nemlich die Reformirte, Lutherische und Römisch-Katholische, in ihrer bisherigen Verfaßung, nach den von Unsern gottseligen Vorfahren vielfältig erlaßenen Edikten und Verordnungen, in Unsern sämmtlichen Landen verbleiben, aufrecht erhalten und geschützt werden sollen. Daneben aber

§. 2.

soll die den Preußischen Staaten von je her eigenthümlich gewesene Toleranz der übrigen Sekten und Religions-Partheien ferner aufrecht erhalten, und Niemanden der mindeste Gewißenszwang zu keiner Zeit angethan werden, so lange ein jeder ruhig als ein guter Bürger des Staats seine Pflichten erfüllet, seine jedesmalige besondere Meinung aber für sich behält, und sich sorgfaltig hütet, solche nicht auszubreiten, oder andere davon zu überreden, und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen. Denn, da jeder Mensch für seine eigene Seele allein zu sorgen hat, so muß er hierinn ganz frei handeln können, und nach Unserm Dafürhalten hat ein jeder christlicher Regent nur dahin zu sehen und dafür zu sorgen, das Volk in dem wahren Christenthum treu und unverfälscht durch Lehrer und Prediger unterrichten zu laßen, und mithin einem jeden die Gelegenheit zu verschaffen, selbiges zu erlernen und anzunehmen. Ob ein Unterthan nun aber diese gute ihm so reichlich dargebotene Gelegenheit zu seiner Ueberzeugung nutzen und gebrauchen will oder nicht, muß seinem eigenen Gewißen völlig frey anheim gestellt bleiben.

Die in Unsern Staaten bisher öffentlich geduldeten Sekten sind, außer der Jüdischen Nation, die Herrenhuter, Mennonisten und die Böhmische Brüdergemeine, welche unter Landesherrlichem Schutz ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte halten, und diese dem Staate unschädliche Freiheit ferner ungestöhrt behalten sollen. In der Folge aber soll Unser geistliches Departement dafür sorgen, daß nicht andere, der christl.chen Religion und dem Staate schädliche Conven-

ticula, unter dem Namen gottesdienstlicher Versammlungen, gehalten werden, durch welches Mittel allerley der Ruhe gefährliche Menschen und neue Lehrer, sich Anhänger und Proselyten zu machen, im Sinne haben möchten, wodurch aber die Toleranz sehr gemisbraucht werden würde. Wie wir denn überhaupt

§. 3.

alles und jedes Proselytenmachen bei allen Confeßionen ohne Unterschied ernstlich verbieten, und nicht wollen, daß Geistliche oder andere Leute von verschiedenen Religionspartheien sich damit abgeben sollen, ihre eigenthümlichen Lehrsätze und besondern Meinungen in Glaubenssachen denen, die nicht von ihrem Bekenntniß sind, entweder aufzudringen, oder sie auf irgend eine Weise zur Annehmung derselben zu verleiten und zu überreden, und also die Gewißensfreiheit des andern zu beeinträchtigen. Ganz verschieden hievon ist indeßen der Fall, wenn jemand aus innerer, eigener, freier Ueberzeugung, für seine Person, von einer Confeßion zur andern übergehen will, als welches einem jeden völlig erlaubt seyn, und ihm darin kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll; nur ist ein solcher gehalten, dieses nicht heimlich zu thun, sondern, zur Vermeidung aller Inconvenienzen in bürgerlichen Verhältnißen, seine Religionsveränderung bei der Behörde anzuzeigen.

§. 4.

Da man auch dieses Proselytenmachen der Römisch-Katholischen Geistlichkeit von jeher Schuld gegeben hat, und anjetzt von neuen verlauten will, daß verkleidete Katholische Priester, Mönche und verkappte Jesuiten in den Protestantischen Ländern heimlich umherschleichen, die so genannten Ketzer zu bekehren, Wir aber dergleichen in Unserm Reiche durchaus nicht gestatten wollen; als verbieten Wir alles Ernstes dieses Proselytenmachen nicht nur ganz besonders der Katholischen Geistlichkeit in Unsern sämmtlichen Staaten, sondern befehlen auch Unsern Oberconsistoriis, wie nicht minder Unsern übrigen Dicasteriis, desgleichen allen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen in allen Ständen, genau Achtung zu geben, um solche Emißarien zu entdecken, und hievon dem geistlichen Departement zur weitern Verfügung Nachricht zu geben.

§. 5.

§. 5.

So sehr Uns das Proselytenmachen bei allen Confeßionen zuwider ist, indem es allerlei verdrießliche Folgen bei der Volksmenge haben kann, so angenehm ist Uns dagegen zu sehen, daß die Geistlichkeit sowol, als Personen weltlichen Standes, sie seyn Reformirte, Lutherische oder Römisch-Katholische Glaubensgenoßen, dennoch bisher verträglich und brüderlich, in Absicht ihrer Religion mit einander gelebt haben: Wir ermahnen sie daher, diese gute Harmonie unter einander ferner sorgfältig zu bewahren, und werden niemals entgegen seyn, wenn die verschiedenen Confeßionen sich, in Absicht ihrer Kirchen und Bethäuser zu Haltung des öffentlichen Gottesdienstes, oder auf andere Weise, einander hülfliche Hand bieten, sondern es wird Uns sothane Verträglichkeit vielmehr allezeit zum besondern Wohlgefallen gereichen.

§. 6.

Wir verordnen zugleich, daß bei der Reformirten sowol, als der Lutheischen Kirche, die alten Kirchen-Agenden und Liturgien ferner beibehalten werden sollen; nur wollen Wir bei beiden Confeßionen nachgeben, daß die damals noch nicht ausgebildete deutsche Sprache darinn abgeändert, und mehr nach dem Gebrauch der jetzigen Zeiten eingerichtet werde; desgleichen einige alte außerwesentliche Ceremonien und Gebräuche abgestellt werden, als welches Unserm geistlichen Departement beider protestantischen Confeßionen überlaßen bleibt. Dieses Unsern geistliches Departement hat aber sorgfältig dahin zu sehen, daß dabei in dem Wesentlichen des alten Lehrbegrifs einer jeden Confeßion keine weitere Abänderung geschehe. Dieser Befehl scheint Uns um so nöthiger zu seyn, weil

§. 7.

Wir bereits einige Jahre vor Unserer Thronbesteigung mit Leidwesen bemerkt haben, daß manche Geistliche der protestantischen Kirche sich ganz zügellose Freiheiten, in Absicht des Lehrbegrifs ihrer Confeßion, erlauben; verschiedene wesentliche Stücke und Grundwahrheiten der protestantischen Kirche und christlichen Religion überhaupt weglängnen, und in ihrer Lehrart einen Modeton annehmen, der dem Geist des wahren Christenthums völlig zuwider ist, und die Grundsäulen des Glaubens der Christen am Ende wankend machen

würde,

würde. Man entblödet sich nicht, die elenden, längst widerlegten Irrthümer der Socinianer, Deisten, Naturalisten und anderer Secten mehr, wiederum aufzuwarmen, und solche mit vieler Dreistigkeit und Unverschämtheit durch den äußerstgemißbrauchten Namen:

Aufklärung

unter das Volk auszubreiten; das Ansehen der Bibel, als des geoffenbarten Wortes Gottes, immer mehr herabzuwürdigen, und diese göttliche Urkunde der Wohlfart des Menschengeschlechts zu verfälschen, zu verdrehen, oder gar wegzuwerfen; den Glauben an die Geheimniße der geoffenbarten Religion überhaupt, und vornehmlich an das Geheimniß des Versöhnungswerks und der Genugthuung des Welterlösers den Leuten verdächtig oder doch überflüßig, mithin sie darinn irre zu machen, und auf diese Weise dem Christenthum auf dem ganzen Erdboden gleichsam Hohn zu bieten. Diesem Unwesen wollen Wir nun in Unsern Landen schlechterdings um so mehr gesteuert wißen, da Wir es für eine der ersten Pflichten eines christlichen Regenten halten, in seinen Staaten die christliche Religion, deren Vorzug und Vortreflichkeit längst erwiesen und außer allen Zw[...]l gesetzt ist, bei ihrer ganzen hohen Würde und in ihrer ursprünglichen Reinigkeit, so wie sie in der Bibel gelehret wird, und nach der Ueberzeugung einer jeden Confeßion der christlichen Kirche in ihren jedesmaligen symbolischen Büchern einmal festgesetzt ist, gegen alle Verfälschung zu schützen und aufrecht zu erhalten, damit die arme Volksmenge nicht den Vorspiegelungen der Modelehrer Preiß gegeben, und dadurch den Millionen Unserer guten Unterthanen die Ruhe ihres Lebens und ihr Trost auf dem Sterbebette nicht geraubet, und sie also unglücklich gemacht werden.

§. 8.

Als Landesherr und als alleiniger Gesetzgeber in Unsern Staaten befehlen und ordnen Wir also, daß hinführo kein Geistlicher, Prediger oder Schul-Lehrer der Protestantischen Religion bei unausbleiblicher Caßation, und nach Befinden noch härterer Strafe und Ahndung sich der in vorigem §. 7. angezeigten oder noch mehrerer Irrthümer in so fern schuldig machen soll, daß er solche Irrthümer bei der Führung seines Amtes oder auf andere Weise öffentlich oder heimlich auszu-

breiten

breiten sich unterfange. Denn so wie Wir zur Wohlfahrt des Staates und zur Glückseligkeit Unserer Unterthanen die bürgerlichen Gesetze in ihrem ganzen Ansehen aufrecht erhalten müßen, und keinem Richter oder Handhaber dieser Gesetze erlauben können, an dem Inhalt derselben zu klügeln, und selbigen nach seinem Gefallen abzuändern; eben so wenig und noch viel weniger dürfen Wir zugeben, daß ein jeder Geistlicher in Religionssachen nach seinem Kopf und Gutdünken handeln, und es ihm frei stehen könne, die einmal in der Kirche angenommenen Grundwahrheiten des Christenthums das Volk so oder anders zu lehren, sie nach bloßem Willkühr beizubehalten oder wegzuwerfen, die Glaubensartikel nach Belieben in ihrem wahren Lichte vorzutragen, oder seine eigenen Grillen an ihre Stelle zu setzen. Es muß vielmehr eine allgemeine Richtschnur, Norma und Regel unwandelbar vest stehen, nach welcher die Volksmenge in Glaubenssachen von ihren Lehrern treu und redlich geführet und unterrichtet werde, und diese ist in Unsern Staaten bisher die christliche Religion nach den drei Haupt-Confeßionen, nämlich der Reformirten, Lutherischen und Römisch-Katholischen Kirche gewesen, bei der sich die Preußische Monarchie so lange immer wohl befunden hat, und welche allgemeine Norma selbst in dieser politischen Rücksicht, durch jene sogenannten Aufklärer nach ihren unzeitigen Einfällen abändern zu laßen, Wir im mindesten nicht gemeinet sind. Ein jeder Lehrer des Christenthums in Unsern Landen, der sich zu einer von diesen drei Confeßionen bekennet, muß und soll vielmehr dasjenige lehren, was der einmal bestimmte und vestgesetzte Lehrbegrif seiner jedesmaligen ReligionspartheI mit sich bringet; denn hiezu verbindet ihn sein Amt, seine Pflicht und die Bedingung, unter welcher er in seinen besondern Posten angestellet ist. Lehret er etwas anders, so ist er schon nach bürgerlichen Gesetzen straffällig, und kann eigentlich seinen Posten nicht länger behalten. Unser ernster Wille ist daher auf die Vesthaltung dieser unabänderlichen Ordnung gerichtet, ob Wir schon den Geistlichen in Unsern Landen gleiche Gewißensfreiheit mit Unsern übrigen Unterthanen gern zugestehen, und weit entfernt sind, ihnen bey ihrer innern Ueberzeugung den mindesten Zwang anzuthun. Welcher Lehrer der christlichen Religion also eine andern Ueberzeugung

zeugung in Glaubenssachen hat, als ihm der Lehrbegrif seiner Confeßion vorschreibt, der kann diese Ueberzeugung auf seine Gefahr sicher behalten, denn Wir wollen Uns keine Herrschaft über sein Gewißen anmaßen; allein selbst nach seinem Gewißen müßte er aufhören, ein Lehrer seiner Kirche zu seyn, er müßte ein Amt niederlegen, wozu er sich selbst aus obiger Ursache unbrauchbar und untüchtig fühlet. Denn der Lehrbegrif der Kirche muß sich nicht nach der jedesmaligen Ueberzeugung dieses oder jenes Geistlichen richten, sondern umgekehrt, oder es kann von Rechtswegen ein solcher Geistlicher nicht mehr das seyn und bleiben, wofür er sich ausgiebt. Indeßen wollen wir aus großer Vorliebe zur Gewißensfreiheit überhaupt anjezt in so fern nachgeben, daß selbst diejenigen bereits in öffentlichen Amte stehende Geistlichen, von denen es auch bekannt seyn möchte, daß sie leider! von denen in §. 7. gemeldeten Irrthümer mehr oder weniger angesteckt sind, in ihrem Amte ruhig gelaßen werden; nur muß die Vorschrift des Lehrbegrifs ihnen bei dem Unterricht ihrer Gemeinden stets heilig, und unverletzbar bleiben; wenn sie hingegen hierin Unserm Landesherrlichen Befehl zuwider handeln, und diesen Lehrbegrif ihrer besondern Confeßion nicht treu und gründlich, sondern wohl gar das Gegentheil davon vortragen: so soll ein solcher vorsetzlicher Ungehorsam gegen diesen Unsern Landesherrlichen Befehl mit unfehlbarer Caßation und noch härter bestraft werden.

§. 9.

Unser geistliches Departement, sowohl der reformirten als lutherischen Confeßion, erhält also hierdurch den gemeßesten Befehl stets ein offenes Auge auf die gesammte Geistlichkeit in Unsern Landen zu haben, damit jeder Lehrer in Kirchen und Schulen seine Schuldigkeit thue, und dasjenige, was im vorhergehenden §. 8. gesagt worden ist, auf das genaueste beobachte, und müßen bei beiden Confeßionen die jedesmaligen Ministers und Chefs dieses Departements Uns dafür einstehen und haften, weil Wir es ihnen auf ihr Gewißen binden, und Uns übrigens völlig auf sie verlaßen, daß sie als treue Diener des Staates über die Aufrechthaltung dieses Landesherrlichen Edikts, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, stets wachen werden.

§. 10.

§. 10.

Dem Vorigen gemäß befehlen Wir also den jedesmaligen Chefs der beiden geistlichen Departements so gnädig als ernstlich, ihre vornehmste Sorge dahin gerichtet seyn zu laßen, daß die Besetzung der Pfarren sowohl, als auch der Lehrstühle der Gottesgelahrheit auf Unsern Universitäten, nicht minder der Schul-Aemter, durch solche Subjecte geschehe, an deren innern Ueberzeugung von dem, was sie öffentlich lehren sollen, man nicht zu zweifeln Ursach habe; alle übrige Aspiranten und Candidaten aber, die andere Grundsätze äußern, müßen und sollen davon ohne Anstand zurückgewiesen werden, als worin Wir besagten beiden Ministern stets freie Macht und Gewalt laßen wollen.

§. 11.

Nachdem aus allem diesem erhellet, daß es Uns ein großer Ernst ist, die christliche Religion in Unsern Staaten aufrecht zu erhalten, und so viel in Unserm Vermögen stehet, wahre Gottesfurcht bei dem Volke zu befördern; so ermahnen Wir alle Unsere getreue Unterthanen, sich eines ordentlichen und frommen Wandels zu befleißigen, und werden Wir bei aller Gelegenheit den Mann von Religion und Tugend zu schätzen wißen, weil ein jeder gewißenloser und böser Mensch niemals ein guter Unterthan, und noch weniger ein treuer Diener des Staates weder im Großen noch im Kleinen seyn kann.

§. 12.

Da die Feyer und Heiligung der Sonn- und Festtage in verschiedenen Edikten Unserer gottseligen Vorfahren in dem Edikt d. d. 17ten December 1689, und in dem Patent d. d. 24sten Junii 1693, desgleichen in dem Edikt d. d. 28sten October 1711, und d. d. 10ten Februar 1715, auch in der Declaration dieses Edikt d. d. 18ten August 1718. bereits anbefohlen worden ist: so sollen sothane Edikte, im Ganzen betrachtet, keinesweges aufgehoben seyn; Wir behalten Uns aber vor, durch ein besonderes Polizeigesetz nach dem Verhältniß der gegenwärtigen Zeiten das nähere zu verordnen und vestzusetzen.

§. 13.

Der geistliche Stand soll von niemand verachtet und gering geschätzet, oder gar verspottet werden: als welches Wir

jederzeit

jederzeit höchst mißfällig vermerken, und dem Befinden nach nicht ungeahndet laßen werden, weil dieses nur gar zu oft einen unvermeidlichen Einfluß auf die Verachtung der Religion selbst hat. Wir werden vielmehr auf das Wohl rechtschaffener Lehrer und Prediger bei aller Gelegenheit besondere Rücksicht nehmen, und um ihnen davon sogleich einen Beweis zu geben, wollen Wir das von Unsers in Gott ruhenden Großvaters Majestät erlaßene Edikt d. d. 14ten October 1737, die Befreiung ihrer Kinder vom Soldatenstande betreffend, hiemit erneuern und dahin bestimmen, daß alle Prediger Söhne überhaupt, desgleichen die Söhne der Schul-Collegen in den Städten, wo Cantons sind, wenn sie sich den Wißenschaften, oder auch den bildenden Künsten desgleichen dem Commercio widmen, darunter begriffen seyn sollen. Wofern sie hingegen Handwerke oder eine andere Lebensart erwählen, oder aber als Studirende nichts gelernt haben, und nach dem Examine abgewiesen werden, so soll jene Befreiung wegfallen, und werden Wir das Nöthige dieserhalb an die Regimenter zu ihrer Achtung in den Cantons, erlaßen.

§. 14.

Schließlich befehlen Wir Unsern sämtlichen Dicasteriis, desgleichen allen übrigen Obrigkeiten geistlichen und weltlichen Standes, in Unserm Königreiche und gesammten Staaten, ob diesem Edikt mit aller Strenge und Aufmerksamkeit zu halten; für die übrige Geistlichkeit aber und alle Unsere getreue Vasallen und Unterthanen verordnen Wir, sich in ihren jedesmaligen Verhältnißen darnach zu achten, und geschiehet dadurch Unser so ernstlicher als gnädiger Wille. Gegeben Potsdam, den 9ten Julii 1788.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Carmer, v. Dörnberg, v. Woellner.

Zum Beschluß dieses Kapitels füge ich noch Nachstehendes hinzu. Wer dies, mehr väterlichst warnende, als landesherrlich befehlende Gebot, ohne Vorurtheil, wol aber mit dem Beobachtungsgeiste eines — Sach-

kundigen

kundigen Geschäftsmanns prüft, der findt, daß **Friederich Wilhelm** der Allgütige, die Rechte der Menschheit, im Bezug auf Geistesfreiheit, nie verkannt. Denn, so lange die Religion nur allein als — Herzensangelegenheit betrachtet werden muß, überläßt **Er** die Bethätigung derselben der innren Ueberzeugung und dem Gefühl des Gewißens eines ieden in **Seinem** Volk. Allein, so bald die Religion sich als — Staatssache darstellete, und sich dem zur Folge das Volk zur Ausübung derselben nach, von ihm gemeinschaftlich angenommnen Grundsätzen, in einer kirchlichen Gesellschaft vereinbart; fühlte **Er** sich auch, vermöge **Seines** hohen Regentenberufs, zum Schutz und zur Sicherheit dieser kirchlichen Gesellschaft in **Seinen** Staaten, verbunden; indem **Ihm** die gesellschaftlichen Rechte **Seines** Volks nicht minder heilig seyn konnten und durften, als die, bei deren Genuß **Er** sich den Menschen, außerhalb einer gesellschaftlichen Verbindung, das ist — isolirt gedacht. Er bestimmte also der Geistesfreiheit keine andre Gränzlinie, als dieienige, welche, zur Sicherheit der gesellschaftlichen Rechte des Volks, in Rücksicht auf Religion und Gottesverehrung, die Weisheit des Gesetzgebers, und zwar nach darzu in Grundlage der deutschen Reichsverfaßung, nach den Bedürfnißen des Staats, nothwendig fand.

Drittes Kapitel.

Einige der neuesten Verordnungen, welche von einigen der Evangelischen Reichsstände wegen der Symbolischen Bücher erlaßen worden.

Im Jahr 1788 erließ das Hochfürstl. **Badensche** Consistorium zu **Carlsruhe**, wegen der **Symbolischen** Bücher, nachstehende Verordnung:

„Da man bei E. Hochpreißl. Consistorium verschiedentlich wahrgenommen, daß die Geistlichen, zumahl die Jungen, sich in den neuern Schriften fleißig umsehn, welches wegen ihres Fortschritts in der Litteraturkenntniß, und wegen größerer Aufklärung, die davon zu erwarten steht, sehr zu loben; daß sie aber auch nebenher die *Libros Symbolicos*, die ihnen doch bei ihrer Ordination empfohlen, zu lesen verabsäumen, und darüber leicht irre geführt werden; so hat Hochdaßelbe für nöthig gefunden, zu verordnen: daß in den künftigen Synoden ieder Geistliche, Vicarius, oder Kandidat, eine Anzeige einsende von dem, was er durch neuere exegetische, kritische, und philosophische Schriften in den *Libris Symbolicis*, seit ihrer Verfaßung, verbeßert, deutlicher gemacht, oder durch stärkere Beweise unterstützt worden zu sein glaube; worüber sodann im Synodo allenfalls zu deliberiren, und das Protocoll an obgedachtes Kollegium, einzusenden sey.“

Bei

Bei der Bekanntmachung dieser Verordnung, macht der Herr Oberconsistorialrath und Generalsuperintendent **Schneider** in **Eisenach**, nachstehende Bemerkung:

„Dieses Circulare enthält eine, dem gegenwärtigen Zustande der Evangelischen Kirche sehr angemeßne, und weise Anordnung. Viele Kandidaten, und iunge Prediger, deren ganze Gelehrsamkeit oft darin besteht, daß sie nothdürftig ein Paar theologische Vorlesungen auf der Universität gehört, und einige Blätter von neuer Heterodoxie gelesen haben, halten sich für weise genung, den Lehrbegrif unserer Kirche, den sie selbst noch nicht recht verstanden haben, zu reformiren, und die **Symbolischen Bücher**, auf welche sie sich zwar, um ein Amt zu erhalten, gerne verpflichten laßen, die sie aber oft nie recht gelesen haben, zu tadeln, und als untauglich für unsere Zeiten, zu verwerfen 44).“

Ein Hochansehnlicher Senat der Kaiserl. freien Reichsstadt **Ulm**, gab schon im Jahr 1781, nachstehende Verordnung zur Aufrechtshaltung der, aus den göttlichen

44) S. **Akten, Urkunden und Nachrichten** zur neuesten Kirchengeschichte, Ersten Bandes 2tes Stück, Nro. III. p. 182; welche Sammlung von Akten, Urkunden und Nachrichten, der Herr Generalsuperintendent und Oberconsistorialrath, Christian Willhelm **Schneider**, zu **Weymar** bey Carl Ludolf Hofmanns Erben, seit 1789. herausgibt.

Urkunden in unsere symbolische Bücher übergetragenen Religionsbegriffe, heraus, und zwar nachstehendermaaßen:

„Wie männiglich aus Lesung theologischer Schriften, und andren zuverläßigen Nachrichten, leider nur allzubekannt ist, so hat auch E. Hochlöbl. Magistrat da hier nicht verborgen bleiben können, welchergestallt ein und andre Theologi und Ministri Ecclesiae von den bisherigen, aus dem Worte Gottes gezognen, und in den *libris ecclesiae evangelicae* formirten typo doctrinae salutaris, auf verschiednen Wegen und nach mancherlei Absichten abzuweichen; die Grundartikel der christlichen Lehre z. B. von der Göttlichkeit der heiligen Schrift, — von der Gottheit, Jesu Christi, — von der Genugthuung deßelben zur Rechtfertigung eines Sünders vor Gott, von den — Gnadenwirkungen des heiligen Geistes, auf das spitzfindigste und vermeßenste zu bezweifeln und anzugreifen; und dagegen selbst bei dem öffentlichen Vortrag und andern Gelegenheiten, Pelagianische und Socinianische Meinungen unter das Volk auszustreuen; oder auch durch den öffentlichen Druck bekannt zu machen, keinen Scheu getragen haben.“

„Wann nun aber solche, dem Anschein nach immer mehr einreißende Neuerungssucht und Verbreitung irriger und gefährlicher Lehrsätze, nothwendig die schädlichste

Folge

Folge haben muß, und bereits hin und wieder, nach sich gezogen hat, daß dadurch der gemeine Mann, oder sonst unberichtigte und schwache Seelen, welche zur Prüfung solcher Lehren, oder zur Beantwortung der gemachten Zweifel, weder Gaben noch Einsichten haben, in ihrem Glauben und nöthiger Sorge vor ihr ewiges Gnadenheil irre gemacht, und geärgert, bevorab auch dieienige studirende Jugend, welche dem Lehramt auf künftige Zeiten gewidmet ist, bei ihrem ohnehin gewöhnlichen Hang zum Neuen, und Abneigung dagegen von einer reifen und gesetzten Prüfung, noch ehe sie durch die Furcht Gottes, als der Weisheit Anfang, genugsam verwahrt ist, mit dergleichen schädlichen und gefährlichen Meinung angesteckt; so mit aber die Kirche durch ärgerliche Spaltungen zerrüttet, und endlich einem höchstverwerflich und höchstgefährlichen Religionsindifferentismus Thür und Thor geöfnet; einer christlichen Obrigkeit hingegen in alle Wege dahin obliegen will, ihre vorzügliche Sorge dahin zu richten, daß Ruhe und Frieden, so wie im Staate, also auch in der Kirche, erhalten, und zu dem Ende besonders, die Lehrer in Kirchen und Schulen an denienigen Typum Doctrinae, nach welchem sie bei ihrem Dienstantritt solemniter und an Eides statt, öffentlich und privatim zu lehren sich verpflichtet haben, gemeßen angewiesen; die Zuhörer aber in gewißenhafter Besorgung

ihres ewigen Heils nicht irre gemacht, besonders die studirende Jugend keiner Verführung ausgesetzt, sondern auf dem Weg der Wahrheit zur seligen Gemeinschaft mit Gott in Christo Jesu gründlich und sicher geleitet werden möge; und es nun gleichwol an deme ist, daß die, seit einiger Zeit ausgebrochne Lehrneuerungen und Bezweiflung auch in hiesiger Stadt und Herrschaft eingeschlichen und verbreitet werden wollen:"

„Als sieht sich ein Hochlöbl. Magistrat in gleich christlicher Absicht nicht weniger dadurch veranlaßt und verbunden, diesem schädlichen und freventlichen Wesen und Beginnen alles Ernstes vorzubeugen, so mithin keines Weges zu gestatten, daß in hiesigen Kirchen und Schulen etwas gelehrt, noch auch in gedruckten Schriften vorgetragen, oder sonst unter dem Volk und der studirenden Jugend ausgestreut werde, wes denen, von unsern Vorfahren pro norma docendi weislich und wohlbedächtlich, angenommenen und bisher dafür anerkannten *Libris Symbolicis*, und so mit denen in denselben enthaltnen Grundlehren von der heiligen Dreieinigkeit, dem Versöhnungstode und der Gottheit Jesu Christi, und von der Gnadenwirkung des heiligen Geistes, zuwiderliefe 45)."

Schon

45) S. das Dekret des Magistrats der Kaiserl. freyen Reichsstadt Ulm die einschleichende neue Religionslehren

Schon im Jahr 1776 ergieng eine **Churfürstl. Sächsische** Verordnung zur Aufrechtshaltung unsers ursprünglichen **Evangelischen** Lehr und Glaubensbegrifs, und zwar nachstehendergestallt:

„Nachdem zeithero wahrzunehmen, daß von einigen Gelehrten in der **Evangelischen** Kirche mancherlei irrige, und besonders Socinianische Lehrsätze angenommen, auch sogar durch öffentliche Schriften verbreitet werden wollen; Wir aber dergleichen der **Evangelischen** Religion zum großen Nachtheil gereichendes Uebel von Unsern Landen zu entfernen für nöthig befinden: als ist hiemit Unser Begehren, ihr wollet deshalb genaue Obsicht führen, und wenn, wider Verhoffen, unter den Geistlichen hiesiger Lande in Kirchen und Schulen, oder auch andern, sie seien wes Standes sie wollen, entweder durch öffentliche Lehren, oder auch in Schriften, und sonst sich dergleichen Irrthümer hervorthun sollten, davon, mittelst Berichts, gehörige Anzeige thun. Daran geschicht Unsere Meinung 46).“

L 4 So

ren betreffend; vom 14ten Nov. 1787. welches in dem, in der vorigen Note angeführtem, Buch S. 293. und folg. vollständig abgedruckt, und ich hier nnr, im Auszuge, angeführt.

46) Diese Verordnung ist abgedruckt in den actis historico-ecclesiasticis nostri temporis im 23sten Theil unter der 9ten Nummer S. 994—996.

So wie diese, schon den damaligen Zeitbedürfnißen angemeßne, Verordnung an alle Chursächsische Consistorien und Superintendenten, als auch an die beiden Universitäten, **Leipzig** und **Wittenberg**, vor, nun schon 14 Jahren, ergangen; so hat die Weisheit des Erlauchten Oberconsistoriums zu **Dresden**, auch im vorigen Jahr, die theologische Fakultät zu **Leipzig**, in Rücksicht ihrer Vorträge, auf unsern Evangelischen, in unsern **Symbolischen** Büchern enthaltnen, Lehrbegrif nochmal verwiesen.

Viertes Kapitel.

Was wegen der Symbolischen Bücher in den Mecklenburgschen Landesgesetzen enthalten.

Um nicht, durch die Länge meines Vortrags, zu ermüden, übergehe ich dasienige, was, wegen der **Symbolischen Bücher**, nach der Kirchenstaatsverfaßung der übrigen **Evangelischen Reichsstände**, vestgesetzt 47), und führe nur noch dasienige an, was, nach dem Territorialkirchenstaatsrechte **Mecklenburgs**, wegen des so oft genannten **Lehr** und **Glaubensbekenntnißes**, bestimt worden.

Nach-

47) Wer deshalb Unterhaltung sucht, den befriedigt J. J. Moser von der Landeshoheit im Geistlichen nach den Reichsgesetzen im 2ten Buch Kap. 4. §. 2. und im 4ten Buch Kap. 2.

Nachdem auf dem Landtage zu **Parchim** im Jahr 1538 den versammleten Landständen, Herzog **Magnus**, als Bischof von **Schwerin** 48), die Religionsverbeßerung, nach dem Lehrbegrif der **Augsburgschen Confeßion**, empfohlen; und darauf endlich, auf dem Landtage zu **Sternberg** im Jahr 1550, die Evangelische Religion vom ganzen Lande angenommen; und so alle Stände, mithin ganz **Mecklenburg** sich feierlichst zum **Evangelischen Lehrbegrif**, in Rücksicht auf Religion und Gottesverehrung, bekannt 49); so ward auch nachhin, in den **Landesreversalen**, mithin in einem Grundgesetze unserer Staatsverfaßung, versichert: „die Unterthanen in allen Ständen bei der wahren Religion der **Augsburgschen Confeßion** zu schützen und zu handhaben 50).“

In den **Reversalen**, von den Durchlauchtigsten Herzögen und Gebrüdern, **Adolph Friedrich** und **Hans Albrecht**, ausgestellt, heißt es: „Endlich den *Punctum Religionis* betreffend, haben wir unserer getreuen **Ritter-**

 und

48) Er war der erste Evangelische Bischof, in ganz Deutschland. S. Buchholzs Versuch in der Geschichte des Herzogthums Mecklenburg, Seite 403.

49) S. **Buchholz** im angef. Buch, S. 402—404.

50) S. **Revers** quarta Juli 1572. zu **Sternberg** von den Herzoglichen Gebrüdern **Johann Albrecht**, und **Ulrich** ertheilt.

und **Landschaft** in Gnaden versprochen und zugesaget, daß Wir sie und einen ieden insonderheit — bei der ersten, unveränderten, anno der wenigern Zahl 530 der damahligen Römisch Kaiserl. Maiestät, Kurfürsten und Ständen des heiligen Reichs, übergebenen **Augsburgischen Confeßion**, und in unsern Fürstenthümern und Landen, bis anhero allenthalben gelehrten und geprebigten **Lutherischen** Religion, und in unserer publicirten Kirchenordnung, verfaßten Lehr, Glauben und Bekenntniß und deren exercitio, in allen und ieden Kirchen und Schulen unserer Fürstenthume, Lande, Städte, Aempter und Dörfer, auch in specie im Thum zu **Güstrow** — ohne einiger Veränderung *in doctrinalibus* **und** *ceremonialibus*, geruhiglich verbleiben laßen wollen."

„Und soll, fürs Dritte, das Consistorium — die Inspektion haben, daß in allen und ieden obbemeldeten Kirchen, Schulen und Universität zu **Rostock** keine andere, dann die angedeutete, Kaiser **Carl dem Fünften** zu **Augsburg** übergebne **unveränderte Confeßion** und **Lutherische** Religion gelehrt und geprediget, weniger einige andern, den dero zugethane und wahrhaftig verwandte Kirchen und Schuldiener, angenommen, eingesetzt oder geduldet werden [51]." So

51) S. die Reversalen vom 23sten Febr. 1621. Art. 1. und 3.

Hiebei

So wie, in der ebengenannten Staatsurkunde, die **Durchlauchtigste Landesherrschaft** den **Landständen** und so Ihrem ganzen Volk Schutz und Schirm beim unveränderten **Evangelischen Lehr** und **Glaubensbekenntniß** versichert; also ists auch im landesfürstlichen **Promulgationsedikt** der **revidirten Kirchenordnung** noch mal der ganzen Nazion verheißen worden 52). Eben so ward auch schon in der **Consistorialordnung**, seit dem 16ten Jahrhundert, verordnet: „dahin zu sehn, daß die Pfarrherrn und Diener des Evangelii dem heiligen göttlichen Worte gemäß, **einträchtig** nnd **gleichförmig** predigen und lehren; derowegen auch die heilige Schrift fleißig studiren, auf daß

Hiebei die Bemerkung: daß auch schon ein Paar Jahre zuvor, Herzog **Hans Albrecht**, bei Gelegenheit der, durch die **Landstände**, bethätigten Ausmittelung der Misverständniße zwischen Ihm und dem Herzog **Adolph Friederich**, zu **Schwaan** den 23sten May 1617. einen Revers von sich gestellt, daß die Religion, nach dem **Augsburgschen Lehr und Glaubensbekenntniß** in Kirchen und Schulen geprediget und gelehrt werden sollte. S. **Frank** im Alten und Neuen **Mecklenburg** im 12ten Buch Seite 293. und 294. wo dieser Revers abgedruckt.

52) Dies Edikt ist der **Revidirten Kirchenordnung** von 1650. vorgedruckt.

daß sie die reine christliche Lehre dem Volk treulich vortragen, und sich aller Rotten, Sekten, verdächtiger Bücher und Lehren, welche der **wahren Augsburgschen Confeßion**, derselben Apologie, den **Schmalkaldischen Artikeln**, auch Unserer publicirten Kirchenordnung widerwärtig, gänzlich enthalten 53).“

Auch das, was weise Vorsicht des Regenten, in unsern aufgeklärt seyn wollenden Tagen, im Bezug auf Religion nothwendig macht, entgieng auch dem allumfaßenden Beobachtungsgeist unsers iezt **Glorreichst Regierenden Fürsten**, nicht. Er verwieß also auch alle Lehrer und Prediger aufs Studium der Grundsprachen, und damit verbundnen biblischen Kritik. Er empfahl aber auch dabei, als **Deutscher Evangelischer Reichsfürst**, mit hohem Landesväterlichen Ernst, Vestigkeit, Treue und Anhänglichkeit am **Symbolischen Lehrbegrif** unserer **Evangelischen Kirche**, und daß auf beides, bei der Prüfung der Kandidaten zum Lehr und Predigeramte — gewißenhafte Rücksicht genommen werden solle.

Die

53) S. die Kirchengerichts und Consistorialordnung Tit. I. Vom Amt der Kirchenräthe §. I.

Die Verordnung selbst, lautet also:

FRIEDERICH FRANZ, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, 2c. 2c.

„Da Wir der ernstlichen Gesinnung sind, bei Besetzung geistlicher Lehrämter in Unsern Landen, außer einem exemplarischen Lebenswandel, nicht sowol auf bloße Naturgaben und andre, sonst an sich, gute Eigenschaften, die freilich, wo möglich, damit verbunden seyn müßen, als vielmehr hauptsächlich auf gründliche theologische Wißenschaften, wohin die gemeiniglich sehr vernachläßigte Kenntniß der blischen Grundsprachen, um aus der ersten Quelle zu schöpfen, allerdings mitgehört, und auf Reinigkeit in der Lehre nach den Symbolischen Lehrbegriffen der Kirche zu sehn: so haben Unsre Ehrn Superintendenten bey Examinirung der Kandidaten, solcher Erforderniße halber, rigoröser zu Werke zu gehn; die Kandidaten, nach dem Ausdruck der revidirten Kirchenordnung fol. 124. b. in die Bibel zu führen und zu erkunden, ob sie in derselben fleißig gelesen, und sich den Inhalt derselben, wie er sowol für als vor iedermann da liegt, wohl bekannt gemacht haben; sodann dieselben über die Hauptartikel der Christlichen Lehre sorgfältig und nicht so kurz abbrechend zu prüfen, und genau darauf Acht zu geben, ob sie etwa auch irrigen Lehrsätzen anhangen, oder, ungekränkt derjenigen Freiheit, die ein ieder bey solchem Examine haben muß, seine Meinung und Erklärung über einen Lehrsatz, nach seiner Ueberzeugung, freimüthig an den Tag zu geben, eine schädliche Neuerungssucht von sich blicken laßen; über die anstößig scheinenden Lehrbegriffe, die sie etwa äußern möchten, sie zu bedeuten zu suchen, und sodann darüber ihre reine schließliche Erklärung zu fordern, solche auch allenfalls zu Protokoll zu nehmen; sodann die Originalsprache, der Heil. Schrift, mit ihnen vorzunehmen, und demnächst in dem, den examinirten Kandidaten zu ertheilenden Zeugniße ausdrücklich anzumerken, wie ieder in iedem Stück bestanden sey; auch das nöthigenfalls gehaltne Protokoll einzusenden 54).“

Fünf-

54) Diese Verordnung meines für das zeitliche und ewige Wohl seines Volks bekümmerten Fürsten ist unter der 2ten Nummer im

Fünftes Kapitel.

Ist aber auch Verpflichtung der Valkslehrer auf Symbolische Bücher, Geisteszwang, und nährts auch das, was man protestantische Hierarchie nennt?

Aber, möchte man mir einwerfen, wann auch die Regierung, vermöge der kirchlichen Staatsrechtsverfaßung, zu solchen Verpflichtungen sich verbunden fühlt, wo dann Geistesfreiheit, wann also — wider Ueberzeugung, gelehrt werden soll? Ist nun nicht der, welcher es thut, ein Heuchler? 55)

Ich antworte: der wahre Philosoph des Lebens klügelt da nicht, wo — das Gesetz, in Grundlage unsrer bürgerlichen Verhältniße, Folgsamkeit verlangt. Er gehorcht, und beweißt dadurch, daß er diesen ehrwürdigen Nahmen verdient, indem er das thut, was sein Beruf fordert. Denke also für dich, was du, nach Ueberzeugung, für wahr hältst; aber — beunruhige das Volk, durch deine Lehren, nicht. Bleibe hier, — Reichs und Landesgesetzmäßig, beim, — von der ganzen Kirche, das ist, von **allem Volk** und **seinem Fürsten**, angenommnen **Lehr** und **Glaubensbekenntniße**. Du handelst

im 4ten Stück des Ersten Bandes von den Acten, Urkunden und Nachrichten zur Neuesten Kirchengeschichte, abgedruckt; so wie sie denn auch so fort als sie den 26sten April 1788. entworfen, in meinem Vaterlande, durch die Intelligänzblätter, öffentlich bekannt gemacht.

55) So glaubts **Weland** in der angef. Preißschrift S. 81.

handelst sodann nach deiner Pflicht — als Staatsbürger im Ganzen, und nach deiner Pflicht, als berufner Lehrer der Kirche, noch besonders; und du bleibst, wann du auch wider Ueberzeugung lehrst, dennoch — ein ehrlicher Mann; indem du es über Gegenstände, weshalb du nicht so denkst, als du es vorträgst, mit biederer Freimüthigkeit gradezu sagst, daß das, was du deshalb vorgetragen, dem **Evangelischen** Lehrbegrif gemäß sey. Thust du dies, so fühlst du deinen Geist um so weniger belästigt, wann du nun noch dazu den Gedanken, ganz in seiner Fülle, denkst, was du, in deinen öffentlichen Vorträgen, als Staatsbürger und Volkslehrer den Gesetzen schuldig bist, so lange du Bürger des Staats und Volkslehrer bleibst 56). —

Ist iedoch — **eidliche** Verpflichtung auf die **Symbolischen Bücher** nicht auffallend, recht sehr auffallend? Auf diesen Einwurf also die Antwort.

So hat schon ein **Böhmer**, noch vor dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts gedacht, weil solche Verpflichtung sich zu den Zeiten der **Lehr** und **Glaubensreinigung** wol, aber nicht nach veränderten Verhält-

nißen

56) S. Schnaubert über die rechten Mittel, die Protestanten wider den Katholicismus zu verwahren. Seite 216. in der Note, und 220. auch in der Note.

nißen seines Zeitalters, vertheidigen ließ 57). Hätte dieser große Kirchenrechtslehrer noch in unsern Tagen gelebt; so wär ihm gewiß eine solche Verpflichtung nicht anstößig geblieben. Denn, so wie zu den Zeiten der **Reformation**, bald Verfolgung mit Feuer und Schwerdt, bald **Jesuitischer** Trugschluß, bald hie und da leidenschaftliche Fehden in der **Evangelischen** Kirche selbst, solche Verpflichtung, zur Sicherheit des ursprünglichen **Evangelischen Lehr** und **Glaubens-bekenntnißes**, nothwendig machten 58); so, so ist dies auch iezt ein **Staatsbedürfniß**, damit Vestigkeit im **Evangelischen Lehr** und **Glaubensbekenntniß** erhalten werde, weil die künftigen Prediger und Volks-lehrer, zum Theil, aus Hörsälen zurückkommen, wo die Lehrer sich, nach vermeintlicher aufgeklärter Denkart, nach kritikvoller Sprachkunde und tief eindringender Exegese, über den **ursprünglichen Evangelischen Lehrbegrif** hinwegsetzen; mithin iezt, im Ausgange des Achtzehnten Jahrhunderts, ein — gleich dringendes Staatsbedürfniß als wie das, noch vor der ersten Hälfte des

57) J. H. **Böhmer** in Iur. Eccles. Protestant. lib. I. tit. 12. §. 25.

58) Beim **Sekendorf** in seiner Histor. Lutheranism. lib. 3. §. 64. findt man eine solche, auch zur damaligen Zeit, schon gewohnte Verpflichtung.

des Sechszehnten Jahrhunderts, den Geist von iener eidlichen Verpflichtung ausmacht.

Hiezu kömmt nun noch dies. Ein ieder Staats und bürgerlicher Bedienter, wird, bei der Uebernahme seines Amts, eidlich verpflichtet. Warum auch nun nicht, zur Sicherheit der kirchlichen Rechte des Volks, derienige, dem es Vortrag und Unterricht in der Religion und Gottesverehrnng nach dem, von der **ganzen Evangelischen Kirche** freiwillig angenommnen **Lehr** und **Glaubensbekenntniße** anvertraut; und so ihm Beförderung seiner ewigen Glückseligkeit aufs Herz band?

Sind nun bis iezt, nach Sitte und Denkart, die **Staats** und **bürgerliche Amtsverpflichtungen**, nicht — anstößig befunden; so dürfen es die, der Volkslehrer im Bezug auf Religion und thätiges Christenthum, noch weniger seyn können, weil die Staats und Religionsverfaßung eines Volks, in einer, nie, nie zu trennenden Verbindung überhaupt steht; und, nach dem, was ich deshalb schon oben umständlich ausgeführt, das ursprüngliche **Evangelische**, Kaiser und Reich, als **Symbol unserer Kirche**, dargereichte **Lehr** und **Glaubensbekenntniß**, der ganzen Staatsverfaßung der **Evangelischen Reichsstände** gegen den **Römischkatholischen Reichstheil**, das Daseyn, Richtung und Vestigkeit verliehn. —

Endlich möchte man mir noch den Einwurf entgegensetzen: — — vielleicht nach würklicher Erfahrung von der Wahrheit deßen, was schon längst ein **Haller** beseufzte: — — —

Was ist, was nicht ein Priester that? — endlich, sage ich, möchte man mir den Vorwurf entgegenstämmen, daß dadurch, was ich, in kurz zuvor stehender Periode meines Vortrags behauptet, auch eine — **Protestantische** Hierarchie ihr stolzes, ihr allein herrschenwollendes Haupt erheben könnte, ia schon hie und da, frech genug, — erhoben hätte 59).

Ich verläugne es nicht, es giebt Beispiele in der Geschichte wo, bei Schwächlingen auf dem Thron und auf dem Fürstenstuhl, der **Beichtvater** mehr galt, als der **Minister**. Nichtsdesto weniger ist und bleibt dies doch Ueberspannung einer zu feurigen Einbildungskraft, weil die, ursprünglich vom Volk, übertragne 60) Befugniße

59) S. das 2te Fragment über **Aufklärung**, welches Buch ich in der 42sten Note angeführt; so wie auch den gleichfalls schon in iener Note in Bezug genommnen Erweis, des Himmelweiten Unterscheides der Moral von der Religion u. s. f.

60) S. **Pütters** Vorrede zur Augsburgschen Confeßion, welche dieser große Publizist 1776. herausgab, Seite 23.

nisse der Fürsten, im Bezug auf die ganze kirchliche Einrichtung ihres Volks, durch eine, von Priestersatzungen längst gereinigte Vernunft, durch deutsche Reichsgrundverfaßung und Landeskirchenstaatsrecht so gesichert, daß, selbst in dem aufgeklärten katholischen Deutschlande, nun nicht mehr hierin Zudringlichkeit und Eingrif, — auch einem **Hildebrand** nicht, gelingen würden.

Ist nun nach dieser Rücksicht, **protestantischer** Priesterdespotismus höchst unwahrscheinlich; so ists und bleibts eine sachleere, obgleich leidenschaftliche Schlußfolge, wenn man sich eine solche **protestantische** Hierarchie, wegen unserer **Symbolischen Bücher**, gedenkt. Sie, diese Bücher, sind nach der **Evangelischen**, einzig wahrhaft beruhigenden **Christus Religion** verfaßt.

Wie Christus, dieser göttliche Volkslehrer, laut, laut gepredigt: **Gebet dem Fürsten, was des Fürsten ist;** und **Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat;** so ists auch in unserm **Evangelischen**, vielfältig in Bezug genommnen **Lehr** und **Glaubensbekenntniß**, nach diesen, ursprünglich göttlichen Geboten, mit ausdrücklichen Worten verfaßt: „Von Polizey und Weltlichem Regimente wird gelehrt, daß alle Obrigkeit in der Welt und geordnete Regiment, Gesetze, und gute Ordnung, von Gott geschaffen und eingesetzt sind. — — — Denn, das Evangelium lehrt

 nicht

nicht ein äußerlich zeitiglich, sondern innerlich ewig Wesen und Gerechtigkeit des Herzens, und stößt **nicht um weltlich Regiment**, Polizey und Ehestand; sondern will, daß man solches alles halte, als wahrhaftige Gottesordnung. — — — Derohalben sind die Christen schuldig, **der Obrigkeit unterthan und ihrem Gebote gehorsam zu sein** 61).«

Doch, hier ist noch ein andrer Gesichtspunkt, wornach nicht allein die Verpflichtung auf unsre **Symbolischen Bücher**, sondern überhaupt die, durch rastlose Strebung einer seynwollenden Aufklärung, verdrängt werden sollende Anhänglichkeit, Treue, und Vestigkeit, an unserm **Evangelischen** Religionsbegrif beurtheilt werden muß.

Nicht allein in **meinem** Vaterlande, sondern auch fast in **allen** Evangelischen Reichslanden, hats das Volk seiner Landesherrschaft durch — Staatsgrundverträge und Gesetze, zur — **Pflicht** gemacht, es bei dem wolthätigen Genuß der Religion, nach dem **Augsburgschen Glaubensbekenntniß, zu schützen**; und, dem zur Folge, überhaupt Vestigkeit und Anhänglichkeit an diesem ebengenannten **Symbol** zu sichern; und so auch besonders die Volkslehrer an Kirchen und Schulen, auf diese ebengenannte Dogmen, in ihren Vorträgen zu ver=

61) S. den 16ten Artikel der Augsburgschen Confession; von Polizey und Weltlichem Regiment.

verpflichten; und zwar also und dergestalt, daß es das Volk, als Verletzung seiner — auf die Landesgrundgesetze gebauten Gerechtsame ansieht, wann der Fürst hierin unaufmerksam seyn sollte. Kann und darf also das Zwang genannt werden, wann die Landesherrschaft nun das thut, was das Volk verlangt? Noch ist diese Frage, von keinem einzigen Sachkundigen Mann, so viel mir wißend, mit — Ja, beantwortet, so viel auch immer, nach, im geschäftigen Leben, unanwendlichen Studierstubenidees, von Priesterarroganz, Hierarchie, und protestantischem Pabstthum, deklamirt worden.

Beschluß.

Hier schließe ich meinen Vortrag über Symbolische Bücher, im Bezug aufs Staatsrecht. — — —

Wärs ein Wort zur rechten Zeit! und würde es mit Beifall, mit thätigem Beifall von denienigen Männern beehrt, die, wegen ihrer rechtschafnen Denkart, sich nicht nach leidenschaftlicher Anwandlung, sondern nach — geglaubter Ueberzeugung, vom Lehrbegrif unserer Kirche entfernt. Möchte ihre, für Wahrheit, Recht und Billigkeit sonst so empfängliche Seele, den Gedanken, in seinem ganzen Umfange denken, was sie,

 als

als Evangelische Lehrer auf den akademischen Lehrstühlen, und auf Kanzeln und Altären, dem — allgemeinen und — Territorialkirchenstaatsrechte, den — Grundgesetzen des **deutschen Reichs** und der — ganzen deutschen Staatsverfaßung der **Evangelischen Reichsstände**, schuldig sind. Möchten sie es, in ihrem sonst so gutmüthigem Herzen, fühlen, was das Volk von ihnen erwartet, welches, fast aus allen **Evangelischen** Reichslanden, ihnen seine Jünglinge, zur Bildung künftiger Volkslehrer an Kirchen und Schulen, anvertraut, von ihnen, im Bezug aufs **Lehr** und **Glaubensbekenntniß unserer Kirche**, zur Beruhigung in — der Stunde des Todes, erwartet! — Möchte, möchte dies alles, nach edelmüthiger, nach wahrer apostolischen Resignation auf schon hoch erklimmten Staffeln eines vermeintlichen Ruhms, — Zurücktritt zur Treue und Anhänglichkeit am, aufs Wort der ewigen Wahrheit gegründeten, und so in unsere **Symbolische Bücher** übertragnen, **allgemeinen Lehrbegrif** unserer **Evangelischen Kirche**, in ihren schriftlichen und mündlichen Vorträgen, bewirken können!!!

Nachdem dieser Wunsch so unwillkürlich aus meiner Seele geströmt, lege ich meine Feder nieder, und werde es, noch in der Stunde des Todes, Gott verdanken,

wann

wann ich, durch meinen bisherigen Vortrag, auch nur ein — Scherflein, zur Befriedigung eines Staatsbedürfnißes beigetragen, welches mir, nach meiner Ueberzeugung, in unsern Tagen, zu dringend schien, als daß deshalb, auch ich nicht hätte einen Versuch wagen sollen.

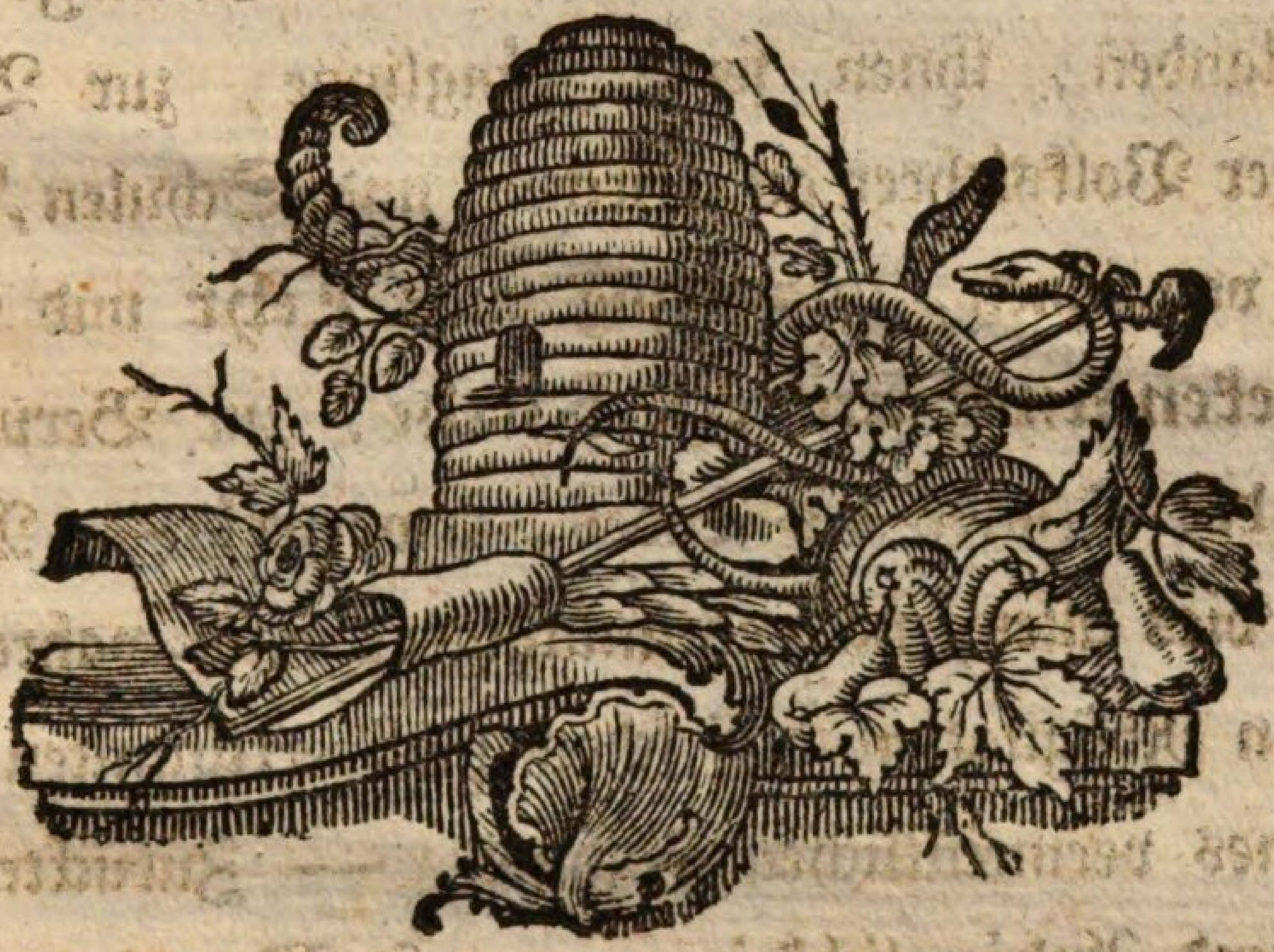

Bei der
so viel möglichen Beförderung des Abdrucks,
sind nachstehende Druckfehler
übersehen worden.

Man lese also in der 4ten Linie, auf der 2ten Seite, im Vorbericht zur zweiten Ausgabe, statt nach dem, nachden.

Seite 5. in der Note lin. 2. statt 1778, 1788.

Seite 19. in der Note lin. 3. statt darstellende, darstellenden.

In eben der Note lin. 7. statt potestant, protestant.

Seite 34. Note 35. lin. 1. statt diesem, diesen.

Seite 51. in der Note lin. 2. statt 1705, 1735.

Seite 53. in der 54sten Note lin. 1. statt vb, vrb.

Seite 75. lin. 9. statt auf eine allgemeine, auf einer allgemeinen.

Seite 100. lin. 13. stat Ryswischen, Ryswickschen.

Seite 103. in der Note lin. 1. statt historica, historico.

Seite 105. lin. 12. statt als, von.

Seite 119. in der letzten Linie von unten auf im Text, statt, auch wol nicht wegen der Aufrechtshaltung, auch wol Aufrechtshaltung.

Seite 125. in der 20sten Note lin. 9. statt Reichs, Kreis.

Seite 143. lin. 13. statt könuen, können.

Seite 152. lin. 10. statt fügend, fügen.

Seite 163. lin. 18. statt 1781, 1787.

Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roennberg, Jakob F.

Über symbolische Bücher im Bezug aufs Staatsrecht

Rostock 1790

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Theol.syst.344
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11118035-6
VD18 11594241-003